Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 11.09.2020

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. September 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	20, 21, 72	Friedhoff, Dietmar (AfD)	28
Bayaz, Danyal, Dr.		Friesen, Anton, Dr. (AfD)	77, 107
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))2	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.)	108, 109
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 146, 147
Bleck, Andreas (AfD)	22, 23, 24, 25, 140, 141, 142	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GR	ÜNEN) 43
Drand Michael (Eulde) (CDII)	,	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	44
Brand, Michael (Fulda) (CDU/O		Herbst, Torsten (FDP)	148, 149
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein- (FDP)	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	5, 6
Brandner, Stephan (AfD)		Höchst, Nicole (AfD)	169
Brantner, Franziska, Dr.		Höferlin, Manuel (FDP)	. 1, 29, 110, 111
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	143	Hoffmann, Bettina, Dr.	
Brugger, Agnieszka		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	170
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Hofreiter, Anton, Dr.	1.50
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	3, 4	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) .	144, 145	Holm, Leif-Erik (AfD)	30
Christmann, Anna, Dr.		Houben, Reinhard (FDP)	58
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Huber, Johannes (AfD)	.31, 32, 96, 112
Cotar, Joana (AfD)	105	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	45, 46
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)56, 57, 86	Janecek, Dieter	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LI	NKE.) 26	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 59	9, 60, 61, 62, 63
Dürr, Christian (FDP)	27	Jung, Christian, Dr. (FDP)	151
Ebner, Harald		Kamann, Uwe (fraktionslos)	113, 114, 115
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	94, 95	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.	
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	87, 88	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117, 118
Fricke, Otto (FDP)	106	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)	119

Abgeordnete	Nummer ler Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Rößner, Tabea
Kindler, Sven-Christian	1.50	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 162, 163, 176, 177
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Klein, Karsten (FDP)		Sauter, Christian (FDP)91, 92, 93
Köhler, Lukas, Dr. (FDP)		Schäffler, Frank (FDP)
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)		Schauws, Ulle
Kühn, Stephan (Dresden)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	153	Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 11, 12, 13, 14
Kuhle, Konstantin (FDP)	33	Schmidt Staffer
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	. 34, 120	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lechte, Ulrich (FDP)	35	Schulz-Asche, Kordula
Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	154, 155	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 128, 129, 130
Lemke, Steffi		Sichert, Martin (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)3		Stier, Dieter (CDU/CSU)
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	•	
Luksic, Oliver (FDP) 47, 89,	•	Storch, Beatrix von (AfD)
Mieruch, Mario (fraktionslos) 173,		Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18, 164, 180, 181
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)		Suding, Katja (FDP)
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	80, 99	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	122	Theurer, Michael (FDP)
Müller-Gemmeke, Beate	0.1	Tressel, Markus
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Münzenmaier, Sebastian (AfD) 157, 158,	159, 160	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 70
Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37 65	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Nölke, Matthias (FDP)	•	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) 42
Özdemir, Cem	02	Wagner, Daniela
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)38	3, 48, 123	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pau, Petra (DIE LINKE.)	83	Weinberg, Harald (DIE LINKE.)
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	124	Zickenheiner, Gerhard
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	39	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	90	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	161	Zimmermann, Pia
Reuther, Bernd (FDP)	125	(DIE LINKE.)
		•

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Lechte, Ulrich (FDP)
Höferlin, Manuel (FDP)	Nestle, Ingrid, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 24
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25 Peterka, Tobias Matthias (AfD) 25
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Storch, Beatrix von (AfD)
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	
Hocker, Gero Clemens, Dr. (FDP)	
Klein, Karsten (FDP)	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	Gehring, Kai
Schäffler, Frank (FDP)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD)	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	Luksic, Oliver (FDP)
Storch, Beatrix von (AfD)	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stumpp, Margit	Sichert, Martin (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Storch, Beatrix von (AfD)
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	Theurer, Michael (FDP)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	Brandner, Stephan (AfD)
Bleck, Andreas (AfD)	Christmann, Anna, Dr.
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dürr, Christian (FDP)	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 36, 37
Friedhoff, Dietmar (AfD)	Houben, Reinhard (FDP)
Höferlin, Manuel (FDP)	Janecek, Dieter
Holm, Leif-Erik (AfD)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 40, 41, 42
Huber, Johannes (AfD)	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kuhle, Konstantin (FDP)	Nestle, Ingrid, Dr.
Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seite	Seite
Sarrazin, Manuel	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Sauter, Christian (FDP)
Stier, Dieter (CDU/CSU)	
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Huber, Johannes (AfD)64
Justiz und für Verbraucherschutz	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baumann, Bernd, Dr. (AfD) 48	Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) 69
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	Suding, Katja (FDP)71
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	Gesundheit
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
Nölke, Matthias (FDP)	Cotar, Joana (AfD)
Pau, Petra (DIE LINKE.)	Fricke, Otto (FDP)
	Friesen, Anton, Dr. (AfD)
	Gabelmann, Sylvia (DIE LINKE.) 74, 75
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	Höferlin, Manuel (FDP)
Verteidigung	Huber, Johannes (AfD)
Brugger, Agnieszka	Kamann, Uwe (fraktionslos) 78, 79
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 56, 57	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr.
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 80, 81
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	Kessler, Achim, Dr. (DIE LINKE.)
Luksic, Oliver (FDP)	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Seite	Seite
Luksic, Oliver (FDP)	Münzenmaier, Sebastian (AfD) 106, 107
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	Polat, Filiz
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 108, 109
Reuther, Bernd (FDP)	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	Theurer, Michael (FDP)
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sichert, Martin (AfD)	Wagner, Daniela
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)91	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 92, 93	
Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) 94, 95	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Höchst, Nicole (AfD)
Bleck, Andreas (AfD)	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)
Brantner, Franziska, Dr.	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Mieruch, Mario (fraktionslos) 114, 120
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) 97, 98 Gastel, Matthias	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 120, 123
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Zickenheiner, Gerhard
Herbst, Torsten (FDP)	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 125
Hofreiter, Anton, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jung, Christian, Dr. (FDP)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Bildung und Forschung
Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 104	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) 104, 105	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 125, 126
Luksic, Oliver (FDP)	,,

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter

Manuel Höferlin

(FDP)

Wie oft haben die Steuerungs- und Beratungsgremien der Bundesregierung zur Digitalisierung, also Digitalkabinett, IT-Rat, IT-Planungsrat, Digitalrat und Datenethikkommission, bisher im Jahr 2020 getagt, und welche Kabinettentscheidungen wurden in diesen Sitzungen vorbereitet oder beeinflusst?

Antwort der Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin Dorothee Bär vom 7. September 2020

Der Kabinettausschuss Digitalisierung ("Digitalkabinett") kam am 24. Juni 2020 zu einer Sitzung zusammen. In der Sitzung wurde der weitere Prozess zur "Datenstrategie der Bundesregierung", die Aktualisierung der Umsetzungsstrategie "Digitalisierung gestalten" der Bundesregierung sowie das Digitalisierungsprogramm Bund thematisiert.

Der IT-Rat gemeinsam mit dem Lenkungsausschuss IT-Konsolidierung Bund haben bisher am 25. Juni 2020 und am 1. September 2020 getagt. Beschlüsse der Sitzung vom 18. März 2020 wurden in einem Umlaufbeschlussverfahren gefasst, da die Sitzung aufgrund des Pandemiegeschehens als Präsenzveranstaltung abgesagt wurde.

In der Sitzung am 25. Juni 2020 wurde der Gesetzentwurf des AöR-Umwandlungsgesetzes ITZBund thematisiert und damit der Kabinettbeschluss vom 29. Juli 2020 vorbereitet.

Der IT-Planungsrat ist kein Steuerungs- und/oder Beratungsgremium der Bundesregierung.

Die Sitzungen des Digitalrates der Bundesregierung fanden in diesem Jahr am 4. März 2020 und am 10. Juni 2020 statt. In der Sitzung am 4. März 2020 wurden Ideen des Digitalrats zur Datenstrategie der Bundesregierung sowie der Themenbereich "Digitales Lernen" besprochen. Die Sitzung am 10. Juni 2020 hat sich mit der Digitalisierung in der COVID-19-Pandemie befasst. Eine Vorbereitung oder Beeinflussung von Kabinettentscheidungen war hiermit nicht verbunden.

Die Datenethikkommission hat mit Übergabe ihres Gutachtens an die Bundesregierung am 23. Oktober 2019 ihre Arbeit beendet.

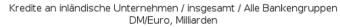
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

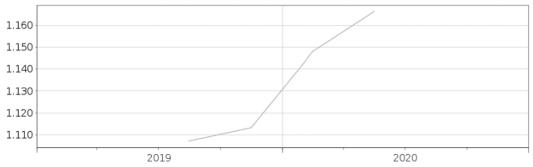
2. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr einer Kreditklemme infolge des Corona-Schocks auf die deutsche Wirtschaft und nachgelagert auf deutsche Banken (vgl. dazu www.iwkoeln.de/file admin/user_upload/Studien/policy_papers/PDF/2 020/IW-Policy-Paper_2020_Corona_Bankenkris e.pdf, S. 16), und plant die Bundesregierung wissenschaftliche Gutachten bzw. hat nie diese bereits in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bankensektor besser bewerten und mögliche politische Maßnahmen vorbereiten zu können?

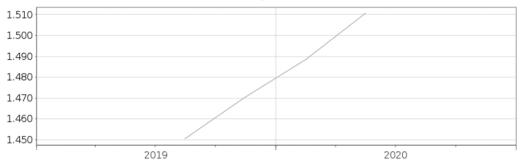
Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. September 2020

Nach Einschätzung der Bundesregierung besteht derzeit ein ausreichendes Kreditangebot für Unternehmen, um beispielsweise notwendige Investitionen vornehmen zu können. Die Buchkredite in den Bilanzen deutscher Banken sind seit Beginn des Jahres in der Tendenz steigend: Dies zeigt die Zunahme der Kredite an inländische Unternehmen wie auch der Wohnungsbaukredite an Inländer (vgl. nachstehende Grafiken der Deutschen Bundesbank).





Kredite für den Wohnungsbau an inländische Unternehmen und Privatpersonen / insgesamt / Alle Bankengruppen DM/Euro, Milliarden



Mit Blick auf die Situation im Bankensektor hat die Bundesregierung bei ihrer Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP Folgendes dargelegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21669): Nach Einschätzung der Bankenaufsicht sind die Institute in Deutschland und in Europa auch bei einem schweren wirtschaftlichen Abschwung im Durchschnitt ausreichend kapitalisiert. Die deutsche Bankenaufsicht hat am 15. Juli 2020 über Ergebnisse eines speziellen COVID-19-Stresstests für die Institute berichtet, die unter nationaler Aufsicht stehen. Danach sind die Institute auch bei einem schweren Einbruch des Bruttoinlandsprodukts im Durchschnitt ausreichend kapitalisiert. Einzelheiten stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2020/f a bj 2007 Corona LSI Stresstes.html. Für bedeutende Banken, die unter der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) stehen, wird auf die EZB-Pressemitteilung vom 28. Juli 2020 verwiesen. Danach hält der Bankensektor des Euroraums dem Stress durch die Corona-Pandemie stand (www.bundesbank.de/resource/blob/838728/3d5247 e2e4f507c06c75185ac09dfb02/mL/2020-07-28-corona-stresstest-downl oad.pdf). Die Einzelheiten der Ergebnisse wurden unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht: www.bankingsupervision.europa.eu/press/p r/date/2020/html/ssm.pr200728 annex~d36d893ca2.en.pdf.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensektors gegenwärtig grundsätzlich gegeben. Aufgrund der Reformen der Finanzmarktregulierung nach der Finanzkrise haben die deutschen Banken ihr Eigenkapital deutlich erhöht. Kapitalpuffer können in Stressphasen genutzt werden, um Verluste aufzufangen und die Kreditvergabe weiterhin aufrecht zu erhalten (vergleiche Siebter Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität an den Deutschen Bundestag, S. 3, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standarda rtikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2020-07-06-Siebter-Bericht-BT.pdf).

Gegenwärtig ist nicht geplant, ein Gutachten im Sinne der Fragestellung in Auftrag zu geben.

Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Ausschuss für Finanzstabilität und die Deutsche Bundesbank beobachten fortlaufend die Entwicklung der Stabilität des Bankensektors in Deutschland und damit auch die Kreditvergabe.

3. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Erwägt das Bundesministerium der Finanzen, eine Nebentätigkeitsgenehmigung für Staatssekretär Wolfgang Schmidt zu erteilen, sollte dieser in die Wahlkampfaufgaben des designierten SPD-Kanzlerkandidaten Olaf Scholz eingebunden werden, wie "Hauptstadt – Das Briefing" vom 14. August 2020 berichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. September 2020

Sollte ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingehen, prüft – wie bei allen antragstellenden Beamtinnen und Beamten – das Personalreferat und erteilt ggf. eine Genehmigung. Nebentätigkeiten sind nur

genehmigungspflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden, § 99 Absatz 1 Satz 1 Bundesbeamtengesetz.

4. Abgeordneter **Dr. Marco Buschmann** (FDP)

Sähe die Bundesregierung in der Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ein Problem der Befangenheit und Unparteilichkeit dahingehend, dass Olaf Scholz selbst als Dienstherr eine solche Genehmigung erteilen würde, und wenn ja, was wären Alternativen hierzu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. September 2020

Nein.

5. Abgeordneter **Dr. Gero Clemens Hocker**(FDP)

Wie viele Arbeitnehmer in der Fleischwirtschaft wurden im Rahmen der Zollkontrolle im Mai/Juni 2020 überprüft (bitte unterteilen nach Arbeitnehmer des Betriebes, Arbeitnehmer von Werkunternehmen und Zeitarbeitern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat vom 1. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 in der Fleischwirtschaft 3.116 Personen überprüft. Eine Unterscheidung nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des geprüften Betriebes, von Werkvertragsunternehmen oder Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern ist in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

6. Abgeordneter
Dr. Gero Clemens
Hocker
(FDP)

Welche Art und Anzahl von Verstößen stellten die Hauptzollämter im Rahmen der Zollkontrolle im Mai/Juni 2020 fest?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020

Die von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung im Rahmen einer regionalen Schwerpunktprüfung in der Fleischwirtschaft im Mai/Juni 2020 eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Eingeleitete Strafverfahren	23
- davon Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	10
 davon illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel 	4
(§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	
 davon Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt 	2
(§ 266a StGB)	
- davon Aufenthalt ohne Pass	1
(§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	
- davon Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)	1
Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	19
 davon Nichtmitführen von Ausweispapieren 	10
(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SchwarzArbG)	
 – davon Verstöße gegen das Mindestlohngesetz 	6
(§ 21 Abs. 1 MiLoG)	
- davon Aufzeichnungspflichtverletzungen	2
(§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GSA Fleisch)	
- davon Verstoß gegen Arbeitgeberhinweispflicht	1
(§ 8 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG)	

Erfahrungsgemäß ist in den kommenden Monaten mit einem weiteren Anstieg der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu rechnen, da ein Großteil der Prüfungen noch andauert.

7. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP)

Für welche Projekte werden die Mittel aus den Eckpunkten des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020 "Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken", hier Nummer 10, Bundeshaushalt Kapitel 6002 Titel 812 03, insgesamt, also auch mit den Verpflichtungsermächtigungen, verausgabt, und welcher Betrag ist für das jeweilige Projekt veranschlagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. September 2020

Nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses wird der Bund in allen Bereichen geplante Aufträge und Investitionen in einem Volumen von 10 Mrd. Euro vorziehen, um Konjunkturimpulse zu setzen und die Wirtschaft zu stärken. Mit diesen Mitteln werden insbesondere Digitalisierungsvorhaben zur Modernisierung der Verwaltung, Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Rüstungsvorhaben umgesetzt.

Im Bundeshaushalt 2020 sind bei Kapitel 6002 Titel 812 03 zentral rund 2,3 Mrd. Euro und rund 2,9 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, damit die Ressorts schnell mit entsprechenden ressortspezifischen Maßnahmen beginnen können.

Die Aufteilung dieser Mittel und Verpflichtungsermächtigungen sowie der weiteren Mittel in den Folgejahren im Gesamtumfang von 10 Mrd. Euro ist der Anlage zu entnehmen.

Darin enthalten sind auch rund 1,9 Mrd. Euro, die der Haushaltsausschuss im parlamentarischen Verfahren zum 2. Nachtrag 2020 insbesondere für Vorhaben im Verkehrsbereich, Sanierungsmaßnahmen kommu-

naler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur und das Programm "Altersgerecht Umbauen" festgelegt hat.

Ank

Beschlüsse des Haushaltsausschuss zum 2. Nachtragshaushalt 2020; Im parlamentarischen Verfahren zum 2. Nachtrag 2020 wurden aus der zentralen Vorsorge im Epl. 60 (RegE) insgesamt 1,87 Mrd. Euro Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in die Einzelpläne 06, 09 und 12 umgeschichtet. Mittel für vorgezogene Investitionen zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft (Ziffer 10 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020)

		dav. Beschluss			!					
	Gesamt	2. Nachtrag 2020	2020	dav. Mittel aus Epl. 60	VE aus Epl. 60	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
					-Mio. Euro-					
ВК	150,6	1	38,9	38,9	53,1	61,3	28,4	14,8	7,0	6,0
₹	75,0	-	12,0	12,0	4,0	63,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ВМІ	2.561,6	650,0	532,5	520,0	796,1	634,4	814,7	261,0	172,0	147,0
ВМЈУ	29,5	-	3,0	3,0	0,0	12,6	4,9	4,2	4,6	0,1
BMF	209,1	-	104,4	104,4	104,7	83,7	18,0	3,0	0,0	0,0
ВММі	552,2	500,0	10,7	10,7	28,6	22,0	311,4	204,2	3,8	0,0
BMEL	27,0	-	3,8	3,8	4,6	11,3	4,9	3,3	2,8	1,0
BMAS	36,7	-	5,3	5,3	0,0	13,4	8,5	8,1	1,4	0,0
BMVI	1.220,0	720,0	820,0	100,0	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ВМУд	3.230,9	-	298,5	298,5	790,0	1.075,0	1.094,3	382,3	380,9	0,0
вмс	169,1	1	44,1	44,1	27,0	50,5	25,3	17,9	16,2	15,1
ВМО	0,2	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
BMFSFJ	0,1	1	0,0	0'0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
BMZ	1,2	-	0,0	0'0	1,2	8,0	0,4	0,0	0'0	0,0
BMBF	1,5	-	0,8	9,0	0,0	9,0	0,1	0,0	0,0	0,0
EKF	1.735,3	-	1.125,9	1.125,9	0,0	609,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe	10.000,0	1.870,0	3.000,0	2.267,5	2.209,4	3.038,0	2.310,9	898,8	588,7	163,5
Differenzen durch Rundungen möglich	Rundungen möglir	ch								

8. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Welche Angebote auf Crowdfunding-Plattformen (insbesondere in den Formen Crowdinvesting und Crowdlending) mit Bezug zu Corona (beispielsweise Maskenanleihen) sind der Bundesregierung seit März 2020 bekannt (bitte einzeln nach Plattform aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. September 2020

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind seit März 2020 im Rahmen von Gestattungsverfahren nach §§ 13, 2a VermAnlG vier Fälle bekannt geworden, in denen das Angebot einer Vermögensanlage im Rahmen einer Schwarmfinanzierung über eine Internet-Dienstleistungsplattformen ("Crowdfunding-Plattformen") einen erkennbaren Bezug zur COVID-19-Pandemie aufwies bzw. aufweist:

- In einem Fall sollen die Anlegergelder zur Finanzierung der Impfstoffforschung verwendet werden. Emittentin ist die PharmGenomics GmbH. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattformen www.aescuvest.de, www.moneywell.de, www.bettervest.com, www.leihdeinerumweltgeld.de, www.fundernat ion.eu sowie www.conda.de vertrieben werden.
- In einem weiteren Fall sollen die im Rahmen der Schwarmfinanzierung eingeworbenen Mittel in den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin fließen, der u. a. die Entwicklung von Wirkstoffen gegen das COVID-19-Virus umfasst. Emittentin ist die ImmunoLogik GmbH. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattformen www.aescuvest.de und www.moneywel l.de vertrieben werden.
- In einem dritten Fall sollen die investierten Anlegergelder in eine Pflegeimmobile investiert werden, wobei nach telefonischer Verlautbarung des Antragsstellers auch Beatmungsplätze für COVID-19-Patienten geschaffen werden sollen. Emittentin ist die Villa Vitalia Biohospiz AG & Co. KG. Die betreffende Vermögensanlage soll über die Internet-Dienstleistungsplattform www.zinsbaustein.de vertrieben werden.
- In einem letzten Fall, der sich gegenwärtig noch im Gestattungsverfahren befindet, beabsichtigt die Emittentin, mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung, europaweit ihren Marktanteil an Ankauf und Vertrieb von Beatmungsgeräten, Desinfektionsmitteln und Atemschutzmasken über Zwischenhändler und den eigenen Online-Shop weiter auszubauen.

9. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)

Welche Regulierungsmaßnahmen erachtet die Bundesregierung aufgrund dieses Aufblühens des grauen Kapitalmarkts (vgl. manager magazin, "Angebliche Traumrenditen: So perfide werden Anleger am neuen Graumarkt geködert", 20. August 2020) im Bereich der Crowdfunding-Plattformen für notwendig (bitte aufschlüsseln hinsichtlich Erlaubnispflichten nach KWG, ZAG, KAGB, GewO, nach Prospektpflichten gem. VermAnlG, WpPG und EU-Prospekt-VO, nach Ausnahmen von Erlaubnispflichten und Prospektausnahmen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. September 2020

Insgesamt sind im 1. Halbjahr 2020 249 Vermögensanlagen-Informationsblätter, die nach §§ 13, 2a des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) bei Schwarmfinanzierungs-Angeboten von Vermögensanlagen zu veröffentlichen sind, zur Veröffentlichung gestattet worden.

Schwarmfinanzierungen über Internet-Dienstleistungsplattformen unterliegen im Rahmen des §§ 2a bis 2c VermAnlG dem Geschäftsmodell angepassten Regulierungsvorschriften. Im März 2019 hatte die Bundesregierung dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages den zweiten Evaluierungsbericht zu den Befreiungsvorschriften gemäß §§ 2a bis 2c VermAnlG zugeleitet. Daran anknüpfend wurden verschiedene Vorschriften ergänzt und verschärft.

So wurden die Mindestangaben des Vermögensanlagen-Informationsblatts bei Schwarmfinanzierungen in § 13 VermAnlG u. a. um Angaben zu der ausgewählten Internet-Dienstleistungsplattform sowie der Offenlegung der Provisionen, die die Plattform erhält, erweitert. Ebenso ist ein Negativtestat im VIB aufzunehmen, dass kein maßgeblicher Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform besteht.

Zudem treffen den Anbieter von Schwarmfinanzierungen erweiterte Veröffentlichungspflichten hinsichtlich des Vermögensanlagen-Informationsblatts nach § 13a VermAnlG. Dieses ist sowohl auf der Internetseite der Crowdfunding-Plattform als auch auf der Internetseite des Anbieters ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich zu veröffentlichen

Zu einer weiteren Steigerung der Transparenz für die Anleger und dem Ziel, sich ein möglichst aktuelles Bild der Vermögensanlage zu verschaffen, besteht daneben eine Aktualisierungspflicht des Vermögensanlagen-Informationsblatts für Anbieter von entsprechenden Schwarmfinanzierungen bei wichtigen neuen Umständen oder wesentlichen Unrichtigkeiten in Bezug auf bestimmte Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt. Das entsprechend aktualisierte Vermögensanlagen-Informationsblatt ist zudem bei der BaFin zu hinterlegen.

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben im August 2019 ein Maßnahmenpaket für weitere Änderungen im Bereich des Anlegerschutzes vorgelegt (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/2019-08-15-massnahmenpaket-anlegerschutz.html). Der Abstimmungsprozess in der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

Die BaFin und die Bundesregierung beobachten weiterhin die Entwicklungen in diesem Bereich. Bis Ende 2021 ist zudem eine weitere Evaluierung geplant (Bundestagsdrucksache 19/10000, S. 64 f.).

Auf europäischer Ebene wurde vom Europäischen Rat am 20. Juli 2020 eine neue Verordnung speziell zur Regulierung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern verabschiedet (vgl. www.consilium.europa.eu/de/pre ss/press-releases/2020/07/20/capital-markets-union-council-adopts-newrules-for-crowdfunding-platforms/). Die Verordnung muss noch vom Europäischen Parlament angenommen werden, bevor sie veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

Durch die Verordnung werden bei Schwarmfinanzierungsplattformen, die ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend erbringen wollen, die Mindestanforderungen für die Tätigkeit in ihrem Heimatmarkt und in anderen EU-Ländern harmonisiert. Auch wird die Rechtssicherheit durch gemeinsame Vorschriften für den Anlegerschutz erhöht.

Die neuen Vorschriften gelten für Schwarmfinanzierungen von bis zu 5 Mio. Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie enthalten gemeinsame Aufsichts-, Informations- und Transparenzanforderungen sowie spezifische Anforderungen für sogenannte nicht kundige Anleger (z. B. Anlagebasisinformationsblatt nach Artikel 23 der Verordnung).

Zudem werden gemeinsame Zulassungs- und Aufsichtsregeln für die zuständigen nationalen Behörden festgelegt.

10. Abgeordneter Frank Schäffler (FDP)

In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2012 Vorständen bzw. Gesellschaftern von Banken wegen Cum-Ex-bzw. Cum-Cum-Geschäften die Zuverlässigkeit aberkannt bzw. die Zulassung zur Führung von Bankgeschäften entzogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. September 2020

Seit dem Jahr 2012 wurde bei 18 Instituten das Verhalten der Vorstände bzw. Gesellschafter näher verfolgt, da hier institutsbedingt Auffälligkeiten im Sinne der gestellten Frage vorlagen. Insgesamt wurde bei rund 170 Personen die Verlässlichkeit zur Geschäftsführung näher geprüft. Knapp drei Viertel dieser Personen fallen nicht mehr unter die aufsichtliche Nachverfolgbarkeit, da sie nicht mehr aktiv tätig sind. In mehreren dieser Fälle haben Gespräche seitens der BaFin mit den betroffenen Personen oder aufsichtliche Schreiben dazu geführt, dass diese von sich aus ihr Amt niedergelegt haben, bevor personenbezogene Maßnahmen seitens der Aufsicht erlassen wurden.

In wenigen Fällen bestand daher die Notwendigkeit, Geschäftsleiter zur Abberufung anzuhören. Die betroffenen Geschäftsleiter haben jedoch nach der Anhörung ihre Ämter niedergelegt.

In vier Fällen prüft die BaFin derzeit die Notwendigkeit, personenbezogene Maßnahmen zu erlassen (Stand: September 2020).

11. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Ist es zutreffend, dass es für die BaFin-Mitarbeiter kein Verbot hinsichtlich des Besitzes und Handels mit Aktien (z. B. Wirecard-Aktien) und anderen Wertpapieren der beaufsichtigten Unternehmen gibt, und soweit kein Verbot zum Besitz und Handel vorliegt, wie kann künftig der bloße Anschein eines möglichen Interessenkonfliktes ausgeschlossen werden?

12. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Ist eine restriktivere Handhabung geplant, um Interessenkonflikte von BaFin-Mitarbeitern auszuschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020

Aufgrund ihres sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 11 und 12 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Alle BaFin-Beschäftigte unterliegen dem Insiderverbot der EU-Marktmissbrauchsverordnung (Artikel 14 MAR). Insidergeschäfte und die unrechtmäßige Offenlegung/Weitergabe von Insiderinformationen ist strafbar und mit einem hohen Strafmaß versehen (§ 119 Absatz 3 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG). Darüber hinaus gelten für Beschäftigte der BaFin in Bezug auf die Weitergabe von beruflich erlangten Informationen weitere besondere Verschwiegenheitspflichten, die zum Teil strafbewehrt sind (§ 203 StGB). Exemplarisch liegen diesen Verschwiegenheitspflichten folgende rechtliche Anforderungen zugrunde: § 67 Bundesbeamtengesetz, § 27 der Geschäftsordnung der BaFin, § 11 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie verschiedene Fachgesetze, u. a. § 9 Kreditwesengesetz und § 21 WpHG. Zusätzlich haben die Beschäftigten der BaFin die "Common rules and minimum standards for the treatment of sensitive ESCB and SSM information" - CRMS (Einheitliche Regeln und Mindeststandards für den Umgang mit sensiblen ESZB- und SSM-Informationen) – zu beachten, wonach grundsätzlich nur solche Personen Informationen erhalten, für die diese Informationen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich sind ("need to know"). Mit Blick auf personenbezogene und institutsbezogene Informationen gelten unterschiedliche Schutzregelungen, deren Einhaltung die BaFin durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherstellt.

Beschäftigte, die nicht dienstlich mit den jeweiligen Informationen betraut sind, haben grundsätzlich keinen Zugriff auf diese Informationen. Dies wird zum einen durch Zugriffsberechtigungen auf Akten (sowohl physisch als auch digital) sichergestellt und zum anderen durch organisatorische Vorkehrungen unterstützt (zum Beispiel räumliche Trennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten).

Alle Beschäftigten werden hierzu fortlaufend (u. a. bei der Einstellung, durch Schulungen, durch verschiedene zum Teil sektorbezogene Dienstanweisungen etc.) sensibilisiert.

Zudem besteht für alle BaFin-Beschäftigte, die bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderinformationen haben oder haben können, eine nachträgliche Anzeigepflicht bezüglich privater Finanzgeschäfte nach § 28 WpHG. Die BaFin ist nach dieser Regelung verpflichtet, die Ein-

haltung des Insiderhandelsverbots zu überprüfen. Dafür besteht in der BaFin ein internes Kontrollverfahren. Die von den Beschäftigten gemeldeten Geschäfte werden gemäß § 28 WpHG dahingehend überprüft, dass meldende Beschäftigte keine bestimmungsgemäße Kenntnis zu Insiderinformationen in Bezug auf ein von ihnen durchgeführtes privates Finanzgeschäft hatten. Diese Überprüfung wird auf Grund der fachlichen Kompetenz und der notwendigen beschäftigtenbezogenen dienstlichen Kenntnisse durch die bzw. den Fachvorgesetzte(n) vorgenommen. Zusätzlich werden alle gemeldeten Finanzgeschäfte anonymisiert auf einen bestehenden Zusammenhang zu den in der BaFin vorliegenden Ad-hoc-Meldungen (gemäß MAR) überprüft. Bislang wurden keine Verstöße der BaFin-Beschäftigten gegen das Verbot nach Artikel 14 MAR festgestellt.

Die BaFin besitzt damit ein ausdifferenziertes Kontrollverfahren für private Finanzgeschäfte, das von der Europäischen Zentralbank im Rahmen eines "Verification Report" in 2018 geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass die Vorgaben des SSM Ethics Frameworks zur Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für das Eurosystem erfüllt werden. Die geltende Compliance-Regelung für die BaFin gemäß § 28 WpHG wird gleichwohl aktuell überprüft, insbesondere im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Handels von Finanzinstrumenten beaufsichtigter Unternehmen durch BaFin-Beschäftigte.

13. Abgeordnete Ulrike Schielke-Ziesing (AfD)

Wo liegt der Grenzwert für das Einkommen eines Alleinerziehenden, ab dem sich der Kinderbonus zumindest teilweise nicht mehr auswirkt, und wie viele Familien bzw. Kinder werden von dem Kinderbonus nur teilweise oder gar nicht profitieren (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020

Bei einzeln veranlagten Eltern mit Anspruch auf halbes Kindergeld/halbe Kinderfreibeträge entfaltet der Kinderbonus 2020 grundsätzlich bis zu einem Einkommen von 33.908 Euro volle Wirksamkeit. Für Alleinstehende mit vollem Kindergeld/vollen Kinderfreibeträgen liegt die Einkommensgrenze bei 35.838 Euro. Bei Überschreiten dieser Grenze wirkt er sich nicht mehr in voller Höhe aus.

Nach Schätzung der Bundesregierung wird der Kinderbonus für rund 18,3 Millionen Kinder ausgezahlt werden.

Die Vergleichsberechnung nach § 31 Satz 4 Einkommensteuergesetz im Rahmen der Veranlagung führt nach Schätzung der Bundesregierung dazu, dass ohne Berücksichtigung des Kinderbonus für rd. 4,5 Millionen Kinder der Kinderfreibetrag günstiger wäre.

Mit Berücksichtigung des Kinderbonus bleibt der Kinderfreibetrag für rd. 3,1 Millionen Kinder (rd. 17,0 Prozent der Kinder insgesamt) weiterhin günstiger und es kommt somit bei der Steuerveranlagung zu einer Verrechnung des Kinderbonus mit der Entlastung durch den Kinderfreibetrag. Rund 1,4 Millionen Kinder (rd. 7,7 Prozent der Kinder insge-

samt) profitieren teilweise vom Kinderbonus, da der Kinderfreibetrag bei der Vergleichsberechnung nicht mehr zur Anwendung kommt.

14. Abgeordnete
Ulrike SchielkeZiesing
(AfD)

Ist eine Anpassung der Kinderfreibeträge geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. September 2020

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2020 den Entwurf eines Zweiten Familienentlastungsgesetzes beschlossen. Zur steuerlichen Entlastung und Förderung der Familien werden u. a. der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes ab dem Veranlagungszeitraum 2021 angehoben. Der Kinderfreibetrag wird für jeden Elternteil von 2.586 Euro um 144 Euro auf 2.730 Euro erhöht. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird für jeden Elternteil von 1.320 Euro um 144 Euro auf 1.464 Euro angehoben. Daraus ergibt sich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Beitrag von insgesamt 8.388 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

15. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern sieht die Bundesregierung, etwa durch die gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Änderungsbedarf an der im Gesetzentwurf zur finanziellen Entlastung der Kommunen und neuen Länder vorgesehenen Berechnung der Gewerbesteuermindereinnahmen auf Grundlage der Mai-Steuerschätzung, und nach welchem Verteilschlüssel werden nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne Länder diese bundesseitige Kompensation bzw. eigene Kompensationszahlungen für die Gewerbesteuerausfälle an ihre Kommunen weiterleiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 7. September 2020

Ziel des Gesetzentwurfs zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder ist ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle, der noch in diesem Jahr erfolgt und so den hiervon betroffenen Gemeinden möglichst schnell Planungssicherheit verschafft und Liquidität sichert.

Weder auf Grund der Stellungnahmen im vorparlamentarischen Beteiligungsverfahren noch auf Grund der Stellungnahme des Bundesrates sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf am Gesetzentwurf.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bereiten die Länder gegenwärtig und parallel zum noch laufenden parlamentarischen Verfahren die Verteilung der Ausgleichszahlungen auf die Gemeinden vor. In einigen Ländern liegen bereits Gesetzentwürfe vor, in anderen laufen beispielsweise noch Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden oder Abstimmungen innerhalb der Landesregierung. Im Wesentlichen dürfte die Verteilung in den Ländern demnach auf Grundlage eines Vergleichs des (unterjährigen) Ist-Aufkommens der Gewerbsteuer mit dem durchschnittlichen Aufkommen vorheriger Jahre und/oder auf Grundlage vergangenheitsbezogener Daten erfolgen.

Genaue und umfassende Informationen über die Verteilungsschlüssel in den Ländern werden der Bundesregierung erst mit den von den Ländern zu erstattenden Berichten vorliegen. Die Länder haben gegenüber dem Bund hierzu gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder eine nachträgliche Berichtspflicht.

16. Abgeordnete
Bettina StarkWatzinger
(FDP)

Wie viele Verdachtsfälle hinsichtlich Marktmissbrauch und Marktmanipulation wurden von der hessischen Börsenaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit Wirecard an die BaFin gemeldet, und sofern Meldungen stattgefunden haben, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Börsenaufsicht über die Weiterleitung von Informationen hinaus tätig (z. B. Verlangen von Unterlagen von Handelsteilnehmern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. September 2020

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurden keine Verdachtsfälle von der hessischen Börsenaufsichtsbehörde gemeldet. Die BaFin arbeitet zwar auch mit der hessischen Börsenaufsichtsbehörde zusammen und diese hat im Hinblick auf Wirecard zwei Hinweise von Privatanlegern an die BaFin weitergeleitet. Für die Abgabe von Verdachtsfällen wegen Marktmissbrauchs sind jedoch die Handelsüberwachungsstellen an den einzelnen Börsen zuständig. Die BaFin hat folgende Mitteilungen von den Handelsüberwachungsstellen der Börsen Frankfurt und Eurex (Zuständigkeit Börsenaufsicht Hessen) mit Bezug zur Wirecard AG erhalten:

- Die Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Februar 2016 eine Abgabe an die BaFin wegen des Verdachts sowohl der Marktmanipulation als auch des Insiderhandels gefertigt (Unterrichtung nach § 7 BörsG).
- Darüber hinaus hat die Handelsüberwachungsstelle der Börse Eurex im Februar 2016 eine Abgabe wegen des Verdachts des Insiderhandels gefertigt (Unterrichtung nach § 7 BörsG).
- Zudem übermittelte die Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse im Februar 2019 einen Bericht zu dem Kursverlauf, der Presseberichterstattung und dem Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Eurex an die BaFin. Nach Auskunft der Handels-

überwachungsstelle wurde ein Handelsteilnehmer um Auskunft gebeten.

17. Abgeordnete **Beatrix von Storch**(AfD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz, der erklärte "Wenn der Rettungsfonds zurückgezahlt werden muss, sollte das nicht zulasten des normalen EU-Haushalts gehen", und wenn ja, aus welchen anderen Mitteln sollten die von der EU aufgenommenen Kredite nach Auffassung der Bundesregierung zurückgezahlt werden, wenn nicht aus dem EU-Haushalt (vgl. www.welt.de/wirtschaft/article214297610/Refinanzierung-des-Wiedera ufbaufonds-Von-diesen-neuen-EU-Steuern-traeu mt-Olaf-Scholz.htm1)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. September 2020

Die Rückzahlung der für das Aufbauinstrument aufgenommenen Mittel erfolgt durch den EU-Haushalt, der neben den Einnahmen aus den traditionellen Eigenmitteln wie den Zöllen und dem Mehrwertsteuer-Eigenmittel, vorwiegend durch Abführungen der Mitgliedstaaten auf der Basis der Bruttonationaleinkommen (BNE), sog. BNE-Eigenmittel finanziert wird. Die von den Staats- und Regierungschefs auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020 angenommenen Schlussfolgerungen sehen vor, dass die Europäische Union in den kommenden Jahren auf eine Reform des Systems der Eigenmittel hinarbeitet und neue Eigenmittel einführt. In einem ersten Schritt soll eine neue Eigenmittelquelle eingeführt werden, die auf nicht recycelten Kunststoffabfällen beruhen und ab dem 1. Januar 2021 gelten soll. Zusätzlich wird die Europäische Kommission weitere Vorschläge machen. Als Grundlage für zusätzliche Eigenmittel beabsichtigt die Kommission im ersten Halbjahr 2021 Vorschläge für ein CO₂-Grenzausgleichssystem und für eine Digitalabgabe vorzulegen, damit diese spätestens zum 1. Januar 2023 eingeführt werden können. Im gleichen Sinne will die Kommission einen Vorschlag für ein überarbeitetes Emissionshandelssystem (EHS) vorlegen, das möglicherweise auf den Luft- und Seeverkehr ausgeweitet wird. Schließlich beabsichtigt die Union im Laufe des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen MFR auf die Einführung anderer Eigenmittel hinzuarbeiten, zu denen auch eine Finanztransaktionssteuer gehören

Die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen sollen gemäß der politischen Einigung des Europäischen Rates für die vorzeitige Rückzahlung der zur Finanzierung des Aufbauinstruments "Next Generation EU" aufgenommenen Mittel verwendet werden.

18. Abgeordnete

Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattete Strafanzeige gegen die Journalistin Stefania Palma und den Journalisten Dan McCrum wegen ihrer Berichterstattung über das Unternehmen Wirecard nach jetzigem Kenntnisstand für angemessen, und falls nicht, wird die Bundesregierung auf eine Rücknahmeerklärung der BaFin hinwirken (www.berliner-zeitung.de/kultur-vergn uegen/olaf-scholz-und-die-pressefreiheit-li.10 1331)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. September 2020

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist gesetzlich verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht einer strafbaren Marktmanipulation oder eines strafbaren Insiderdelikts begründen, unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 11 Satz 1 WpHG). Über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen entscheidet die Staatsanwaltschaft (§ 11 Satz 3 WpHG). Die Staatsanwaltschaft München I hat die BaFin am 3. September 2020 darüber informiert, dass sie beabsichtigt, die Marktmanipulationsverfahren gegen die Beschuldigten Dan McCrum und Stefania Palma in Bezug auf die Shortattacke im Januar 2019 einzustellen. Die BaFin hat der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass sie hiergegen keine Einwände erhebt. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen die genannten Journalisten der Financial Times sodann 3. September 2020 eingestellt.

19. Abgeordneter **Harald Weinberg**(DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Nettoverzinsung der Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) im aktuellsten verfügbaren Jahr, und wie hoch war sie 2010 (bitte nur als Anzahl aggregieren nach mehr als 5,0 Prozent, 4,51 bis 5,0 Prozent, 4,01 bis 4,5 Prozent, 3,51 bis 4,0 Prozent, 3,01 bis 3,5 Prozent und 3 Prozent oder niedriger)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. September 2020

Für die Jahre 2019 und 2010 gibt die folgende Tabelle an, bei wie vielen Unternehmen der privaten Krankenversicherung die Nettoverzinsung im jeweiligen Korridor lag:

Nettoverzinsung (Korridor)	Anzahl im Jahr 2019	Anzahl im Jahr 2010
über 5,0 %	2	2
4,51 % bis 5,0 %	0	4
4,01 % bis 4,5 %	0	22
3,51 % bis 4,0 %	6	13
3,01 % bis 3,5 %	11	4
höchstens 3,0 %	26	2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

20. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD)

Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von allen Asylantragstellern seit 2015 Fingerabdrücke genommen, und wenn nein, von wie vielen (in absoluten Zahlen und prozentual) wurden keine genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. September 2020

Für die Jahre 2015 bis 2019 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18227 verwiesen. Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 wurden insgesamt 26.425 Erstantragstellende ab vierzehn Jahre erkennungsdienstlich behandelt, was bei dieser Gruppe einer Quote von 90,4 Prozent entspricht. Soweit ein Ausländer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dürfen Fingerabdrücke nicht abgenommen werden (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Asylgesetzes).

21. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Verlegung von Einheiten der Europäischen Gendarmerietruppe (Eurogendfor) von Frankreich nach Deutschland im August 2020 und über einen Einsatz von Eurogendfor-Truppen am 29. August 2020 in Berlin bzw. deren Bereitstellung für diesen Einsatz, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. September 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Verlegung von Einheiten der Eurogendfor von Frankreich nach Deutschland im August 2020 vor. Im Rahmen des Einsatzes am 29. August 2020 in Berlin wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei oben genannte Einheiten weder eingesetzt noch für einen Einsatz bereitgestellt.

22. Abgeordneter Andreas Bleck (AfD)

Wie viele Angehörige der Bundespolizei waren anlässlich der Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise am 29. August 2020 in Berlin im Einsatz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

Am 29. August 2020 setzte die Bundespolizei im eigenen Zuständigkeitsbereich in Berlin insgesamt 844 Einsatzkräfte ein. Zusätzlich unterstützte die Bundespolizei die Polizei des Landes Berlin auf deren Anforderung mit 180 Einsatzkräften.

23. Abgeordneter Andreas Bleck (AfD)

An welchen Abschnitten der Demonstrationen wurden die Angehörigen der Bundespolizei eingesetzt (bitte genaue Orte angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

Im Sinne der Fragestellung setzte die Bundespolizei ihre Einsatzkräfte im Stadtgebiet Berlin an den Bahnhöfen und S-Bahnhöfen mit den Schwerpunkten Hauptbahnhof, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Brandenburger Tor, Tiergarten und Bellevue sowie an ihren Schutzobjekten (Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Auswärtiges Amt und Bundesministerium für Justiz und für Verbrauchschutz) ein.

Im Übrigen fällt die Beantwortung der Frage in die Zuständigkeit der Polizei des Landes Berlin und obliegt insoweit der dortigen Landesregierung.

24. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Welche Einsatzmittel wurden von den Angehörigen der Bundespolizei im originären Zuständigkeitsbereich oder unter Führung des Landes Berlin gegen Demonstranten eingesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

In ihrem originären Zuständigkeitsbereich setzte die Bundespolizei keine Einsatzmittel im Sinne der Fragestellung gegen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Abgeordneter **Andreas Bleck** (AfD)

Wird auch gegen Angehörige der Bundespolizei wegen Körperverletzung im Amt ermittelt (www.t agesschau.de/inland/corona-demos-polizei-gewal t-anzeige-101.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Aussagen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren obliegen der zuständigen Landesjustizverwaltung Berlin.

26. Abgeordnete
Anke DomscheitBerg
(DIE LINKE.)

Welche Weiterbildungsmöglichkeiten (Art, Fokus, Dauer der Weiterbildung) bietet das Bundeskriminalamt (BKA) an, um seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kenntnisse der IT-Forensik (Erkennung, Sicherstellung, Speicherung und Auswertung von digitalem Beweismaterial) für Ermittlungen im Bereich digitaler Plattformen wie z. B. Steam und 4chan zu vermitteln, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ungenügend befähigt sind, sichergestellte Daten zu analysieren und um insbesondere Erkenntnisse aus Imageboards und Chats zu gewinnen (vgl. Prozess zum Halle-Attentat: www.mdr.de/sachse n-anhalt/magdeburg/magdeburg/reportage-siebte r-tag-prozess-halle-attentaeter-bka-der-humpelnd e-patient100.html), und von wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden diese Weiterbildungsmöglichkeiten im Zeitraum von 2017 bis heute genutzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. September 2020

Die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes im Bereich der IT-Forensik ist vielschichtig und wird regelmäßig durch folgende Maßnahmen erreicht:

- 1. Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Informatik-Hintergrund auf unterschiedlichen Qualifizierungsebenen (Master, Bachelor),
- 2. Einstellung von Informatikern (Bachelor) und Weiterqualifizierung zum Kriminalbeamten,
- 3. Angebot von Seminaren
 - a. aus dem bundesweit abgestimmten Informations- und Kommunikations-Fortbildungskonzept,
 - b. zur Cyberqualifizierung der Mitarbeitenden des Bundeskriminalamtes,
 - c. des bundesweit abgestimmten Fortbildungskonzeptes zum Sachbearbeiter Digitale Forensik und
 - d. des bundesweit abgestimmten Fortbildungskonzeptes zum Sachverständigen Digitale Forensik.

Diese Maßnahmen werden anlassbezogen ergänzt durch

- 1. die vollständige oder Teilfinanzierung von Studienplätzen für einzelne Mitarbeitende,
- 2. die Nutzung von spezifischen Fortbildungsangeboten von Firmen und Hochschulen und die
- 3. bedarfsangepasste Entwicklung von Spezialseminaren.

Insgesamt ist die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskriminalamtes darauf ausgerichtet, diese zu eigenständiger forensischer Arbeit auf wissenschaftlichem Niveau zu ertüchtigen. Dazu zählt auch die Fähigkeit zur eigenständigen Erarbeitung neuer, sich dy-

namisch verändernder Wissensgebiete. Hierzu zählt auch die Befähigung sichergestellte Daten zu analysieren und beweiserhebliche Erkenntnisse aus Imageboards und Chats zu gewinnen. Eine Qualifizierung, der in den Bereichen der technisch, operativen Einsatzunterstützung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dabei obligatorisch.

Darüber, von wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese Weiterbildungsmöglichkeiten im Zeitraum von 2017 bis heute genutzt wurden, wird keine eigene Statistik geführt.

27. Abgeordneter Christian Dürr (FDP)

Wie hoch ist die Wohneigentumsquote in Deutschland aktuell, und wie hat sie sich in den letzten 20 Jahren entwickelt (Angabe der Wohneigentumsquote bitte pro Jahr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel vom 7. September 2020

Die amtliche Statistik enthält keine jährliche Erhebung zu Eigentümerquoten. Das Statistische Bundesamt weist auf Grundlage des Mikrozensus folgende Anteile der von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden an allen Wohnungen in Wohngebäuden (Eigentümerquote) seit 1998 aus:

1998	40,9
2002	42,6
2006	41,6
2010	45,7
2014	45,5
2018	46,5

28. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff**(AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einsatzstrategie und das Kräftedispositiv der Bundespolizei im Hinblick auf die Vorkommisse vor dem Reichstag am 29. August 2020, welche zur kurzfristigen Besetzung der Reichstagstreppe durch Demonstranten führten und unter Berücksichtigung, dass der Reichstag entlang der vorgegebenen Demonstrationsroute liegt und nach meiner Auffassung offensichtlich in die im Vorfeld gemachte Gefährdungsanalyse der Polizei nicht einbezogen worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

Die polizeilichen Schutzmaßnahmen im Sinne der Fragestellung fallen in die Zuständigkeit der Polizei des Landes Berlin bzw. der Polizei des Deutschen Bundestages. Insofern obliegt die Beantwortung von diesbezüglichen Fragen der Landesregierung Berlin bzw. der Bundestagsverwaltung.

29. Abgeordneter **Manuel Höferlin** (FDP)

Aus welchen Gründen vertritt die Bundesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu einem einheitlichen Personenkennzeichen, in dem veröffentlichten Referentenentwurf eines Registermodernisierungsgesetzes die Ansicht, dass Aufwand und Nutzen zur Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander stehen (www.cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2020/08/20 20-07-31_BMI_RefE_Registermodernisierungsge setz.pdf; s. S. 3 am Anfang), und welche konkreten Zahlen legt die Bundesregierung dieser Einschätzung zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. September 2020

Der angesprochene Gesetzentwurf zur "Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat befindet sich gegenwärtig in der Ressortabstimmung. Gesetzentwürfe legt die Bundesregierung vor, wenn die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Regelungen bestätigt ist (§ 45 Absatz 1, § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Das schließt die Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 [Grundgesetz] GG) ein.

Hinsichtlich der vorbereitenden Arbeiten und Erwägungen, die dem Gesetzgebungsverfahren vorangegangen sind, wird auf öffentliche Dokumente verwiesen, u. a. auf die Webseite der Innenministerkonferenz zur 212. Sitzung der Innenministerkonferenz vom 17. Juni 2020 bis 19. Juni 2020 "Abschlussbericht zur Sondierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit Einbezug der Erfahrungen mit der Steuer-Identifikationsnummer für die Innenministerkonferenz" mit Link: www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2020-06-17_19/anlage-zu-top-39.pdf;jsessionid=42BBE6F9834BFC62B1998CC4829C761E.2 cid374? blob=publicationFile&v=3.

30. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)

Wie hat sich die "Kriminalität im Kontext der Zuwanderung" laut dem Lagebild des Bundeskriminalamtes (www.welt.de/politik/deutschland/plus2 14574120/Gewalttaten-Deutsche-haeufiger-Opfe r-von-Asylzuwanderern-als-umgekehrt.html) in Mecklenburg-Vorpommern 2019 entwickelt (bitte nach Kriminalitätsfeldern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. September 2020

Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich das Bundeslagebild "Kriminalität im Kontext von Zuwanderung" auf seiner Internetseite. Dieses trifft Aussagen für die Bundesebene. Für Informationen zu Entwicklungen in einzelnen Ländern liegt die Zuständigkeit beim entsprechenden Land. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich und es wird auf die Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

31. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie viele der 630 islamistischen Gefährder (www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/zahl-derislamistischen-gefaehrder-in-deutschland-gesunke n-100.html) werden nach Kenntnis der Bundesregierung teilweise oder permanent überwacht, und wie groß ist der Aufwand (www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/sachsen-anhalt-gefaehrder-kostet-land-fuenf-millionen-euro) für deren Überwachungsmaßnahmen (bitte nach Kosten und personellem Aufwand aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. September 2020

Die Gefährdersachbearbeitung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die bundesweit standardisierten Maßnahmen bei Gefährdern zielen generell darauf ab, deren Beobachtung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der Länder zu gewährleisten. Auswahl, Art, Umfang und Durchführung von Maßnahmen gegen Personen, die im Rahmen des Gefährderprogramms eingestuft werden, hängen vom konkreten Einzelfall und dem Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ab und variieren daher. Bezüglich der Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen durch die Bundesländer besteht für diese keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA), weshalb eine länderspezifische Aufschlüsselung einzelner Maßnahmen nicht erfolgen kann. Das BKA übernimmt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den lagebezogenen bundes- und behördenübergreifenden Informationsaustausch zu Gefährdern, u. a. auch im Rahmen von Sitzungen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen aus den Ländern im Hinblick auf mögliche Kosten und personelle Aufwände im Sinne der Fragestellung vor.

32. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Hat die Bundesregierung Kenntnisse über mögliche Urlaubssperren betreffend die Bundespolizei im Zusammenhang mit der fortdauernden COVID-19-Krise, und falls ja, sind neben der davon nicht betroffenen Bundeswehr (www.tagesschau.de/faktenfinder/corona-bundeswehr-10 3.html) noch weitere Bereiche betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. September 2020

In der Bundespolizei wurden im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise keine Urlaubssperren ausgesprochen.

33. Abgeordneter Konstantin Kuhle (FDP)

Hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Versammlung des Initiators Michael Ballweg am 29. August 2020 in Berlin, in deren Umfeld es zum Eindringen mehrerer Personen in das Reichstagsgelände gekommen ist (vgl. www.tagesschau.de/inland/corona-demoberlin-135.html, letzter Abruf 31. August 2020), nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) genehmigt, und wenn ja, zu welchem Einvernehmen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2 BefBezG ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Vorfeld mit dem Bundestagspräsidenten gekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. September 2020

Seitens des Veranstalters Michael Ballweg und der Organisation Querdenken 711 wurde am 27. August 2020 ein Antrag auf Zulassung einer Versammlung innerhalb des um den Bundestag gezogenen befriedeten Bezirks gestellt. Entsprechend den Antragsdaten sollte die Veranstaltung ausschließlich außerhalb des befriedeten Bezirkes stattfinden. Infolgedessen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine diesbezügliche Entscheidung getroffen.

34. Abgeordnete **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die nicht flächendeckenden Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung des Hygienekonzepts der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) bei den Vereinen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga der Männer durch die zuständigen Behörden und das Unterlassen einer aktiven Selbstkontrolle durch die DFL (vgl. www.deutschlandfunk.de/fussball-und-corona-lue ckenhafte-kontrolle-von-bundesliga.890.de.html? dram:article_id=483363, aufgerufen am 1. September 2020), und welche Konsequenzen zieht sie daraus, u. a. für die Erlaubnis des Spielbetriebs der neuen Saison 2020/2021?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 9. September 2020

Die Kontrolle der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie obliegt den nach den Landesregelungen jeweils zuständigen Behörden. Nach einem Beschluss der Sportministerkonferenz der Länder vom 28. April 2020 sieht die Sportministerkonferenz Pflichten zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen bei der Deutschen Fußball Liga (DFL) und der ihr zugeordneten Vereine.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) begrüßt daher, dass die DFL in ihrer Mitgliederversammlung am 3. September 2020 einstimmig beschlossen hat, das medizinisch-hygienische Arbeitsschutz-Konzept der "Task Force Sportmedizin/Sonderspielbetrieb" von DFL und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) ebenso wie das "Informationshandbuch Diagnostik und Monitoring für den Trainings und Spielbetrieb in der Bundesliga und 2. Bundesliga" als Anhang in die DFL-Spielordnung aufzunehmen. Damit tragen die Vereine der 1. und 2. Bundesliga die Verantwortung für die jeweilige Umsetzung der im Konzept festgehaltenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Die Verantwortlichkeit der Vereine umfasst auch die Möglichkeit der Sanktionierung ihrer Spieler und anderer Arbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitsvertrages für den Fall, dass diese außerhalb der unmittelbaren Vorbereitung, Organisation und Durchführung eines Spiels gegen Verhaltenspflichten aus dem Konzept verstoßen. Andere Verstöße von Spielern sowie Verstöße von Vereinen gegen ihre (Organisations-)Pflichten können durch DFL oder DFB sanktioniert werden. Das Konzept sowie das Informationshandbuch haben durch die statuarische Verankerung verbandsrechtliche Verbindlichkeit für die Vereine. Über die Zulassung zum Betrieb einer Liga entscheidet der Ligabetreiber autonom.

35. Abgeordneter Ulrich Lechte (FDP)

Wie viele offene Anträge (noch nicht abschließend bearbeitet) auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (nach § 25 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) für Deutsche, die im Ausland leben, liegen dem Bundesverwaltungsamt derzeit vor, und wie lange ist derzeit die durchschnittliche Bearbeitungszeit für solche Anträge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 11. September 2020

Nach Stand vom 31. Juli 2020 sind 5.922 Anträge auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Bundesverwaltungsamt (BVA) anhängig.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Anträge ist je nach Einzelfall sehr unterschiedlich und wird nicht erfasst. Das BVA erfasst aber die durchschnittliche Liegezeit nach Antragseingang bis zum Beginn der Bearbeitung. Diese liegt mit Stand 1. Juli 2020 bis ca. 13 Monaten.

Die langen Liegezeiten sind u. a. auf die stärkeren Einschränkungen des allgemeinen Dienstbetriebes des BVA durch die vom Koordinierungsstab der Zentralabteilung im BVA vorgegebenen Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus zurückzuführen.

Das BVA ist bestrebt, durch eine Umorganisation des Bereichs "Staatsangehörigkeit" die langen Liegezeiten deutlich zu reduzieren. So wurde am 1. September 2019 das Beibehaltungsverfahren in die neu geschaffene Außenstelle in Osnabrück (Referat TS II 6) abgegeben. Die Außen-

stelle wurde personell aufgestockt und das neue Personal mit der neuen Aufgabe vertraut gemacht, so dass absehbar von einer deutlichen Verkürzung der Liegezeiten ausgegangen werden kann.

36. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Teilt das Bundeskanzleramt die Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dass eine Verletzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorliegt durch das Vorgehen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Bezug auf das Insektenschutzgesetz, vor Abhaltung einer Ressortabstimmung die einschlägigen Landwirtschaftsverbände zu konsultieren (www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrarpoliti k/insektenschutz-gesetz-veraergert-ministerin-klo eckner-das-umweltministerium article159827858 7.html), und wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass bei diesem Vorgehen keine einseitige Interessenverzerrung im Gesetzgebungsverfahren stattfindet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 9. September 2020

Die Bundesregierung sieht von einer Antwort auf die Schriftliche Frage unter Hinweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgt, ab. Die Auffassungen des Bundeskanzleramtes und einzelner Bundesministerien im Rahmen der Abstimmung von Rechtsetzungsentwürfen betreffen den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Dies gilt auch, was das innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Verfahren bei der Erarbeitung von Rechtsetzungsentwürfen angeht. Ein Informationsinteresse an internen Abstimmungsvorgängen innerhalb der Bundesregierung besteht nicht, da die Bundesregierung als Ganze dem Parlament gegenüber verantwortlich ist (BVerfGE 137, 185, 269). Zudem befindet sich das Gesetz noch in der Ressortabstimmung und die Kontrollkompetenz des Parlaments umfasst grundsätzlich nur bereits abgeschlossene Vorgänge (BVerfGE 124, 78 [120 f.]).

37. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche technischen sowie politischen Maßnahmen sind im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Energiewende zum Schutz der Kritischen Infrastruktur vor Angriffen geplant (bitte Maßnahmen einzeln nach Zeitplan, Maßnahmenträger und Kosteneinschätzung aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 7. September 2020

Neben dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)-Gesetz und dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) ist im Sektor Energie auch das Gesetz zur Digitalisierung der

Energiewende (GDEW) von wesentlicher Bedeutung für die IT-Sicherheit. Mit ihm wurde 2016 das Gesetz für den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (MsbG) eingeführt, welches die technischen und rechtlichen Grundlagen für den Aufbau eines intelligenten Energienetzes in Deutschland regelt. Durch den nach dem MsbG stufenweise zu realisierenden Einsatz der vorgegebenen Kommunikationsinfrastruktur und eines zertifizierten Smart-Meter-Gateways in allen energiewenderelevanten Anwendungsfällen können die Sicherheit und die Funktion von intelligenten Energienetzen gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Technische Richtlinie des BSI TR-03109 und das Schutzprofil PP-0073 sowie die Standardisierungsstrategie zur sektorübergreifenden Digitalisierung nach dem GDEW von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und BSI verwiesen (www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/Standardisierungsstrategie/standardisierungsstrategie_nod e.html).

38. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wie hat sich die Schutzquote von türkischen Staatsbürgern, die im Asylverfahren ihre Zugehörigkeit zur kurdischstämmigen Minderheit angegeben haben, seit 2019 verändert, und welche Gründe sieht die Bundesregierung für diese Entwicklung angesichts der weiterhin bestehenden Verfolgung politisch und gesellschaftlich aktiver Kurden in der Türkei (www.hrw.org/news/2020/0 2/07/turkey-kurdish-mayors-removal-violates-vot ers-rights bzw. www.hrw.org/world-report/2020/c ountry-chapters/turkey)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. September 2020

Bezogen auf die Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betrug die Gesamtschutzquote (alle Schutzformen) für Kurden aus der Türkei im Jahr 2019 14,5 Prozent, im Zeitraum von Januar bis August 2020 lag sie bei 13,6 Prozent.

Die Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag richtet sich in jedem Einzelfall nach dem konkreten Sachverhalt unter Einbeziehung der dem BAMF zugänglichen aktuellen Informationen über die Lage in der Türkei.

39. Abgeordneter **Tobias Matthias Peterka** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die konkreten Gesamtkosten der Überwachung festgestellt ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder in Deutschland in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (vgl. JUNGE FREI-HEIT vom 25. August 2020, abrufbar unter https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/u eberwachung-gefahrder/, zuletzt abgerufen am 26. August 2020)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. September 2020

Die Gefährdersachbearbeitung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die bundesweit standardisierten Maßnahmen bei Gefährdern zielen generell darauf ab, deren Beobachtung durch die zuständigen Sicherheitsbehörden der Länder zu gewährleisten. Auswahl, Art, Umfang und Durchführung von Maßnahmen gegen Personen, die im Rahmen des Gefährderprogramms eingestuft werden, hängen vom konkreten Einzelfall und dem Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ab und variieren daher. Bezüglich der Durchführung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen durch die Bundesländer besteht für diese keine Meldeverpflichtung gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA), weshalb eine länderspezifische Aufschlüsselung einzelner Maßnahmen nicht erfolgen kann. Das BKA übernimmt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion den lagebezogenen bundes- und behördenübergreifenden Informationsaustausch zu ausreisepflichtigen Gefährdern und ist Mitglied der Arbeitsgruppe Statusrechtliche Begleitmaßnahmen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen aus den Ländern im Hinblick auf mögliche Kosten im Sinne der Fragestellung vor.

40. Abgeordnete **Beatrix von Storch**(AfD)

Aus welchen Herkunftsstaaten kommen die derzeit rund 250.000 ausreisepflichtigen Personen in Deutschland (bitte aufgeschlüsselt nach Zahl und den 14 am häufigsten vertretenen Nationalitäten angeben; vgl. www.focus.de/politik/deutschland/p olitik-im- check-meine-frage-focus-de-user-fragewarum-werden-viele-ausreisepflichtige-asylbewer ber-nicht-abgeschoben id 12327119.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. September 2020

Ausweislich des Ausländerzentralregisters waren zum Stichtag 31. Juli 2020 274.215 ausländische Staatsangehörige ausreisepflichtig. Die 14 am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Ausländische Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige
Afghanistan	27.971
Irak	26.013
Nigeria	14.711
Russische Föderation	14.217
Serbien	11.472
Pakistan	10.235
Albanien	8.794
Iran	8.708
Kosovo	8.062
Türkei	7.955
Ungeklärt	7.637

Ausländische Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige
Libanon	7.199
Armenien	6.546
Gambia	6.155

41. Abgeordnete **Beatrix von Storch**(AfD)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus den bisherigen Ermittlungen und Razzien im Zuge des Betätigungsverbots für die Hisbollah über deren Organisation, Vernetzung und Aktivitäten in Deutschland gewonnen, und welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung daraus (vgl. www.spiegel.de/politik/ausland/bundesinnenmini ster-horst-seehofer-csu-geht-mit-betaetigungsverb ot-gegen-die-hisbollah-vor-a-9a2e5cb7-03af-4bc 6-87f0-e363b938364f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 7. September 2020

Mit Verfügung vom 26. März 2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Betätigung der Hizb Allah in Deutschland verboten. Das Verbot wurde am 30. April 2020 bekanntgemacht.

Um zu verhindern, dass durch die Bekanntgabe des Verbots Hinweise zu möglichen Teilorganisationen in Deutschland vernichtet werden, haben Polizeibehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Berlin am Tag der Verbotsbekanntgabe insgesamt vier Vereinsobjekte sowie die Privatwohnungen der jeweiligen Vereinsführung durchsucht. Da die Durchsuchungen Teil laufender Ermittlungsverfahren sind, können derzeit noch keine Angaben zu Erkenntnissen oder möglichen Schlussfolgerungen erfolgen.

42. Abgeordnete **Dr. Sahra Wagenknecht** (DIE LINKE.)

Wie viele Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der Landesämter für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei wurden in den letzten 20 Jahren aus dem Beamtenverhältnis entlassen, und gegen wie viele wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet, weil sie Verbindungen in die rechtsextremistische Szene unterhielten oder selbst eine rechtsextremistische Haltung an den Tag legten oder bei der Aufklärung rechtsextremistischer Straftaten versagt haben (bitte nach Behörden getrennt auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 10. September 2020

Unter einer rechtsextremistischen Einstellung oder Verhaltensweise versteht die Bundesregierung, wenn diese einen Bezug zu für den Rechts-

extremismus typischen Ideologieelementen wie ein die unterschiedliche Wertigkeit von Ethnien implizierender Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus oder die Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten aufweisen (vgl. hierzu auch §§ 86a, 130 Strafgesetzbuch [StGB]).

Für Disziplinarverfahren, die den gesetzlichen Verjährungs-/Verwertungsverbotsfristen nach § 16 Bundesdisziplinargesetz unterliegen, können keine Aussagen getroffen werden. Sie bleiben daher nachstehend unberücksichtigt geblieben und hinsichtlich der Landesämter für Verfassungsschutz liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Disziplinarbefugnis hinsichtlich Beamter der Länder bei den jeweiligen Landesbehörden liegen und nach den jeweiligen Landesdisziplinargesetzen zu beurteilen sind.

Im Übrigen kann die Beantwortung der Frage wegen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte nicht offen übermittelt werden.

Bis zum Abschluss eines Disziplinarverfahrens gilt außerdem die Unschuldsvermutung, und wegen der geringen Anzahl der laufenden Disziplinarverfahren könnten Rückschlüsse auf einzelne Beamte möglich sein. Deswegen wird auf die beigefügte "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH"-Anlage verwiesen.*

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

43. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wird die Bundesregierung ihr angekündigtes "Inklusionskonzept für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI) in der Auswärtigen Politik und der Entwicklungszusammenarbeit" verabschieden bzw. veröffentlichen, von dem der Staatsminister beim Bundesminister des Auswärtigen Michael Roth bereits am 31. März 2019 beim Verbandstag des Lesben- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD) berichtete, es liege dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Abstimmung vor (vgl. https://blog.lsvd.de/?p=17520)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 10. September 2020

Das "Inklusionskonzept für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI) in der Auswärtigen Politik und der Entwicklungszusammenarbeit" befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung. Danach wird erneut die Zivilgesellschaft konsultiert. Es wird angestrebt, das Konzept noch in diesem Jahr fertigzustellen.

^{*} Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden

44. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie viele Anträge von ausländischen Studierenden auf Studierendenvisa für einen Aufenthalt in Deutschland wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit August 2019 bewilligt bzw. abgelehnt (bitte nach Monaten aufschlüsseln).

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 10. September 2020

Die nachstehende Tabelle enthält die Zahl der erteilten Visa und der abgelehnten Visumanträge zur Aufnahme eines Studiums, zur Studienbewerbung und für studienvorbereitende Maßnahmen seit dem dritten Quartal 2019. Die Zahlen der Visastatistik des Auswärtigen Amts werden quartalsweise ausgewertet. Sie unterliegen im Jahresverlauf typischerweise starken Schwankungen, die sich am Beginn der Studienjahre bzw. der Semester orientieren. Die Zahl der erteilten Visa im zweiten Quartal 2020 war auch aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten weltweiten Reiseeinschränkungen in den Herkunftsländern und den vorübergehenden Einreiserestriktionen Für nicht erforderliche Reisen in die EU deutlich niedriger.

	erteilt	abgelehnt
3. Quartal 2019	31.145	1.994
4. Quartal 2019	11.115	1.414
1. Quartal 2020	12.268	1.419
2. Quartal 2020	354	392

45. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung nach meiner Schriftlichen Frage 29 vom Juli 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21374) also geprüft, ob sich Reeder und Kapitäne deutscher bzw. deutsch beflaggter Handelsschiffe wegen "Aussetzung" strafbar gemacht haben, nachdem sie im Mittelmeer außerhalb der libyschen Zwölf-Meilen-Zone (Küstenmeer) gerettete Geflüchtete nach Libyen gebracht oder der libyschen Marine bzw. Küstenwache übergeben haben, anstatt diese in Europa in einem sicheren Hafen von Bord gehen zu lassen (vgl. zur Strafbarkeit den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages "Seenotrettung durch nicht-staatliche Akteure im rechtlichen Spannungsfeld zwischen "pull-back"-Operationen der libyschen Küstenwache und dem Refoulementverbot", WD 2 -3000 - 014/20), und bei welcher Gelegenheit hat sie sich gegenüber den Reedern oder Kapitänen deutscher bzw. deutsch beflaggter Handelsschiffe als "relevante Akteure" der Seenotrettung "mit Nachdruck für die Einhaltung geltenden Völkerrechts" eingesetzt, wie sie es in der genannten Antwort auf meine Schriftliche Frage versichert?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Entsprechend werden derzeit keine Gespräche mit Reederinnen und Reedern oder Kapitäninnen und Kapitänen im Sinne der Fragestellung geführt. Generell gilt, dass die Prüfung eines etwaigen strafbaren Verhaltens nicht der Bundesregierung, sondern den zuständigen Strafverfolgungsbehörden obliegt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 29 (Bundestagsdrucksache 19/21374) verwiesen.

46. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

In welcher Form hat die Bundesregierung gegenüber der Regierung der USA deren Pläne thematisiert, Ausnahmeregelungen von den gegen Venezuela verhängten Wirtschaftssanktionen aufzuheben, die bislang noch die Versorgung mit Diesel unter anderem durch europäische Konzerne ermöglichen ("US prepares to cut off diesel to Venezuela", www.argusmedia.com, 21. August 2020), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Befürchtung von Nichtregierungsorganisationen und Oppositionspolitikern in Venezuela, dass ein solcher Schritt gravierende Konsequenzen für die Zivilbevölkerung hätte, weil elementare Dienstleistungen wie Teile der Stromversorgung, der Transport von Waren und Lebensmitteln und der Personennahverkehr maßgeblich von diesen Diesel-Lieferungen abhängen ("USA wollen Venezuela von der Dieselzufuhr abschneiden", www.amerika21.de, 28. August 2020)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zu den genannten Plänen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vor. Sie hat dazu keine Gespräche mit der US-amerikanischen Regierung geführt.

Die Bundesregierung setzt restriktive Maßnahmen gegen Angehörige des Maduro-Regimes gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union um.

Diese Sanktionen richten sich gegen 36 Einzelpersonen und sind so angelegt, dass sie der venezolanischen Wirtschaft und der notleidenden Bevölkerung nicht schaden.

47. Abgeordneter Oliver Luksic (FDP)

Welche Prüfergebnisse des Bundesrechnungshofes zur Förderung von Islamic Relief Deutschland e. V. und Islamic Relief Worldwide aus den Mitteln des Auswärtigen Amts liegen der Bundesregierung vor, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung auf Basis der Prüfergebnisse bisher ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9415)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 10. September 2020

Die Entscheidung über eine Weitergabe von Prüfmitteilungen des Bundesrechnungshofs ist dem Bundesrechnungshof vorbehalten. Das Auswärtige Amt hat die Prüfergebnisse und Empfehlungen zur Kenntnis genommen und berücksichtigt diese bei der weiteren Zuwendungsbearbeitung.

48. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse für ihr eigenes außenpolitisches Handeln zieht die Bundesregierung aus den Verbindungen der türkischen Regierung zur Hamas, die unter anderem in hochrangigen Treffen sowie der Verleihung türkischer Staatsbürgerschaften an Hamas-Mitglieder deutlich werden (www. w el t.de/politik/ausland/plus214310644/Tuerkei-Dasdoppelte-Spiel-mit-der-Hamas.html), und hat die Bundesregierung diese Verbindungen in Gesprächen mit Vertretern der türkischen Regierung thematisiert (bitte aufschlüsseln nach Datum, Gesprächspartner und Inhalt des Gesprächs)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Die Hamas, die Israels Existenzrecht nicht anerkannt hat und weiterhin auf Gewalt setzt, wird auf der Liste terroristischer Organisationen und Personen der Europäischen Union geführt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sich darin einig, keine politischen Beziehungen zur de-facto-Regierung der Hamas in Gaza zu unterhalten.

Die Sicherheitslage in der Region sowie Fragen der Terrorismusbekämpfung sind regelmäßig Gegenstand von Gesprächen von Vertretern der Bundesregierung mit der türkischen Regierung. Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu konkreten Inhalten dieser vertraulichen Gespräche und zu Ergebnissen oder Schlussfolgerungen hieraus.

49. Abgeordneter Martin Sichert (AfD)

Wie hoch waren die Kosten für den Spezialflug und die (laufenden) Sicherheitsvorkehrungen durch das Bundeskriminalamt für Alexej Nawalny, und wer trägt diese Kosten?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Alexej Nawalny wurde in Russland Opfer eines Verbrechens, infolge dessen er schwer erkrankte. Die Bundesregierung ermöglichte aufgrund der humanitären Notlage und auf Wunsch der Angehörigen eine schnelle Einreise von Alexej Nawalny nach Deutschland, damit er hier behandelt werden kann. Der Evakuierungsflug wurde auf private Initiative am 22. August 2020 durchgeführt. Die Kosten wurden ebenfalls privat getragen. Der Bundesregierung ist die Höhe der Kosten des Fluges nicht bekannt. Der Einsatz des Bundeskriminalamtes wurde aus dem Regelbetrieb der Abteilung Sicherungsgruppe bewältigt, der diesbezügliche Personal- und Materialeinsatz aus dem laufenden Personenschutzbereich und aus vorgehaltenen Einsatzmitteln.

50. Abgeordneter Martin Sichert (AfD)

Wie will die Bundesregierung – angesichts der Reisewarnung und Einstufung der belgischen Hauptstadt Brüssel als sogenanntes Corona-Risikogebiet laut dem Robert Koch-Institut (www.rk i.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronaviru s/Risikogebiete_neu.html) – sicherstellen, dass während des deutschen EU-Vorsitzes die zahlreichen EU-Treffen in Brüssel stattfinden können, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Reisende aus Brüssel (z. B. EU-Beamte, Vertreter anderer Staaten/Organisationen, die in Brüssel ihren Hauptsitz haben usw.) für etwaige Treffen in Berlin bzw. in Deutschland bei der Ankunft in Deutschland die Pflicht zur Absonderung ("Quarantäne") einhalten?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Die Bundesregierung hat sich intensiv mit der Frage der Einstufung der Hauptstadtregion Brüssel als Risikogebiet sowie mit den Auswirkungen hiervon auf Veranstaltungen während der deutschen Ratspräsidentschaft in Brüssel und in Deutschland befasst.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Rates der Europäischen Union bei gleichzeitiger Gewährleistung des Gesundheitsschutzes wurde innerhalb der Bundesregierung eine einheitliche Handhabung vereinbart. Danach können formale Ratstagungen in Brüssel angesichts ihrer essenziellen Bedeutung für die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Rates der Europäischen Union dann als Präsenzveranstaltungen stattfinden, wenn voraussichtlich eine deutlich überwiegende Zahl von Mitgliedstaaten an der Tagung teilnimmt und schwierige politische oder sicherheitssensible Fragen beraten werden sollen. Auch informelle Bundesministertreffen in Deutschland können aufgrund ihrer politischen Bedeutung physisch abgehalten werden. Dabei sind die einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen strikt einzuhalten. Sonstige Veranstaltungen unterhalb der Ebene der Mitglieder der Bundesregierung oder der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre finden grundsätzlich nicht statt oder werden in virtueller Form abgehalten.

Die Bundesregierung verfolgt die epidemiologische Entwicklung weiter mit höchster Aufmerksamkeit und wird diese zunächst für September 2020 geltende Vereinbarung fortlaufend überprüfen.

Bei Rückkehr von Dienstreisen nach Brüssel, die nur in dienstlich ausdrücklich gebotenen Ausnahmefällen zulässig sind, gelten bundes- und landesrechtliche Vorschriften sowie betriebsärztliche Regelungen zu Infektionsschutzmaßnahmen.

51. Abgeordnete **Beatrix von Storch**(AfD)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Drohungen des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan gegen die EU-Staaten Griechenland und Frankreich, die da lauten "Akzeptiert das griechische Volk das Risiko, in dem es wegen seiner geldgierigen und inkompetenten Anführer ist?" und "Weiß das französische Volk um den Preis, den es wird zahlen müssen wegen seiner geldgierigen und inkompetenten Anführer?", und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Drohungen für das zukünftige Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei (vgl. www.tagesschau.de/ausland/griechenland-tuerkei-111.html)?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 8. September 2020

Die Bundesregierung hat die in der Fragestellung zitierten Äußerungen des türkischen Staatspräsidenten Erdoğan zur Kenntnis genommen und verfolgt die anhaltenden Spannungen mit großer Sorge. Nach Auffassung der Bundesregierung kann eine nachhaltige Lösung am besten durch einen direkten Dialogprozess zwischen allen Beteiligten erreicht werden. Eine diplomatische Lösung im Rahmen direkter Gespräche bleibt daher das vordringliche Ziel der Bundesregierung. Hierzu steht sie fortwährend in Kontakt mit allen relevanten Akteuren, auch mit Vertretern der türkischen Regierung.

52. Abgeordneter Michael Theurer (FDP)

Welche Maßnahmen, z. B. PCR-Test oder Quarantäne, sind für Mitglieder und Angehörige der Bundesregierung vorgesehen, wenn sie aus dienstlichem Anlass in die von den zuständigen Bundesministerien seit dem 21. August 2020 zum Risikogebiet erklärte Hauptstadtregion Brüssel reisen, und auf welcher Grundlage erfolgen diese Maßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 10. September 2020

Dienstreisen in Risikogebiete sollen nur in dienstlich ausdrücklich gebotenen Ausnahmefällen erfolgen. Dies gilt auch für die Hauptstadtregion Brüssel.

Die von der Bundesregierung für Dienstreisen vorgesehenen Maßnahmen erfolgen im Einklang mit den Regelungen der "Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2" des Bundesministeriums für Gesundheit sowie den einschlägigen landesrechtlichen Verordnungen. Diese werden gegebenenfalls durch betriebsärztliche Regelungen ergänzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

53. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage werden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils wie viel von den insgesamt 220 Mio. Euro Fördermitteln (sueddeutsche.de/medien/zeitungen-fo erderung-subventionen-verlage-1.4954897#:~:tex t=Zur%20%22F%C3%B6rderung%20der%20digi talen%20Transformation,200%20Millionen%20E uro%20In%20k%C3%BCnftigen) erhalten, die zur Förderung der Presse bereitgestellt wurden (bitte nach den 14 auflagenstärksten Verlagen auf schlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2020

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2020 die Förderung der digitalen Transformation des Verlagswesens zur Förderung des Absatzes und der Verbreitung von Abonnementzeitungen, -zeitschriften und Anzeigenblättern als Teil des zweiten Nachtragshaushalts 2020 beschlossen.

Vor diesem Hintergrund muss jetzt zunächst ein Förderkonzept erarbeitet werden, das dann Grundlage für alle folgenden Aktivitäten sein wird.

Daher können derzeit noch keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage eine Förderung und in welcher Höhe erhalten werden.

54. Abgeordnete
Dr. Anna
Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der in der "Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung" geplanten KI-Trainerinnen und KI-Trainer gibt es inzwischen, und wie sind diese auf die 13 größten Institutionen verteilt, welche KI-Trainerinnen und -Trainer in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entsenden (bitte Anzahl der Trainerinnen und Trainer angeben sowie Name der entsprechenden Institution nennen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. September 2020

Aktuell sind mehr als 50 KI-Trainerinnen und KI-Trainer (insgesamt 53,5 Vollzeitäquivalente – VZÄ) an 16 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren tätig (Stand: 31. August 2020).

Die nachstehende Auflistung benennt die Anzahl der KI-Trainerinnen und KI-Trainer je Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum sowie die entsendenden Institutionen.

Eine Auflistung nach den 13 größten Institutionen ist kurzfristig nicht umsetzbar gewesen. Hierfür wäre eine genauere Begriffsbestimmung hinsichtlich "größte Institutionen" erforderlich (z. B. nach Fördersumme, nach Mitarbeiteranzahl etc.).

Mittelstand 4.0-	Start der	Anzahl der	Institutionen,
Kompetenzzentrum	KI-Trainerinnen	KI-Trainer-	an denen die KI-Trainerinnen und KI-Trainer
	und KI-Trainer	Stellen	angesiedelt sind
	(Datum der Be-	(in VZÄ)	
	willigung der		
	Förderung)		
Saarbrücken	01.06.2019	4	Zentrum für Mechatronik und Automatisierungs-
			technik (ZeMA), August-Wilhelm Scheer Institut
			(AWSi)
Hannover	01.07.2019	3	Leibniz Universität Hannover, Institut für integrier-
			te Produktion (IPH)
Kaiserslautern	01.07.2019	3,5	Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intel-
			ligenz (DFKI)
Dortmund	01.08.2019	4	Fraunhofer IML/IEM/IOSB; Werkzeugmaschinen-
			labor (WZL) der RWTH Aachen
Textil vernetzt	01.09.2019	1,8	Deutsche Institute für Textil- und Faserforschung
			(DITF); Hahn-Schickard- Gesellschaft
Augsburg	01.09.2019	3	Fraunhofer IGCV
Berlin	01.09.2019	4,35	Alexander von Humboldt Institut für Internet und
			Gesellschaft (HIIIG), Hasso Plattner Institut (HPI)
Darmstadt	01.10.2019	6	TU Darmstadt, Fraunhofer SIT/LBF
Usability	01.11.2019	3,75	Hochschule der Medien, Hochschule Bonn-Rhein-
			Sieg
Stuttgart	01.12.2019	2,875	Fraunhofer IAO/IPA
Magdeburg	01.01.2020	3	Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fraun-
			hofer IFF
Planen & Bauen	01.01.2020	2,625	eBusiness-Kompetenzzentrum, FhG IBP
Lingen	01.01.2020	5,3	Hochschule Osnabrück, Hochschule Emden-Leer
Ilmenau	01.05.2020	1,5	TU Ilmenau, Institut für Mikroelektronik- und Me-
			chatronik-Systeme (IMMS)
Chemnitz	01.08.2020	4	TU Chemnitz, Fraunhofer IWU
eStandards	01.08.2020	0,8	GS1, Fraunhofer FIT/IMW

55. Abgeordnete
Dr. Anna
Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Unternehmen wurden seit Aufsetzung der KI-Strategie 2018 bis heute von den KI-Trainerinnen und -Trainern unterstützt (bitte nach den Jahren 2018, 2019 und 2020 aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. September 2020

Auf Basis der am 15. November 2018 vom Kabinett verabschiedeten KI-Strategie wurde im März 2019 innerhalb der bestehenden Förderinitiative "Mittelstand 4.0" ein Teilnahmewettbewerb "KI für KMU" gestartet/durchgeführt. Ab dem 1. Juni 2019 wurden die ersten KI-Trainerinnen und KI-Trainer bewilligt. Sukzessiv nahmen weitere KI-Trainerinnen und KI-Trainer ihre Arbeit auf und erarbeiteten Unterstützungsangebote für KMU.

Im ersten Jahr des KI-Trainer-Programms, d. h. im Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020, konnten die KI-Trainerinnen und KI-Trainer 3.402 direkte KMU-Kontakte erzielen.

Damit wurde das Ziel von jährlich mindestens 1.000 Unternehmenskontakten aus der KI-Strategie (vgl. Absatz 3.3 "Transfer in die Wirtschaft, Mittelstand stärken") weit übertroffen.

56. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2020 Kriegswaffen von Unternehmen aufgrund zuvor erteilter Genehmigungen tatsächlich ausgeführt (bitte den Gesamtwert und die jeweiligen Werte für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten sowie der Entwicklungsländer angeben; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben), und in welcher Höhe erfolgte die tatsächliche Ausfuhr im Jahr 2020 in die zehn Hauptempfangsländer (sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. September 2020

Der Wert der tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Zollanmeldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen, die Revisionen unterliegen können. Da die Außenhandelsstatistik Entwicklungsländer nicht von anderen Länderkategorien trennt, ist eine Aussage zu den Kriegswaffenausfuhren in die Gruppe der Entwicklungsländer nicht möglich (vgl. u. a. die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 71 auf Bundestagsdrucksache 19/20953). Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung und die tatsächliche Ausfuhr der Güter aufgrund der Laufzeiten der Genehmigungen in unterschiedliche Kalenderjahre und damit auch in unterschiedliche Berichtszeiträume fallen können. Sie weist zudem darauf hin, dass eine zahlenbasierte Pauschalbetrachtung allein aufgrund von Genehmigungswerten bzw. hier der gemeldeten Werte von tatsächlichen Ausfuhren eines Berichtszeitraums kein taugliches Mittel für die Beurteilung der Restriktivität der Rüstungsexportpolitik ist. Daten über die tatsächlichen

Ausfuhren von Kriegswaffen aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2020 liegen dem Statistischen Bundesamt bisher lediglich für den Zeitraum Januar bis einschließlich Juni 2020 vor. Für die Auswertung nach Ländergruppen sowie der zehn Hauptempfängerländer nach Werten tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen für den Zeitraum Januar bis einschließlich Mai 2020 wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Der Export von deutschen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2020" auf Bundestagsdrucksache 19/21562 verwiesen. Für den Monat Juni 2020 wurden insgesamt tatsächliche Ausfuhren in Höhe von 49.280.000 Euro gemeldet, die sich sämtlich auf Ausfuhren in EU-, NATO- und -gleichgestellte Länder bezogen. Ausfuhren in Drittländer wurden nicht gemeldet.

Dem Statistischen Bundesamt zufolge kann in Bezug auf die für Juni 2020 gemeldeten Ausfuhrwerte für die im Vergleich zu den Antworten zu den Fragen 9 und 10 der o. a. Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21562 unverändert gebliebenen zehn Hauptempfängerländer nach Werten tatsächlicher Ausfuhren von Kriegswaffen nicht ausgeschlossen werden, dass anhand der hier wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung betroffener Unternehmen möglich ist. Die Bundesregierung ist darum nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte zum Schutz von Betriebsund Geschäftsgeheimnissen geheimhaltungsbedürftig sind. Die entsprechenden Informationen sind als "VS – NUR FÜR DEN DIENST-GEBRAUCH" eingestuft und in der Anlage zu dieser Antwort enthalten.*

57. Abgeordnete Sevim Dağdelen (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat die Bundesregierung im Jahr 2020 Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsexporte erteilt (bitte getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter unter jeweiliger Angabe des Gesamtwertes der Genehmigungen für die Gruppe der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten, der Drittstaaten, der Entwicklungsländer sowie für die Türkei beantworten; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen und bitte jeweils unter Angabe der Zahlen für den Vorjahreszeitraum angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert der Einzelgenehmigung auf die jeweiligen zehn Hauptempfangsländer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. September 2020

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

^{*} Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als "VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden

Für die ersten Halbjahre 2019 und 2020 wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Der Export von deutschen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern im ersten Halbjahr 2020" auf Bundestagsdrucksache 19/21562 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 72 auf Bundestagsdrucksache 19/20953 verwiesen. Die Differenz der Genehmigungswerte für die jeweiligen Monate Juli und August ergibt sich aus nachstehender Tabelle (in Euro):

	01.07. bis	01.07. bis
	31.08.2019	31.08.2020
Gesamt	800.890.177	733.673.938
davon Kriegswaffen	124.412.820	259.858.879
 davon Sonstige Rüstungsgüter 	676.477.357	473.815.059
- davon EU-, NATO- und NATO-	543.671.774	455.361.580
gleichgestellte Länder		
 davon Kriegswaffen 	91.188.486	242.654.078
 davon Sonstige Rüstungsgüter 	452.483.288	212.707.502
 davon Drittländer 	257.218.403	278.312.358
 davon Kriegswaffen 	33.224.334	17.204.801
 davon Sonstige Rüstungsgüter 	223.994.069	261.107.557
 davon Entwicklungsländer* 	48.345.552	80.992.204
 davon Kriegswaffen 	0	869.900
 davon Sonstige Rüstungsgüter 	48.345.552	80.122.304

^{*} Die Werte der Entwicklungsländer sind in den Werten für Drittländer enthalten. Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee – DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste – vgl. Anlage 13 des Rüstungsexportberichts 2019).

Betreffend die Türkei:

Unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Schriftlichen Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/21374 ergeben sich die Genehmigungswerte (in Euro) im Sinne der Fragestellung aus nachstehender Tabelle:

	01.01. bis	23.07. bis
	31.08.2019	31.08.2020
Türkei Gesamt	27.608.964*	65.247
davon Kriegswaffen	_	_
 davon Sonstige Rüstungsgüter 	27.608.964*	65.247

^{*} Vorwiegend Güter aus dem maritimen Bereich.

Die zehn Hauptempfängerländer nach Ausfuhrgenehmigungswerten für Kriegswaffen im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Land	Wert in Euro
Ägypten	290.608.000
Australien	35.291.843
Dänemark	35.692.656
Israel	507.880.300
Katar	177.991.614
Lettland	69.796.277
Singapur	19.719.980
Ungarn	90.612.775
Vereinigte Staaten	25.298.873
Vereinigtes Königreich	28.383.866

Die zehn Hauptempfängerländer nach Ausfuhrgenehmigungswerten für sonstige Rüstungsgüter im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Land	Wert in Euro
Australien	147.645.738
Brasilien	103.657.257
Katar	99.118.552
Korea, Republik	127.588.002
Peru	65.305.207
Schweiz	57.242.074
Singapur	206.856.222
Tunesien	57.057.976
Vereinigte Staaten	302.109.776
Vereinigtes Königreich	217.280.839

58. Abgeordneter **Reinhard Houben** (FDP)

Inwieweit wird die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen aus Sicht der Bundesregierung der Situation von Unternehmen gerecht, die in den Monaten unmittelbar vor der Krise aufgrund der Corona-Pandemie sehr stark gewachsen sind und aufgrund dieses Wachstums im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019 einen deutlich niedrigeren Umsatzrückgang für die Monate April und Mai 2020 sowie die Fördermonate belegen können, und inwieweit plant die Bundesregierung diesbezüglich eine Anpassung der Förderrichtlinie, etwa im Rahmen der vom Koalitionsausschuss im August 2020 beschlossenen Verlängerung der Überbrückungshilfe bis zum 31. Dezember 2020?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 8. September 2020

Im Falle eines Umsatzwachstums zwischen April 2019 und April 2020 aufgrund der Neugründung oder des Erwerbs eines Betriebs innerhalb eines Unternehmensverbundes kann der hierdurch hinzugekommene Umsatz entsprechend "herausgerechnet" werden, wie zwischenzeitlich in den FAQ mit Ergänzung vom 28. August 2020 klargestellt wurde (FAQ 5.6: "Analog können entsprechende Kürzungen vorgenommen

werden bei Neugründung oder Kauf eines Unternehmens zwischen April 2019 und April 2020 (Wahlrecht)."). Hingegen kann das organische Wachstum innerhalb von rechtlich selbständigen Unternehmen (z. B. durch Investitionen in neue Maschinen) mit den Förderkriterien der Überbrückungshilfe nicht erfasst werden. Insbesondere ist ein "Herausrechnen" entsprechender Umsatzänderungen innerhalb eines Unternehmens u. a. aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nicht praktikabel.

Über eventuelle Anpassungen der Überbrückungshilfe im Rahmen der beschlossenen Verlängerung wurde noch nicht entschieden.

59. Abgeordneter **Dieter Janecek**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Stand im Hinblick auf die Schaffung eines neuen "Important Project of Common European Interest" für den Bereich der Wasserstofftechnologie, deren Durchführbarkeit laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage "Nachhaltige Entwicklung der energieintensiven Grundstoffindustrie" (Bundestagsdrucksache 19/21359) von ihr geprüft wurde, und wie ist der diesbezügliche Zeitplan der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2020

"Important Projects of Common European Interest (IPCEI)" im Bereich Wasserstoff haben das Potential, maßgeblich zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie beizutragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf europäischer Ebene angeboten, ein IPCEI Wasserstoff zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu koordinieren und ist zur inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung momentan in Gesprächen mit einer Reihe von Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, möglichst schnell ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Mehrere deutsche Unternehmen (z. B. Siemens, Thyssenkrupp, BASF, Bosch, BMW, Saar-Stahl, Salzgitter Stahl) sind bereits mit der Erarbeitung von IPCEI-Projekten befasst.

Die Finanzierung wird sich voraussichtlich aus bereits bestehenden Haushaltstiteln für den Wasserstoffeinsatz sowie zusätzlichen Mitteln aus dem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunkturpaket speisen. Die Höhe der verfügbaren Mittel ist abhängig vom Ergebnis der momentan noch andauernden Ressortverhandlungen.

60. Abgeordneter **Dieter Janecek**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen und Prozesse sollen im Hinblick auf das in der Nationalen Wasserstoffstrategie unter Maßnahme 15 aufgeführte Pilotprogramm für Carbon Contracts for Difference unterstützt werden, dessen Prüfung die Bundesregierung laut ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage "Nachhaltige Entwicklung der energieintensiven Grundstoffindustrie" (Bundestagsdrucksache 19/21359) durchführte, und wie ist der diesbezügliche Zeitplan der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2020

Die Bundesregierung prüft verschiedene Optionen zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie, insbesondere auch im Bereich der Betriebskostenförderung. Das Pilotprogramm Carbon Contracts for Difference soll sich in erster Linie auf die Stahl- und Chemieindustrie mit prozessbedingten Treibhausgasemissionen beziehen und die zentralen Prozesse dieser Grundstoffindustrien adressieren. Nach erfolgreicher Pilotphase kann das Instrument auf zusätzliche Bereiche der Industrie ausgeweitet werden. Über den Zeitplan und Einzelheiten wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit Auskunft geben.

61. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen erachtet es die Bundesregierung nicht für notwendig, im Rahmen des diskutierten und von der Bundesregierung laut Medienberichten (www.handelsblatt.com/26132702. html?share=mail) favorisierten Instruments der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zur Förderung von Wasserstoff-Elektrolyse keine Vorgaben zur Eigenschaft des Bezugsstroms zu machen, und wie bewertet die Bundesregierung dies vor dem Hintergrund, dass bei der Wasserstoffelektrolyse basierend auf dem aktuellen Strommix signifikant mehr CO₂-Emissionen entstehen als bei der Erdgas-Dampfreformierung (vgl. Kurzstudie: "Blauer Wasserstoff – Perspektiven und Grenzen eines neuen Technologiepfades", Greenpeace Energy, www.greenpeace-energy.de/fileadmin/do cs/publikationen/Studien/blauer-wasserstoff-studi e-2020.pdf), mit Blick auf die Klimaziele der Bundesregierung?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2020

Die Bundesregierung prüft verschiedene Optionen zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie. Insbesondere wird die Befreiung der Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage angestrebt. Dies umfasst auch verschiedene Optionen hinsichtlich Vorgaben zur Eigenschaft des Bezugsstroms.

62. Abgeordneter

Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Regulierungsbedarf ergibt sich für die Bundesregierung aus der infolge der Corona-Pandemie weiter gestiegenen Marktmacht des Unternehmens Amazon, insbesondere hinsichtlich der Vorwürfe der Ausnutzung der Machtstellung des Unternehmens auf dem Amazon-Marktplatz zu Lasten von Drittanbietern, und inwiefern spielen die zahlreichen von Seiten von Dritthändlern gegenüber dem Bundeskartellamt vorgebrachten diesbezüglichen Beschwerden für die 10. GWB-Novelle eine Rolle (GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen; siehe u. a. https://app.hand elsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/e-c ommerce-angriff-auf-das-monopol-streit-von-ama zon-mit-marktplatzhaendlern-eskaliert/2613365 6.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2020

Bundesregierung geht davon aus, dass die Corona-Krise auch Auswirkungen auf den Wettbewerb haben wird. Es ist u. a. zu erwarten, dass durch den Digitalisierungsschub durch die Corona-Krise die Marktmacht großer Digitalunternehmen zunehmen wird. Damit wird das Erfordernis einer noch effizienteren Missbrauchsaufsicht durch die Wettbewerbsbehörden auf den digitalen Märkten zunehmend deutlicher. Das derzeitige Bestreben auf europäischer und nationaler Ebene, die Missbrauchsaufsicht bei Online-Plattformen zu verschärfen, wird gestärkt.

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegte und sich derzeit in der Abstimmung mit den anderen Bundesressorts befindliche Entwurf des GWB-Digitalisierungsgesetzes geht die mit den spezifischen Besonderheiten der Digitalökonomie einhergehenden Wettbewerbsprobleme an. Ein wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfs sind neue Verhaltensnormen für Digitalunternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung und neue Instrumente für das Bundeskartellamt.

63. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Nachweise der ausreichenden Qualifikation erachtet die Bundesregierung als notwendig für die Berechtigung für den Anschluss elektrischer Anlagen, insbesondere im Fall von EEG-Anlagen (unter Berücksichtigung des gesetzlichen Schuldverhältnisses gemäß § 7 EEG), und liegt aus Sicht der Bundesregierung eine europarechtlich unzulässige Einschränkung des freien Marktzugangs bzw. eine Diskriminierung von Berufsgruppen vor, wenn Netzbetreiber dafür von universitär ausgebildeten (Diplom/Master) Elektrooder Sicherheitsingenieuren ein zusätzliches kostenpflichtiges TREI-Zertifikat (TREI: Technische Regeln Elektro-Installation) verlangen, selbst wenn diese eigentlich den Elektromeistern gleichgestellt sein sollten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 10. September 2020

Um störende Rückwirkungen bei einem Anschluss elektrischer Anlagen an das Stromnetz zu verhindern, ist in der Niederspannungsanschlussverordnung die Einhaltung verschiedener Vorschriften und technischer Regeln bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Anlage geregelt. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden, welches über die ausreichende fachliche Qualifikation verfügt.

Der Fachkundenachweis erfolgt auf Grundlage der "Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)", herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke als Vertreter der handwerksmäßigen Installationsunternehmen. Die in der Richtlinie hinterlegten Eintragungsvoraussetzungen verfolgen ausschließlich den Zweck, die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb der Stromversorgung zu fördern. Kernpunkt der Richtlinie ist der Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder angestellten verantwortlichen Fachmannes eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien vorgesehenen Nachweise orientieren sich an den einschlägigen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Vorschriften sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Nach ständiger Rechtsprechung ist die langjährige geübte Praxis zum Führen von Installateurverzeichnissen auf den genannten rechtlichen Grundlagen und Richtlinien nicht zu beanstanden und mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 2009, KZR 43/08).

Weitergehende formelle Anforderungen an das Eintragungsverfahren liegen nicht vor und obliegen letztendlich der Betriebsorganisation des Netzbetreibers. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 15. Juli 2011, VI-U (Kart) 9/10) hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass den Netzbetreibern bei der Fachkundeprüfung ein Beurteilungsspielraum zusteht. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hat den Netzbetreibern Gestaltungsfreiheit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eingeräumt, wie der Nachweis erfolgen soll.

64. Abgeordnete **Katja Keul**(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung in Anbetracht der militärischen Bedrohung des EU-Mitgliedstaates Griechenland, die laufenden Kriegswaffenausfuhren an die Türkei zur Produktion von U-Booten zu stoppen und die erteilten Genehmigungen zu widerrufen, und wenn nein, warum nicht (www.tagesspiegel.de/politik/streit-zwische n-ankara-und-athen-eskalation-im-mittelmeer/261 41942.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2020

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten "Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern", der "Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern" in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel ("Arms Trade Treaty").

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklungen im östlichen Mittelmeer genau und überprüft exportkontrollpolitische Entscheidungen fortlaufend unter Berücksichtigung der Lageentwicklung und Abstimmungen auf europäischer Ebene. Im Übrigen folgt die Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und unterrichtet über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrgeschäfts.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 51 der Abgeordneten Beatrix von Storch auf Bundestagsdrucksache 19/22308 verwiesen.

65. Abgeordnete **Dr. Ingrid Nestle**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

War es die Absicht der Bundesregierung, die Umsetzungsfrist für Windparks nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung für die Projektierer zwangsweise und nicht freiwillig zu verlängern (§ 104 Absatz 8 EEG 2017), und weshalb wurden statt einer Option auf eine längere Frist die Vertragsbedingungen durch eine Pflicht zur Verlängerung einseitig geändert (siehe Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2017 und weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 25. Mai 2020, www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%5B%40attr_id%3D%27bgb1120s1070.pd f%27%5D 1598875809143)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 7. September 2020

Mit der Verlängerung der Realisierungsfrist für Windenergieanlagen an Land in § 104 Absatz 8 EEG 2017 hat die Bundesregierung auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten, die in der Vergangenheit einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten hatten, reagiert: Durch die Corona-Krise wurden Lieferketten gestört oder Arbeiterinnen und Arbeiter an der Einreise gehindert; außerdem konnten auch ggf. notwendige behördliche Erlaub-

nisse nicht eingeholt werden. Die Bieter traf an diesen Ereignissen keine Schuld, sie konnten sich nicht gegen das Risiko absichern. Den bereits erteilten Zuschlägen lagen Zeitpläne zugrunde, die aufgrund der Corona-Krise nicht umgesetzt werden konnten. Um den Bietern kurzfristig zu helfen, wurden daher sämtliche sie betreffende Fristen um ein halbes Jahr verlängert.

Ziel der Regelung war es daher, schnell und einfach Abhilfe für die drängenden Probleme zu schaffen und dabei so wenig wie möglich in die Ausschreibungsregeln einzugreifen. Eine der essentiellen Regeln für ein faires Bieterverfahren und eine hohe Realisierungsrate ist die Bindung der Bieter an die Zuschläge. Mit einem Aufweichen der Bindung der Bieter an die Zuschläge würden die Realisierungsraten sinken. Deshalb wurde von einer freiwilligen Verlängerung der Zuschlagsfrist abgesehen. Darüber hinaus hätte dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht.

Zudem wurden die Vertragsbedingungen nicht einseitig geändert. Den betroffenen Bietern wurde lediglich die rechtlich vorteilhafte Möglichkeit gewährt, die Projekte innerhalb einer verlängerten Umsetzungsfrist zu realisieren. Gelingt die Realisierung innerhalb dieser verlängerten Frist, beginnt der 20-jährige Vergütungszeitraum mit der Realisierung des Projekts. Auch die Vergütungshöhe bleibt identisch. Es bleibt den betroffenen Bieter dabei unbenommen, innerhalb der ursprünglichen Realisierungsfrist den Betrieb der Anlage aufzunehmen. Im Hinblick auf Vergütungszeitraum oder Vergütungshöhe ergeben sich dadurch keine Nachteile.

Lediglich solche Bieter, die von einer Realisierung des Projekts absehen und sich erneut an einer Ausschreibung beteiligen wollen, könnten von der Verlängerung nachteilig betroffen sein. Ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass die Fristen in dieser Ausnahmesituation der Corona-Pandemie nicht verlängert werden, ist jedoch nicht ersichtlich.

66. Abgeordneter

Manuel Sarrazin

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie konnten nach Kenntnis der Bundesregierung Waffen deutscher Hersteller (Maschinenpistolen MP5 von Heckler & Koch und Pistolen P226 von SIG Sauer) nach Belarus gelangen (vgl. Greenpeace-Untersuchung: www.greenpeace.de/theme n/umwelt-gesellschaft-frieden/waffenexporte/deut sche-waffen-belarus), und was unternimmt die Bundesregierung konkret, um auszuschließen, dass Waffen aus deutscher Produktion gegen die demonstrierende Zivilgesellschaft in Belarus eingesetzt werden können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 9. September 2020

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, wie die gesichteten Schusswaffen nach Belarus gelangt sind. Die Bundesregierung hat – soweit in zeitlicher Hinsicht anhand der Aktenlage nachprüfbar – keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen des Typs MP5 (Heckler & Koch) oder P226 (SIG Sauer) nach Belarus erteilt. Das gegenüber Belarus seit dem Jahr 2011 geltende Waffenembargo findet in der exportkontrollrechtlichen Ausfuhrpraxis strikte Anwendung. Zur

Verhinderung widerrechtlicher ungenehmigter Ausfuhren überwachen die Zollbehörden den Außenwirtschaftsverkehr.

Die Bundesregierung macht sich auf nationaler wie internationaler Ebene für eine friedliche Lösung der Krise in Belarus stark. Dazu zählt die enge Einbindung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die gezielte Sanktionierung von Personen, die an hervorgehobener Stelle an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind sowie die in den letzten Tagen und Wochen immer wiederholte Aufforderung an die belarussische Regierung, von jeder weiteren Eskalation und Gewaltanwendung abzusehen.

67. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Wie kann eine gleichwertige soziale Flankierung von Personalabbau und Unternehmensentwicklung im Mitteldeutschen Revier gewährleistet werden, wenn beispielsweise dem Bergbauunternehmen MIBRAG die Finanzmittel durch einen kompensationslosen Kohleausstieg entzogen würden?

68. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Warum erkennt der Bund im Fall des Mitteldeutschen Reviers kein Sicherungsbedürfnis der Länder zur Absicherung der Rekultivierung an, obwohl nach meiner Kenntnis entsprechende Vorsorgevereinbarungen existieren?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 9. September 2020

Die Fragen 67 und 68 werden gemeinsam beantwortet.

Für die Bundesregierung ist die sozialverträgliche Umsetzung des Kohleausstiegs ein zentrales Anliegen. Dabei hat die Bundesregierung auch den erfolgreichen Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier im Blick: Mit dem "Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen", welches am 3. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedet und am 14. August 2020 in Kraft getreten ist, stellt der Bund bis zu 40 Mrd. Euro für Investitionen und weitere Maßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels in den betroffenen Braunkohleregionen bis spätestens 2038 zur Verfügung. Das Mitteldeutsche Revier profitiert von diesen Finanzhilfen und den weiteren im "Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen" beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen. In der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 hat sich die Bundesregierung mit den Bundesministerpräsidenten der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland geeinigt, der schließlich Eingang in das am 14. August 2020 in Kraft getretene Kohleverstromungsbeendigungsgesetz gefunden hat. Für die Braunkohlekraftwerke im Mitteldeutschen Revier - Schkopau und Lippendorf - mit einem Stilllegungszeitpunkt Ende 2034 bzw. Ende 2035 sind vergleichsweise lange Laufzeiten vorgesehen. Dies bedeutet auch, dass an diesen Standorten sehr viel länger Erträge erwirtschaftet werden können, als dies für viele andere Kraftwerke der Fall ist, was auch für die soziale Flankierung des Kohleausstiegs von Bedeutung ist.

69. Abgeordneter **Dieter Stier** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundessregierung, Rechtssicherheit herzustellen, wenn nicht alle Vertragsparteien den vorgesehenen öffentlichrechtlichen Verträgen der Bundesregierung mit den Braunkohle-Betreibern zustimmen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 9. September 2020

Der Entwurf für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland setzt die Empfehlung der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" um, eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit allen Betreibern von Braunkohlekraftwerken zu erzielen. Im Einklang mit dieser Empfehlung strebt die Bundesregierung eine einvernehmliche Verhandlungslösung mit allen Kraftwerksbetreibern an.

70. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist eine Entschädigung für diejenigen Braunkohlekraftwerke im Kohleausstiegsgesetz vorgesehen, die in die Sicherheitsreserve überführt werden sollen, und wie begründet die Bundesregierung gegebenenfalls eine solche Entschädigung?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2020

Nach § 44 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird eine Entschädigung lediglich für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 gewährt. Für die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft wird keine Entschädigung in diesem Sinne gewährt.

Ist ein Anlagenbetreiber nach Teil 2 des Entwurfs des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland (Braunkohlevertrag) verpflichtet, eine Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft zu überführen, steht ihm nach § 19 des Braunkohlevertrags für die Dauer der Sicherheitsbereitschaft vielmehr eine Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zu.

71. Abgeordneter **Gerhard Zickenheiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland im Rahmen des Kohleausstieges auch dann in Kraft, wenn nicht alle betroffenen Firmen unterschrieben haben, und müssen die Firmen ihre Kraftwerke laut Kohleausstiegsgesetz im Jahr 2021 vom Netz nehmen, auch wenn die EU-Kommission die vorgesehenen Entschädigungen für die Betreiber nicht genehmigt?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht vom 8. September 2020

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland setzt die Empfehlung der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" um, eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit allen Betreibern von Braunkohlekraftwerken zu erzielen. Im Einklang mit dieser Empfehlung strebt die Bundesregierung eine einvernehmliche Verhandlungslösung mit allen Betreibern an.

Artikel 10 des Kohleausstiegsgesetzes normiert einen beihilferechtlichen Vorbehalt in Bezug auf verschiedene Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zur Zuschlagserteilung bei der Steinkohle sowie zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung. Ebenfalls erfasst sind die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland.

Die Bundesregierung steht diesbezüglich in einem intensiven Kontakt mit der Europäischen Kommission. Beide Seiten arbeiten konstruktiv daran, dass beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren schnellstmöglich abzuschließen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

72. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD)

Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung bislang auf Bundes- oder Landesebene anonyme Befragungen von OK-Ermittlern (OK: Organisierte Kriminalität), Staatsanwälten, Richtern oder Justizbeamten mit der Fragestellung, ob in der Vergangenheit bereits Bedrohungen oder Einflussnahmen durch OK-Täter, die nicht offen zugegeben werden würden, stattgefunden haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. September 2020

Der Bundesregierungen liegen keine Erkenntnisse im Sinn der Fragestellung vor.

73. Abgeordnete

Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Initiativen wird die Bundesregierung vor allem auf europäischer sowie internationaler Ebene zügig ergreifen, um gegen straf- oder jugendschutzrechtlich unzulässige, sexuell-explizite Internet-Veröffentlichungen vorzugehen (z. B. zu Kindesmissbrauch, siehe dazu www.tagesscha u.de/ausland/eu-datenschutz-missbrauch-internet-101.html), die wegen ausländischen Sitzes der Verantwortlichen sowie der Host- und Accessprovider je durch deutsche Stellen weder strafprozessual noch per Gefahrenabwehr unterbunden werden können, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung dabei ergreifen gegenüber vorgenannten Verantwortlichen, bisher unkooperativen internationalen Provider-Unternehmen sowie zur EU-weiten Vereinheitlichung der Kriterien zur behördlichen und unternehmerischen Löschung solcher Inhalte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 9. September 2020

Die Bundesregierung unterstützt verschiedene Initiativen und Projekte auf europäischer und internationaler Ebene im Zusammenhang mit dem von der Frage angesprochenen Themenkomplex:

- 1. Zentral wird dabei der von der Europäischen Kommission für das Ende des vierten Quartals 2020 angekündigte Entwurf eines Legislativpakets über digitale Dienste (Digital Services Act) sein, der auch eine Änderung der sog. E-Commerce-Richtlinie enthalten soll. Es zeichnet sich ab, dass dieser Entwurf auch weitergehende Regelungen darüber enthalten wird, wie die Diensteanbieter mit illegalen Inhalten umzugehen haben. Die Bundesregierung wird den Prozess zum Legislativpaket über digitale Dienste konstruktiv begleiten.
- 2. Des Weiteren sollen im Rahmen des E-Evidence-Pakets auf europäischer Ebene eine Europäische Herausgabeanordnung sowie eine Europäische Sicherungsanordnung geschaffen werden (geregelt in der EPOC-VO). Ziel ist, den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten einen direkten Zugriff auf elektronische Beweismittel bei im Ausland ansässigen Providern zu ermöglichen, wobei ein Notifizierungssystem den Sitzstaat des Adressaten einbinden soll, um einen angemessenen Schutzmechanismus zu gewährleisten.
 - Als Provider betroffen sind nicht nur in der EU ansässige, sondern auch solche, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, ihre Dienste aber innerhalb der EU anbieten. Damit der vorgesehene Mechanismus greifen kann, sollen die Provider zur Benennung mindestens eines Ansprechpunkts in einem Mitgliedstaat der EU verpflichtet werden (mittels der die EPOC-VO flankierenden Ansprechpunkte-RL). Um das geplante Instrumentarium auch im Verhältnis zu den USA einsetzen zu können, finden parallele Verhandlungen zu einem EU-US-Verwaltungsabkommen statt.
- 3. Darüber hinaus wird derzeit das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention des Europarates intensiv verhandelt, welches ebenfalls eine stärkere Zusammenarbeit bei der Sicherung elektronischer Beweismittel und der Verfolgung von Computerkriminalität zum Ziel

hat. Die Bundesregierung unterstützt dieses Projekt und bringt sich aktiv in die Verhandlungen ein, die derzeit im Rahmen von Videokonferenzen fortgesetzt werden. Sie sollen nach aktueller Planung im Dezember 2020 abgeschlossen werden. Die Konvention selbst ist aktuell von insgesamt 65 Staaten unterzeichnet und ratifiziert worden, u. a. von Deutschland und den meisten EU-Mitgliedstaaten, den USA, Kanada und Japan.

74. Abgeordneter Michael Brand (Fulda) (CDU/CSU)

Gibt es in der Bundesregierung konkretere Überlegungen zum Verbot des Besitzes von und des Handels mit Kinder-Sexpuppen (Sendung AKTE bei SAT. 1 vom 24. August 2020 und die Stellungnahme der Abgeordneten Yvonne Magwas, www. cducsu.de/presse/pressemitteilungen/verbot-von-kinder-sexpuppen-ist-ueberfaellig sowie gleichlautende Initiative aus Nordrhein-Westfalen: www.bild.de/politik/inland/politik-inland/kinder-sexpuppen-nrw-will-nach-bild-bericht-verbot-im-bundesrat-71998268.bild.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. September 2020

Die genannten Verhaltensweisen sind bereits nach geltendem Recht unter den in § 184b des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen strafbar. Die Bundesregierung prüft derzeit etwaigen weiteren Regelungsbedarf.

75. Abgeordneter Michael Brand (Fulda) (CDU/CSU)

Bis wann plant die Bundesregierung welche konkreten Initiativen in Deutschland sowie noch während ihres EU-Ratsvorsitzes auf Ebene der Europäischen Union und darüber hinaus zu ergreifen, um diese Produkte weltweit zu bekämpfen und deren Produzenten, Händler und "Anwender" konsequent zu verfolgen und zur Rechenschaft zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 10. September 2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz befindet sich zur Feststellung etwaigen weiteren Regelungsbedarfs sowohl innerstaatlich als auch auf europäischer Ebene im Austausch mit den maßgeblichen Stellen (Ermittlungsbehörden, Bundesministerien, Plattformbetreibern).

76. Abgeordneter Markus Tressel (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Erstattungsanträge sind bisher beim Antragsportal für geschädigte Thomas-Cook-Kunden eingegangen, und wie viele dieser Anträge wurden bisher abschließend bearbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 9. September 2020

Zum 2. September 2020 sind ca. 68.000 Anmeldungen für eine freiwillige Ausgleichszahlung im Thomas Cook Bundportal eingegangen. In ca. 5.000 Fällen erfolgte bereits eine Auszahlung. Auszahlungen für weitere rund 5.000 Fälle befinden sich derzeit in Vorbereitung. Bei weiteren ca. 18.000 Anmeldungen wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass erforderliche Angaben, Belege oder Erklärungen fehlen. Die Anmelderinnen und Anmelder wurden gebeten, diese entsprechend im Thomas Cook Bundportal nachzureichen. Der Prozess zur Prüfung und Auszahlung ist insgesamt und hinsichtlich der weiteren Anmeldungen leider nicht trivial und wird zügig, aber auch sorgfältig fortgesetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

77. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei der Überprüfung der rentenrechtlichen Benachteiligung von Spätaussiedlern (vgl. www.siebenbuer ger.de/zeitung/artikel/verband/1965l-eilmeldungbundesrat-stimmt-fuer-antrag.html) gekommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. September 2020

Ein Ergebnis der Bundesregierung liegt noch nicht vor.

78. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche technischen Ansätze eignen sich nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, um zur Minimierung des Infektionsrisikos die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in geschlossenen Räumen wie beispielsweise Klassenzimmern, Gaststätten oder Zügen signifikant zu vermindern, und welche konkreten Maßnahmen wird die Deutsche Bahn AG unternehmen, um die Lüftungen ihrer Züge im Winter, wenn möglicherweise weniger Außenluft beigemischt werden kann, von Viren des Coronavirus SARS-CoV-2 zu säubern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2020

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind der sachgerechte Betrieb von raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) und das freie Lüften wichtige Maßnahmen, die zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch SARS-CoV-2 beitragen. Die Bundesregierung erarbeitet

derzeit Empfehlung für Infektionsschutzgerechtes Lüften, die in Kürze veröffentlicht werden.

Derzeit ist die Dosiswirkung zur Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 nicht bekannt, so dass verschiedene präventive Maßnahmen zur Verringerung der Konzentration von möglichen luftgetragenen SARS-CoV-2 Viren durchgeführt werden müssen.

Die hauptsächliche Übertragung des Virus erfolgt nach aktuellem Erkenntnisstand über kleinste Flüssigkeitspartikel, die beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden. Eine Übertragung von infektiösen Tröpfehen und Aerosolen über die Klimaanlagen eines Zuges ist nach bisherigen Erkenntnissen der Deutschen Bahn AG (DB AG) aufgrund der sehr langen Lüftungswege sowie der Trocknung und Filtration der Luft äußerst unwahrscheinlich.

Dies wird laut DB AG dadurch verstärkt, dass Schienenfahrzeuge eine hohe Luftwechselrate aufweisen (vollständiger Luftaustausch in einem ICE ca. alle 7,5 Minuten) und damit sehr viel Frischluft zugeführt wird. Zudem verfügen die Züge der ICE-Reihe über eine aktive Luftmengensteuerung, die die Frischluftzufuhr abhängig von der Besetzung der Züge regelt. Die Luftwechselrate im Flug- und Bahnverkehr pro Passagier ist vergleichbar und liegt deutlich über jener in Gebäuden. Auch in DB Regio-Zügen wird eine ausreichende Luftzirkulation gewährleistet. Diese ergibt sich zum einen durch die zahlreichen Halte im Regional- und S-Bahn-Verkehr und dem damit verbundenen häufigen Öffnen der Türen.

Zum anderen erfolgt in den Klimaanlagen eine Frischluftbeimischung. Diese Frischluftbeimischung ist unabhängig von der Außentemperatur und damit auch unabhängig von der Jahreszeit.

Bei der fortlaufenden Bewertung der Corona-Situation und der Ableitung von Maßnahmen setzt die DB AG auf die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Dafür steht das Unternehmen in engem Austausch mit wissenschaftlichen Institutionen und beteiligt sich an entsprechenden Studien, die auch von der DB AG initiiert wurden.

Zusammen mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) untersucht die DB AG derzeit mögliche Infektionswege in Schienenfahrzeugen. Dies geschieht mit Simulationsrechnungen und Versuchen im Labor und an einem Originalfahrzeug. Ergebnisse werden in einigen Monaten erwartet.

Insgesamt zielen die Maßnahmen der DB AG mit dem Tragen von Masken, der Einhaltung der Hygieneregeln und Reinigung der Züge genau auf die oben genannten Übertragungswege ab.

79. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wie haben sich die Ausgaben für und die Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen von gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (gemäß § 28 Absatz 6 Satz 1, § 68 Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) seit März 2020 im Vergleich zum Vormonat und zum Vorjahresmonat entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2020

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet monatlich ausschließlich über Personen im Rechtskreis SGB II mit einem festgestellten Anspruch, also positiv beschiedenem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Im aktuellsten vorliegenden Berichtsmonat April 2020 gab es bundesweit insgesamt rund 373.000 Leistungsberechtigte im SGB II mit festgestelltem Anspruch auf die Leistungsart Mittagsverpflegung. Im März 2020 waren es rund 437.000, in den Monaten März und April 2019 rund 427.000 bzw. rund 421.000. Zur Einordnung dieser Angaben folgender methodischer Hinweis: Liefert ein kommunaler Träger des Bildungs- und Teilhabepakets keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kreise keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung. Auch im Landeswert sowie im Bundeswert sind diese Daten dann nicht enthalten, sodass die Angaben auf Bundesebene und in einigen Ländern jeweils untererfasst sind. Die entsprechenden Daten sind im Internet im Produkt "Bildung und Teilhabe – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)" (abzurufen unter: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzel heftsuche Formular.html?submit=Suchen&topic f=but-but) verfügbar.

Zur Entwicklung der Ausgaben für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Gemäß § 46 Absatz 11 Satz 5 SGB II sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

80. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung die Geldleistung für Energie im ALG-II-Regelsatz (sog. Hartz 4) für das Jahr 2021 erneut erhöhen, nachdem bekannt wurde, dass die geplante Zahlung nicht die tatsächlichen Kosten für Strom abdeckt (www.press eportal.de/pm/19139/4692796), wenn ja, in welcher Höhe, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. September 2020

Im vom Bundeskabinett am 19. August 2020 beschlossenen "Entwurf eines Regelbedarfsermittlungsgesetzes und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes" werden die Regelbedarfe gem. § 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Basis der in der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 erhobenen Konsumausgaben der privaten Haushalte neu ermittelt.

Im Rahmen der EVS werden die Konsumausgaben vollständig erfasst und einzelnen Kategorien von Gütern und Diensten zugeordnet. Dies gilt auch für die Ausgaben für Strom. Die EVS ist die umfassendste Datenquelle zu den Konsumausgaben in Deutschland, die in der Wissenschaft und anderen Fachkreisen anerkannt und deren Verwendung im Rahmen der Regelbedarfsermittlung auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht ist. Die Bundesregierung sieht daher keinen Grund, von dieser Datengrundlage bei der Regelbedarfsermittlung abzuweichen.

Hinsichtlich der auf Basis der EVS ermittelten Beträge für einzelne Verbrauchspositionen ist darauf hinzuweisen, dass diese der Ermittlung eines Pauschalbetrags dienen. Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag zur Deckung der individuellen Bedarfe zur Verfügung gestellt, ohne dass die statistisch ermittelten Berechnungsgrundlagen die Anteile für die individuellen Verbrauchsausgaben im Einzelfall vorgeben. Die Bedarfsdeckung durch den Regelbedarf kann daher nur im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 getan und die Berechnungsweise im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz als verfassungskonform bestätigt.

81. Abgeordnete
Beate MüllerGemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Menschen sind aufgrund einer auslaufenden Befristung monatlich seit März dieses Jahres arbeitslos geworden, und wann wird die Bundesregierung die Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD umsetzen und einen Gesetzentwurf zur Reduzierung der befristeten Beschäftigung vorlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2020

Der Bundesregierung liegen zum ersten Teil der Frage keine Erkenntnisse vor.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen stehen derzeit für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Fokus. Andere im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbarte Vorhaben im allgemeinen Befristungsrecht müssen hinter den Maßnahmen zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und der Abmilderung sozialer Folgen der Pandemie angestellt werden.

82. Abgeordneter **Matthias Nölke** (FDP)

Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Regelungen bezüglich des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitsbeschäftigte über den bisher beschlossenen Zeitraum hinaus, und wenn ja, wie lange soll der Zeitraum verlängert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. September 2020

Der Koalitionsausschuss hat sich am 25. August 2020 für eine Verlängerung der Sonderregelungen bis Ende des Jahres 2021 ausgesprochen. Neben den Erleichterungen der Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld gehören dazu auch der Verzicht auf das Einbringen von Minusstunden, die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Verlängerung der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 24 Monate. Die Möglichkeit, dass auch

Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können, soll bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind, verlängert werden.

83. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Weshalb konnte nach Einschätzung der Bundesregierung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2019 vorgelegte Entwurf für eine gemäß § 224 Absatz 1 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift - BevorzugtenVwV)", durch welche die bislang für die Vergabe von Aufträgen des Bundes, seiner Einrichtungen und seiner Sondervermögen geltenden "Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" (sogenannte Bevorzugten-Richtlinie), die gemäß § 241 Absatz 3 SGB IX bis zum Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 SGB IX weiter anzuwenden sind, ersetzt und "die bisherige Zersplitterung des Rechts" zwischen Bund, Ländern und Kommunen "beendet" werden soll, bisher nicht in Kraft treten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. September 2020

Der Entwurf der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – BevorzugtenVwV" wurde Mitte August 2019 den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Insbesondere die Stellungnahmen der Länder geben Anlass zu vertieften Prüfungen. Neben einigen vergabe- und europarechtlichen Bedenken der Länder steht insbesondere die verfassungsrechtliche Fragestellung im Raum, ob dem Bund eine Regelungskompetenz überhaupt zusteht. Diese Prüfungen dauern noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

84. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen hat das Truppendienstgericht noch immer nicht zum Fall von Oberstleutnant P. D. getagt (siehe Bericht: "KSK: Hitlergruß kein Kündigungsgrund?", 2. Juli 2020, https://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2020/KSK-Hitlergruss-kein-Kuendigungsgrund,bundeswehr2288.html), der aufgrund der Vorfälle auf einer Feier des Kommandos Spezialkräfte im April 2017 einen Strafbefehl erhalten und akzeptiert hat, und für welches Datum ist für eine Befassung des Truppendienstgerichts zum besagten Fall angesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. September 2020

Zunächst ist ungeachtet eines konkreten Einzelfalls festzustellen, dass jegliche Form von Extremismus das Ansehen der Bundeswehr schädigt und negative Auswirkungen auf das innere Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft der Truppe hat. Daher sind mit allen Stellen in der Bundeswehr die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und ein deutliches Zeichen im Sinne einer "Null-Toleranz-Linie" zu setzen. Extremismus hat in der Bundeswehr keinen Platz. Anspruch und Ziel der Bundeswehr ist es, sowohl erkannte Extremisten, als auch Personen mit fehlender Verfassungstreue aus der Bundeswehr zu entfernen bzw. von ihr fernzuhalten. Jeder Verdachtsfall erfordert deshalb entschiedenes Handeln auf allen Ebenen innerhalb der Bundeswehr. Deshalb geht die Bundeswehr aktiv und präventiv gegen jegliche Erscheinungsform extremistischer Natur vor. Dazu gehören u. a. Ermittlungen von Vorgesetzten, die Arbeit des Militärischen Abschirmdienstes und die enge Kooperation mit den zivilen Strafverfolgungsbehörden.

Zum konkreten Einzelfall hat sich das Bundesministerium der Verteidigung beim Truppendienstgericht Süd nach dem Sachstand des Verfahrens erkundigt. Der Präsident hat mitgeteilt, dass infolge der COVID-19-Lage der Gerichtsbetrieb stark eingeschränkt war, so dass keine Hauptverhandlungen durchgeführt werden konnten.

Es handele sich zudem um ein sehr umfangreiches Verfahren. Es könne derzeit nicht eingeschätzt werden, wann ein Hauptverhandlungstermin anberaumt werden wird.

Maßnahmen, die der Vorbereitung der richterlichen Entscheidung in einem bestimmten Verfahren dienen (z. B. Terminbestimmung, Fristsetzung) gehören zum Kern der richterlichen Tätigkeit, über welche die Richterinnen und Richter grundsätzlich im Rahmen ihrer richterlichen Unabhängigkeit befinden. Das Verfahren wird gegenwärtig seitens des BMVg mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienstverhältnis geführt. Es ist jetzt Sache der Justiz, den Fall zu entscheiden.

85. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse hat der im Bericht der Arbeitsgruppe Kommando Spezialkräfte vom 30. Juni 2020 angekündigte Prozess des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesministeriums der Verteidigung zu einem Maßnahmenpaket und einem verbindlichen Implementierungsplan mit Blick auf den MAD ergeben, und welche Veränderungen folgen konkret daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. September 2020

Der Präsident des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst hat das "Maßnahmenpaket II zur Stärkung des Militärischen Abschirmdienstes im Kampf gegen den Rechtsextremismus" am 31. August 2020 dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zur Billigung vorgelegt.

Das Maßnahmenpaket stellt eine Weiterentwicklung der bereits in den Jahren 2017 und 2019 eingeleiteten Reformschritte dar und besteht im Wesentlichen aus Vorschlägen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den anderen Sicherheitsbehörden und organisatorischen Anpassungen.

Das vorgelegte Maßnahmenpaket wird im BMVg aktuell fachlich geprüft. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

86. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Wie viele durch Deutschland im Rahmen der EU-Missionen (EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali) ausgebildete Sicherheitskräfte Malis gehörten nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) zu den aufständischen Sicherheitskräften, die in Mali Präsident Ibrahim Boubacar Keïta zum Rücktritt gezwungen haben (dpa vom 26. August 2020), und welche Unterstützungsleistungen gab es im Jahr 2020 für Mali durch Deutschland (Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, Maßnahmen im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte; sofern eine endgültige Auswertung noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angehen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. September 2020

Nach allen der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurde der Umsturz in Mali am 18. August 2020 von Teilen der malischen Streitkräfte durchgeführt.

Die militärische Mission EUTM Mali hat seit Beginn des Einsatzes im Jahr 2013 eine Vielzahl von Ausbildungen durchgeführt und über 15.000 Angehörige der malischen Streitkräfte – als Teil der malischen Sicherheitskräfte – ausgebildet. Im Rahmen der zivilen Mission EUCAP

Sahel Mali erfolgt keine Ausbildung von malischen Streitkräften. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Übersichten über die durch EUTM Mali ausgebildeten malischen Streitkräfte vor. Eine dahingehende Anfrage der Bundesregierung ist auf EU-Ebene anhängig. Eine Zuordnung von durch die Mission ausgebildeten und am Umsturz beteiligten Angehörigen der malischen Streitkräfte kann im Sinne der Fragestellung daher nicht erfolgen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. August 2020 hat die Bundesregierung zur Unterstützung Malis zwei Exportgenehmigungen für die Ausfuhr von sonstigen Rüstungsgütern an EU- und VN-Missionen in Mali mit einem Gesamtwert von 29.471 Euro erteilt. Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Mali hat die Bundesregierung in diesem Zeitraum nicht erteilt. Bei den Angaben zu den Genehmigungswerten handelt es sich um vorläufige Angaben, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte (AH-P) wurden im Jahr 2020 die im Jahr 2017 begonnenen und mit den malischen Streitkräften vereinbarten Projekte bis zum 19. August 2020 fortgesetzt. Im Schwerpunkt erfolgte die Unterstützung im Pionierwesen und im Bereich der Zentrallogistik.

Infrastrukturmaßnahmen am Zentrallager sowie an der Zentralwerkstatt der Streitkräfte in Kati wurden bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetzt und die zentrale Fahrschule konnte fertiggestellt und übergeben werden. Weiterhin wurde der Aufbau der Pioniermaschineneinheit sowie der Feldlagerbetriebseinheit in Bamako weiter vorangetrieben.

Seit dem 19. August sind die Maßnahmen vorerst ausgesetzt.

87. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)

Wie stellt die Bundeswehr die Versorgungssicherheit und Netzunabhängigkeit zur Energieversorgung von Feldlagern in den derzeit mandatierten Auslandseinsätzen sicher, und inwiefern werden Forschungen und Innovationen zur Verbesserung der Energieversorgung von Feldlagern hinsichtlich inselfähiger Energieversorgungssysteme mit geschlossenem Stoffkreislauf als Ersatz von Dieselaggregaten vorangetrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. September 2020

Die Bundeswehr betreibt in den derzeit mandatierten Auslandseinsätzen keine Feldlager. Feldlager sind grundsätzlich zur schnellen Bedarfsdeckung und für eine kurze Nutzungsdauer vorgesehen. Die Energieversorgung militärisch erstellter und betriebener Feldlager erfolgt bisher ausschließlich mit Dieselaggregaten.

Mit der geplanten Beschaffung neuen Feldlagermaterials ist auch eine verbrauchsoptimierte Energieversorgung mit reduzierter Nutzung fossiler Brennstoffe und modernen Energieerzeugungs- und Steuerungssystemen vorgesehen.

Für eine längere Nutzungsdauer wird sogenannte Einsatzinfrastruktur erstellt. Die Energieversorgung einer Einsatzinfrastruktur ist generell netz-

unabhängig, um die militärische Einsatzdurchführung verlässlich zu gewährleisten. Ausnahmen bilden angemietete Unterbringungsobjekte. In Ergänzung zur konventionellen Stromerzeugung mittels Dieselaggregaten werden zunehmend moderne Energieversorgungssysteme mit geringem ökologischen Footprint eingesetzt. Bereits jetzt wird durch die Nutzung von Sonnenenergie und Kraft-Wärme-Kopplung die Energieversorgung optimiert und diese soll perspektivisch weiter ausgebaut werden.

Die Bereitstellung von Unterbringung im Einsatz muss kurzfristig erfolgen und die Energieversorgung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen des Einsatzes durchgängig sichergestellt sein. Neue Technologien und innovative Ansätze müssen in jedem Fall marktgängig und erprobt sein sowie eine durchgängige Versorgungssicherheit gewährleisten, bevor sie in den Einsatzliegenschaften der Bundeswehr zur Anwendung kommen.

88. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)

Wie hat sich die Anzahl der Überstunden im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vor und nach dem jährlichen Stichtag 30. September seit Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung 2015 entwickelt (bitte jeweils sowohl für den 30. September als auch den 1. Oktober eines Jahres darstellen sowie für das BMVg insgesamt und durchschnittlich pro einzelnem Dienstposten aufschlüsseln), und wie wird sichergestellt, dass die Dokumentierung von Überstunden im BMVg ordnungsgemäß erfolgt und keine Unterlassung der Dokumentierung stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 10. September 2020

Mit Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) im Januar 2016 wurden nach Maßgabe des § 30c des Soldatengesetzes (SG) einheitliche arbeitszeitliche Regelungen für alle Soldatinnen und Soldaten unter Beachtung der EU-Arbeitszeitrichtlinie geschaffen. Gleichzeitig wurde die Rechtsgrundlage zur Erfassung und Verbuchung von Arbeitszeiten z. B. im Rahmen gleitender Arbeitszeiten verankert.

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) erfolgt die Erfassung und Dokumentation aller anfallenden Arbeitszeiten über ein automatisiertes Arbeitszeiterfassungssystem für alle Beschäftigten. Der Abrechnungszeitraum beträgt zwölf Kalendermonate und beginnt seit 2017 jeweils zum 1. Oktober eines Jahres.

Die im Zusammenhang mit der Stichtagsregelung angefragten Überstunden beziehen sich auf Gleitzeitstunden, die individuell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus erbracht werden und im Regelfall auch in Freizeit auszugleichen sind. Die Anzahl dieser Gleitzeitstunden im Bundesministerium der Verteidigung betrug zum 30. September 2019 insgesamt 90.627 Stunden.

Eine vergleichende tageweise Dokumentation und Speicherung der gesamten Gleitzeitsalden im Bundesministerium der Verteidigung nach dem jährlichen Stichtag 30. September und 1. Oktober seit Änderung

der Soldatenarbeitszeitverordnung 2015 erfolgt aus arbeitszeit- und datenschutzrechtlichen Gründen nicht:

§ 7 der Arbeitszeitverordnung (AZV) und § 16 der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) sehen vor, dass Vorgesetzten ausschließlich für Zwecke des gezielten Personaleinsatzes bestimmte Arbeitszeitdaten (Gleitzeitsalden) mitgeteilt werden dürfen. Diese Daten dürfen jedoch nicht für eine Kontrolle des Buchungsverhaltens der Beschäftigten verwendet werden.

Demnach ist lediglich eine Auswertung von Gleitzeitsalden zum Monatsende zulässig, weil eine tageweise Dokumentation Rückschlüsse auf das Buchungsverhalten (Beginn/Ende/Dauer) und damit auf die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zulassen würde.

Gemäß der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit im BMVg mit dem Gesamtpersonalrat beim BMVg vom 23. September 2019 müssen alle bei der Arbeitszeiterfassung anfallenden Daten nach 13 Monaten automatisch gelöscht werden.

Eine durchschnittliche Aufschlüsselung auf einzelne Dienstposten ist aus den genannten Gründen unzulässig und wird nicht vorgenommen.

89. Abgeordneter Oliver Luksic (FDP)

Was sind die bisherigen Ergebnisse der von der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer angekündigten Prüfung bezüglich der Nordsaarlandstraße (www.sr.de/sr/ho me/nachrichten/politik_wirtschaft/zeitplan_nordsa arlandstrasse_100.html), und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Umsetzung des Projekts zu rechnen, insbesondere im Hinblick auf die Eröffnung konkreter erster Planungs- und Bauschritte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. September 2020

Am 2. März 2020 fand in Merzig eine Besprechung zwischen Vertretern der Landesregierung des Saarlandes und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Kontext der Thematik Nordsaarlandstraße statt

Zur Verbesserung der Ausbildungssituation der Streitkräfte im Saarland und der Verkehrsinfrastruktur im Saarland wurden als handlungsleitende, gemeinsame Ziele vereinbart, die weiteren Untersuchungen zügig voranzutreiben und eng abzustimmen.

Es ist beabsichtigt unter Federführung der Landesregierung des Saarlandes das weitere Vorgehen in einer gemeinsamen Erklärung fortzuschreiben. Coronabedingt war die Umsetzung bis dato nicht möglich, ein konkretes Datum kann nicht genannt werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Landesregierung des Saarlandes bei ihren weiteren Bemühungen zur Realisierung des Vorhabens Nordsaarlandstraße und nutzt diesen Anlass zur gleichzeitigen Verbesserung der Ausbildungssituation der Streitkräfte im Saarland.

Bezüglich des Projektfortschritts Nordsaarlandstraße und insbesondere hinsichtlich der Eröffnung konkreter erster Planungs- und Bauschritte liegen der Bundesregierung keine weitergehenden Informationen vor.

90. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.)

Inwiefern ist es zutreffend, dass der mutmaßliche Anführer des Putschs in Mali, Assimi Goita, in Deutschland ausgebildet wurde, und worin bestand diese Ausbildung nach Kenntnis der Bundesregierung (https://allafrica.com/stories/202008 220125.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 9. September 2020

Assimi Goita nahm in den Jahren 2008 und 2016 an militärischer Ausbildung in Deutschland teil.

Im Jahr 2008 absolvierte er eine dreimonatige Sprachausbildung Deutsch am Bundessprachenamt in Hürth, anschließend einen etwa fünfwöchigen Einheitsführerlehrgang (Kompaniecheflehrgang) an der Logistikschule der Bundeswehr in Osterholz-Scharmbeck.

2016 nahm Assimi Goita am etwa vierwöchigen Seminar "Program on Terrorism and Security Studies" am deutsch-amerikanischen Studienzentrum "George C. Marshall Europäisches Zentrum für Sicherheitsstudien" in Garmisch-Partenkirchen teil.

91. Abgeordneter Christian Sauter (FDP)

Wie viele Sonderorganisationen gibt es momentan im Geschäftsbereich des BMVg, und wie hat sich ihre Anzahl seit 2013 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. September 2020

Sonderorganisationen sind im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung ausschließlich im Bundesministerium eingerichtet. Deren Anzahl war von 40 im Jahr 2013 auf 93 zur Mitte des Jahres 2020 angewachsen.

Im Ergebnis einer internen Aufgabenkritik und Binnenoptimierung wurde zum 1. Juli 2020 eine Überführung der meisten dort wahrgenommenen Aufgaben in die Linienorganisation umgesetzt. Seitdem werden Sonderorganisationen grundsätzlich nur zu dem in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehenen Zweck der temporären Bearbeitung von komplexen, bereichsübergreifenden Themen genutzt.

Aktuell sind 15 Sonderorganisationen im Bundesministerium eingerichtet

92. Abgeordneter Christian Sauter (FDP)

Strebt die Bundesregierung eine Aktualisierung des marinestrategischen Grundsatzdokumentes der NATO "Alliance Maritime Strategy" (www.n ato.int/cps/en/natohq/official_texts_75615.htm#: ~:text=The%20Alliance%20Maritime%20Strateg y%20identifies,and%20cooperation%3B%20and%20maritime%20security) an, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob eine Aktualisierung des Dokumentes durch die NATO geplant ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 6. September 2020

Eine Aktualisierung der Alliance Maritime Strategy wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder von der Bundesregierung angestrebt, noch wird eine solche Absicht derzeit in der NATO diskutiert.

93. Abgeordneter Christian Sauter (FDP)

Unter welchen Voraussetzungen können Unteroffiziere mit Portepee im Bereich Spitzensportler in die Laufbahn der Offiziere wechseln, und in wie vielen Fällen wird hiervon jährlich Gebrauch gemacht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 7. September 2020

In 2019 wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der Spitzensportförderung der Bundeswehr der Zugang für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes (OffzTrD) geöffnet.

Die Zulassung erfolgt auf Grundlage der laufbahnrechtlichen Vorgaben für die Laufbahn der OffzTrD. Im Rahmen eines Auswahlverfahrens am Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr ist die Eignung zum Offizier sowie die Studieneignung für das vorgesehene Bachelorstudium "Sport und angewandte Trainingswissenschaften" nachzuweisen. Zudem ist die aus sportfachlicher Sicht bestehende bzw. weiterbestehende Förderungswürdigkeit als Spitzensportlerin bzw. Spitzensportler erforderlich.

Derzeit befinden sich insgesamt sechs Sportsoldatinnen und Sportsoldaten in der Laufbahn der OffzTrD. Davon sind in 2019 zwei Unteroffiziere mit Portepee zur Laufbahn der OffzTrD zugelassen worden. Für das laufende Jahr sind bisher keine Unteroffiziere mit Portepee erfolgreich für die Übernahme in die Laufbahn der OffzTrD getestet worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

94. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Sind über das Forschungsvorhaben "Machbarkeitsstudie zu Nachweis- und Identifizierungsverfahren für genomeditierte Pflanzen und pflanzliche Produkte" (www.ble.de/SharedDocs/Meldung en/DE/2020/200507_Genomeditierte-Pflanze n.html) hinaus seitens der Bundesregierung weitere Forschungsvorhaben für die Entwicklung von Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsstrategien für die neuen Verfahren der Gentechnik (NGT) vorgesehen, und falls ja, welche und in welcher Höhe?

95. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung eine Inspektion, Kennzeichnung, Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von mit den neuen Verfahren der Gentechnik veränderten Organismen zum derzeitigen Zeitpunkt gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 9. September 2020

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 94 und 95 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Es liegen keine Hinweise oder Informationen vor, dass (nicht zugelassene) Organismen oder Produkte, die mit neuen molekularbiologischen Techniken (NMT) hergestellt wurden, bisher in der EU auf den Markt gelangt sind. Bisher sind in der EU keine NMT-Produkte zugelassen.

Grundsätzlich kann die Rückverfolgung für zugelassene NMT-Produkte wie bei klassischen genetisch veränderten Organismen (GVO) über die Kennzeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker gemäß der Verordnung (EG) 1830/2003* erfolgen. Inspektion und Kontrolle sind möglich, soweit Nachweisverfahren zur Verfügung stehen.

Umfassende Nachweis- und Identifizierungsverfahren sowie (zertifizierte) Referenzmaterialien für sämtliche NMT-Organismen stehen bisher nicht zur Verfügung. Die in der klassischen GVO-Analytik etablierten Analyseverfahren sind voraussichtlich nicht systematisch übertragbar.

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Entwicklung alternativer Kontroll- und Rückverfolgbarkeitsstrategien. Auf Ebene des Bundes und der Länder beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Frage der Erarbeitung von Nachweisverfahren für NMT-Organismen. Dabei wird eine Schwierigkeit darin gesehen, valide Nachweis- und Identifizierungsverfahren im Falle von einzelnen Nukleotidänderungen (Punktmutationen) zu entwickeln. Es wurde ein Pilotprojekt am Beispiel einer Rapslinie begonnen, um die Machbarkeit praktisch zu prüfen und ggf. eine spezifische Methode zu erarbeiten. Es soll eruiert werden, welche generellen

^{*} Verordnung (EG) 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG

und praktikablen Möglichkeiten bzw. Limitierungen es methodisch für die Nachweis- und Identifizierbarkeit gibt. In dem Forschungsvorhaben "Machbarkeitsstudie zu Nachweis- und Identifizierungsverfahren für genomeditierte Pflanzen und pflanzliche Produkte" des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) soll dieser Fragestellung vertieft nachgegangen und im praktischen Ansatz fokussiert überprüft werden, inwiefern für amtliche Kontrollen geeignete Nachweisverfahren entwickelt werden können.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat zudem im Jahr 2019 ein Forschungsvorhaben vergeben, um Defizite im Nachweis von bisherigen GVO zu ermitteln und Möglichkeiten des Nachweises von Organismen, die mit NMT verändert wurden, zu bewerten sowie den Weiterentwicklungsbedarf von Nachweisverfahren zu analysieren ("Nachweisverfahren für genomeditierte und klassische GV-Pflanzen", Fördermittel: 52.000 Euro). Auch transgene GVO, die keine der gängigen Markersequenzen tragen, lassen sich derzeit nicht mit den Standardmethoden detektieren. Daher ist eine kontinuierliche Anpassung der Nachweismethoden notwendig.

Auch sollen Anforderungen an ein mögliches Register für NMT-Organismen, auf das für die Rückverfolgung zurückgegriffen werden könnte, erarbeitet werden.

Beispiele für Aufbau und Struktur eines solchen Registers sind z. B. die im Rahmen des Protokolls über die biologische Sicherheit (Cartagena-Protokoll) zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on biological diversity, CBD) eingerichtete zentrale Plattform "Biosafety Clearing-House (BCH)" und die europäische Datenbank EUginius (European GMO Initiative for a Unified database System).

96. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie stuft die Bundesregierung das derzeitige Risiko für Haustiere (www.mdr.de/brisant/hund-k atze-corona-meldepflicht-100.html) ein – bezüglich einer Übertragung und Ansteckung – an COVID-19 zu erkranken, und würde die Bundesregierung eine Maskenpflicht für Haustiere (www.zeitpunkt.ch/besitzer-wollen-ihrem-haustie r-eine-schutzmaske-anlegen) als geeignete Schutzmaßnahme in Erwägung ziehen, sofern sich auf dem Gebiet der Forschung diesbezüglich neue Erkenntnisse zeigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. September 2020

Haustierarten wie Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen sind empfänglich für SARS-CoV-2, was durch experimentelle Infektionen (Hunde, Katzen, Frettchen, Kaninchen) und natürliche Exposition (Hunde, Katzen) nachgewiesen wurde. Natürliche Infektionen durch Exposition von Haustieren gegenüber SARS-CoV-2 infizierten Menschen sind offenbar seltene Ereignisse. Weltweit wurden bis Ende August etwa 50 derartige Fälle, in etwa gleich verteilt auf Katzen und Hunde, bekannt. Die Infektionen verliefen in den meisten Fällen mild bis asymptomatisch. Infektketten haben sich in keinem Fall entwickelt. Hinweise auf

eine Gefährdung des Menschen durch SARS-CoV-2 infizierte Haustiere liegen nicht vor.

Haustiere wurden auch nicht als Risikofaktor für eine SARS-CoV-2 Infektion des Menschen identifiziert. Das Tragen einer "Schutzmaske" (genauer Mund-Nase-Bedeckung, MNB) durch Haustiere wäre, unabhängig von praktischen Problemen, daher kein relevanter Beitrag für den Infektionsschutz des Menschen.

Zum Schutz der Haustiere vor Infektion durch infizierte Menschen empfiehlt das Friedrich-Loeffler-Institut eine Reihe von hygienischen Maßnahmen, inklusive des Tragens von MNB durch mit SARS-CoV-2 infizierte Tierbesitzer.

97. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft das vom Deutschen Bundestag auf Bundestagsdrucksache 18/12944 bis spätestens 2020 geforderte Verbot von besonders ökologisch schädlichen Dolly Ropes auf europäischer Ebene zur Entscheidung aufsetzen, und bei welchen Terminen haben Vertreter der Bundesregierung ein solches Verbot seit Verabschiedung der oben genannten Drucksache mit den EU-Partnern beraten (bitte die entsprechenden Termine und den Teilnehmerkreisauflisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. September 2020

Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/1241 (sogenannte Technische Maßnahmen-Verordnung) enthält allgemeine Beschränkungen für den Einsatz gezogener Fanggeräte. Die Europäische Kommission kann konkretisierende Durchführungsakte zur Spezifikation von Netzenden (sogenannten Steerten) erlassen, die u. a. auch zulässige Vorrichtungen zur Verringerung des Verschleißes der eingesetzten Netze festlegen (Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e). Um solche handelt es sich bei den genannten "Dolly Ropes", die häufig in der Grundschleppnetzfischerei eingesetzt werden, um das Durchscheuern der Unterblätter von Baumkurrennetzen am Meeresboden zu verringern.

Sobald die Europäische Kommission einen entsprechenden Vorschlag für einen solchen Durchführungsrechtsakt vorlegt, wird sich die Bundesregierung hierzu im Rahmen der Beteiligung der Mitgliedstaaten einbringen. Eine Regelung hierzu sollte auf Grundlage des besten verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Standes erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auf das in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage "Umweltauswirkungen von Geisternetzen" der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/17761) beschriebene Projekt "Verringerung von Kunststoffmüll aus der Krabbenfischerei durch Netzmodifikationen (DRopS)" unter Leitung des Thünen-Instituts, das im Dezember 2020 endet, hinzuweisen. Die Ergebnisse des Vorhabens werden von der Bundesregierung in die Diskussion des Themas auf europäischer Ebene eingebracht werden.

98. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Entwicklung von Bestands- und Artenzahl von Elbe-Wanderfischen in den letzten 20 Jahren (bitte nach Arten, Kurz-, Mittel- und Langdistanzwanderern aufschlüsseln), und wann wird die seit fast einem Jahr unterbrochene ökologische Durchgängigkeit am Elbwehr Geesthacht wiederhergestellt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die "Wandersaison" vieler Fischarten im Spätsommer beginnt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 8. September 2020

Der Bundesregierung liegen im Allgemeinen keine Daten über die Entwicklung der Bestände der Wanderfischarten in der Elbe vor, da die Zuständigkeit für die Erhebung des Zustandes von Binnengewässern aufgrund der bundesstaatlichen Struktur bei den Ländern liegt.

Für den Europäischen Aal lassen sich jedoch auf Grundlage des Aalmanagementplans für die Flussgebietsgemeinschaft Elbe einige Angaben für den Zeitraum bis 2016 machen. Der Fang von Aalen durch die Erwerbsfischerei in der Elbe ging im Zeitraum 1985 bis 2007 von über 500 Tonnen auf weniger als 200 Tonnen und im Zeitraum 2010 bis 2016 auf weniger als 100 Tonnen zurück. Während die Fangrückgänge im Zeitraum 1985 bis 2007 die Bestandsentwicklung widerspiegeln dürften, ist der weitere Fangrückgang auch auf eine geringere Fangtätigkeit zurückzuführen.

Generell wird als Maß der Entwicklung des Aalbestandes in Binnengewässern die Höhe der Aalabwanderung genommen. In den Jahren 2014 bis 2016 wanderten durchschnittlich 101 Tonnen Aale aus der Elbe ab. Für den Zeitraum 2005 bis 2007 wird die Abwanderung auf 425 Tonnen geschätzt.

Ziel des Aalmanagementplans ist eine Erhöhung der jährlichen Abwanderung auf 621 Tonnen aus der Elbe. Dieses Ziel wird derzeit verfehlt. Dies ist teilweise darin begründet, dass einige der umgesetzten Maßnahmen vor allem jüngere Altersklassen betreffen und somit erst mit zeitlicher Verzögerung zu einer erhöhten Abwanderung führen können. Da sich der natürliche Aufstieg von Jungaalen in die Elbe nach wie vor auf einem sehr niedrigen Niveau befindet, ist die Bestandsentwicklung des Aals in der Elbe im Wesentlichen durch Besatzmaßnahmen beeinflusst. Im Zuge der Implementierung der Aalmanagementpläne im Jahr 2010 wurde der Aalbesatz in der Elbe deutlich erhöht.

Im nationalen Bericht gemäß Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)) wird die Verbreitung und der Erhaltungszustand der im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Wanderfische für die Berichtsperiode 2013 bis 2018 für die atlantische und die kontinentale biogeografische Region dargestellt (www. bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-berich t.html). Für die Berichtszeiträume 2001 bis 2006 und 2007 bis 2012 wurden entsprechende Berichte erstellt. Flussspezifische Aussagen enthalten die Berichte nicht.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird die Qualitätskomponente Fischfauna überwacht. Hierzu finden sich Aussagen im nationalen Bewirtschaftungsplan der Elbe (Flussgebietsgemeinschaft Elbe, www.fgg-elbe.de/berichte/aktualisierung-nach-art-13.html) sowie im internationalen Bewirtschaftungsplan der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (www.ikse-mkol.org/fileadmin/medi a/user_upload/D/06_Publikationen/01_Wasserrahmenrichtlinie/2015_IK SE-IntBewiPlan_2016-2021_Web.pdf). Zudem finden sich in dem Fachinformationssystem der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FIS) Daten zu den Messprogrammen, auch zu Fischen und insbesondere zu verschiedenen Fischarten (www.elbe-datenportal.de/FisFggElbe/content/start/Besu cherUnbekannt.action).

Hinsichtlich des Fischaufstiegs Geesthacht haben alle Beteiligten großes Interesse daran, die Fischaufstiegsanlage Nord in einen genehmigungskonformen funktionsfähigen Zustand zu versetzen. Es ist daher geplant, im kommenden Jahr die durch die Notsicherungsmaßnahme überbauten Dotierungsrinnen zur dauerhaften Herstellung der Lockströmung wiederherzustellen. Die dazu erforderlichen Voraussetzungen werden derzeit erarbeitet. Für die Zeit bis zur Umsetzung einer dauerhaften, genehmigungskonformen technischen Lösung an der Nordseite des Wehrs haben sich die beteiligten Bundes- und Landesbehörden und die Vattenfall GmbH wie folgt verständigt: Um die Durchgängigkeit der Fischaufstiegsanlage Nord, insbesondere für Wanderfische, schnellstmöglich zu verbessern, wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf der Basis einer entsprechenden Anordnung der zuständigen Landesbehörde gegenüber Vattenfall die von ihr bereits geplante Übergangslösung in Form von sogenannten Heberleitungen zeitnah umsetzen. Die Heberleitungen sollen als vorübergehender Ersatz zum eigentlichen Strömungskanal der Fischaufstiegsanlage eine Leitströmung erzeugen, welche für die Auffindbarkeit der Fischtreppe erforderlich ist. So soll die für den Spätsommer erwartete größere Fischwanderung flussaufwärts ermöglicht werden.

Die Wiederherstellung der ursprünglichen Strömungskanäle wird zeitnah geplant und umgesetzt. Darüber hinaus verfolgt die Wasserschifffahrtsverwaltung die Wiederinbetriebnahme der südlichen Fischaufstiegsanlage. Entsprechende Aufträge sind erteilt und die Planungen angelaufen. Die bauliche Umsetzung soll in 2021 starten. Ziel ist die Wiederinbetriebnahme der Fischaufstiegsanlage Süd im ersten Quartal 2023. Zusätzlich wurden auf freiwilliger Basis Sofortmaßnahmen wie zum Beispiel Besatzmaßnahmen und eine temporäre Aalleiter durch die Wasserschifffahrtsverwaltung in Angriff genommen. Weitere Maßnahmen sind derzeit in Prüfung.

99. Abgeordnete
Amira
Mohamed Ali
(DIE LINKE.)

Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund der jüngsten Lebensmittelskandale (Wilke-Wurst-Skandal (vgl. www.merkur.de/verbraucher/kassel-wilke-wurst-25-todesfaelle-vermutet-lebensmittel-skandal-dra matisch-groesser-staatsanwaltschaft-prueft-zr-131 97846.html), Mineralöl in Babymilch (vgl. www.t agesspiegel.de/gesellschaft/panorama/behoerden-l iessen-testergebnisse-unveroeffentlicht-labore-fin den-mineraloel-in-babynahrung/25871014.html)) für vertretbar, die Zahl der rechtlich vorgesehenen Lebensmittelkontrollen mit der geplanten Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) weiter zu schwächen (www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/ 2020/gravierende-schwaechung-der-lebensmittelueberwachung/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 8. September 2020

Mit der Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) wird die Ermittlung der Regelkontrollfrequenzen für Lebensmittelbetriebe unter stärkerer Beachtung des Grundsatzes der Risikoorientierung neu geregelt. Die Bundesregierung hält es zudem nach den Erfahrungen der letzten Lebensmittelskandale für zwingend erforderlich, auf eine stärkere bundeseinheitliche Anwendung dieser Vorschriften hinzuwirken. Daher sieht die Neuregelung der AVV RÜb als ein wesentliches neues Kernelement eine verbindliche Anwendung der dort genannten Regelkontrollfrequenzen und die Abkehr vom bisherigen Beispielmodell vor. Damit werden künftig keine Spielräume mehr existieren, um hinter den in der AVV RÜb vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen unter Verweis auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten Zurückbleiben zu können.

Diese Verbindlichkeit vorgeschriebener Regelkontrollfrequenzen in der vom Bundeskabinett verabschiedeten Neuregelung der AVV RÜb wird also – anders als in der öffentlichen Diskussion gelegentlich dargestellt – dazu fuhren, dass nicht weniger, sondern mehr Kontrollen in Deutschland durchgeführt werden. Dies macht bereits der näherungsweise ermittelte Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden von rund 31 Mio. Euro jährlich für die Durchführung von Regelkontrollen deutlich. Dieser Erfüllungsaufwand wird vollständig durch den hierfür erforderlichen Personalmehrbedarf bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass ein Betrieb – nach wie vor – arbeitstäglich kontrolliert werden kann und soll, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass von diesem Betrieb ein entsprechend hohes Risiko ausgeht.

100. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Tackmann
(DIE LINKE.)

Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung nach der Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV Rüb, Stand: 15. Juli 2020) vorab potenzielle Risiken in Lebensmittelbetrieben identifiziert werden, auf die sich anlassbezogene Betriebskontrollen konzentrieren sollen, und wie kann durch die Neuregelung sichergestellt werden, dass die Kontrolldichte im Vergleich zur derzeitigen Kontrolldichte, die häufigere Regelkontrollen versieht, nicht abnimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 10. September 2020

Anlassbezogene Betriebskontrollen sind außerplanmäßig durchgeführte Kontrollen, die dazu dienen, Betriebe kurzfristig auf mutmaßliche oder festgestellte Defizite hin zu überprüfen. Sie basieren naturgemäß auf einem Anlass. Ein solcher Anlass kann aus einer Regelkontrolle resultieren, bei der Verdachtsmomente hinsichtlich möglicher fortbestehender potentieller Risiken oder Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften entstanden sind (sog. Nachkontrollen). Anlassbezogene Kontrollen können sich aber auch aus anderen Quellen, wie z. B. Verbraucherbeschwerden, speisen.

Anlassbezogene Betriebskontrollen finden zusätzlich zu den Regelkontrollen statt. Regelkontrollen sind planmäßig durchgeführte Kontrollen. Sie gewährleisten, dass alle Betriebe flächendeckend und regelmäßig überwacht werden. Damit ergänzen sich beide Kontrollarten in ihrer Zielsetzung und greifen sinnvoll ineinander.

Hinsichtlich der Kontrolldichte ist Folgendes zu sagen:

Die Bundesregierung hält es für zwingend erforderlich, auf eine stärkere bundeseinheitliche Anwendung der Kontrollvorschriften hinzuwirken. Daher ist in der unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgesehenen Neuregelung der AVV RÜb als ein wesentliches neues Kernelement eine verbindliche Anwendung der dort genannten Regelkontrollfrequenzen und die Abkehr vom bisherigen Beispielmodell vorgesehen. Bisher gilt für die Anwendung der Regelkontrollfrequenzen, wie sie sich nach der noch geltenden AVV RÜb darstellen, das Prinzip der Freiwilligkeit. Die zuständigen Behörden können das in der noch geltenden AVV RÜb beschriebene Beispielmodell zur risikoorientierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben anwenden, sie sind hieran aber nicht gebunden.

Mit der Neuregelung der AVV RÜb hingegen werden künftig keine Spielräume mehr existieren, um hinter den in der AVV RÜb vorgeschriebenen Regelkontrollfrequenzen unter Verweis auf die Notwendigkeit zur Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten Zurückbleiben zu können.

Die Verbindlichkeit vorgeschriebener Regelkontrollfrequenzen in der vom Bundeskabinett verabschiedeten Neuregelung der AVV RÜb wird also – anders als in der öffentlichen Diskussion gelegentlich dargestellt – dazu führen, dass nicht weniger, sondern mehr Kontrollen in Deutschland durchgeführt werden. Dies macht bereits der näherungsweise ermit-

telte Erfüllungsaufwand für Länder und Gemeinden von rund 31 Mio. Euro jährlich für die Durchführung von Regelkontrollen deutlich. Dieser Erfüllungsaufwand wird vollständig durch den hierfür erforderlichen Personalmehrbedarf bestimmt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb – nach wie vor – arbeitstäglich kontrolliert werden kann und soll, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass von diesem Betrieb ein entsprechend hohes Risiko ausgeht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

101. Abgeordnete

Cornelia Möhring

(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der geäußerten Auffassung der ehemaligen UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt an Frauen, Rashida Manjoo, dass geschlechtsbezogene Tötungen keine isolierten Vorfälle sind, die plötzlich und unerwartet auftreten, sondern die ultimative Gewalttat in einem Kontinuum von Gewalterfahrungen ist, welche inzwischen weltweit alarmierende Ausmaße angenommen haben (vgl. www.ohchr.org/Documents/Issues/Women/A.HR C.20.16_En.pdf), und welche Kenntnisse über Formen und Ausmaß von geschlechtsbezogenen Tötungen von Frauen liegen der Bundesregierung aktuell für Deutschland vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. September 2020

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen der ehemaligen UN-Sonderberichterstatterin zu Gewalt an Frauen, Rashida Manjoo, sehr ernst und setzt sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene mit einer Vielzahl von Maßnahmen für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsbezogenen Tötungen von Frauen und den Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt ein.

Am 31. August 2020 hat Deutschland den im Zuge des Überwachungsprozesses der Durchführung der Istanbul-Konvention erstellten ersten Staatenbericht dem Europarat vorgelegt. Er spiegelt die Maßnahmen aller staatlichen Ebenen und die Gesetzgebung zum Schutz von Frauen vor Gewalt – einschließlich geschlechtsbezogener Tötungen – wider (siehe unter www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d7 43d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf).

Zu der Frage nach Formen und Ausmaß von geschlechtsbezogenen Tötungen an Frauen, sogenannte Femizide, kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Die Tatmotivation (also die Frage, ob eine Frau getötet wird, weil sie eine Frau ist) wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht erfasst. Die PKS gibt jedoch Aufschluss darüber, wie viele weibliche Opfer eines Tötungsdelikts es im Kontext von Partner-

schaften oder ehemaligen Partnerschaften oder sonstigen sozialen Beziehungen gibt. Es wird insoweit auf die verschiedenen Tabellen aus der PKS verwiesen (online abrufbar unter www.bka.de/DE/AktuelleInforma tionen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PK STabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=131006).

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 122 auf Bundestagsdrucksache 19/14931 vom 6. November 2019, auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Frauenmorde – deutsche Ausprägung eines globalen Phänomens" vom 10. Mai 2019, Bundestagsdrucksache 19/10062, und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. "Geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen – Femizide in Deutschland" vom 29. August 2018, Bundestagsdrucksache 19/4059, verwiesen.

102. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie begründet die Bundesregierung die Gründung und das Ziel einer Arbeitsgruppe, die sich mit der Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen (www.rnd.de/wirtschaft/dgb-regierun g-bremst-frauenquote-in-unternehmen-aus-KVPD 6KAT7YCCFXUXQIORLT4BGU.html) beschäftigen soll, obgleich schon ein Gesetzentwurf zu dieser Thematik (www.spiegel.de/wirtschaft/fraue n-in-fuehrungspositionen-franziska-giffey-und-ch ristine-lambrecht-dringen-auf-feste-quote-a-b03d 7b65-3d67-48e8-83ee-3a825d8d9266) vorliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. September 2020

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält einen Prüfauftrag zur Frage, wie eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst umgesetzt werden kann. Die Arbeitsgruppe setzt diesen Prüfauftrag um.

103. Abgeordnete **Katja Suding** (FDP)

Hat die Bundesregierung konkret beschlossen, die Länder mit dem "Gute-KiTa-Gesetz" auch nach 2022 dauerhaft und nachhaltig zu unterstützen, wenn ja, wann und in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. September 2020

Der Bund wird für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen. Dies hat das Bundeskabinett am 10. Juli 2019 beschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

104. Abgeordneter
Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)

Welche Schritte zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 – einschließlich der Einrichtung des Beratungsangebots nach § 4 – hat die Bundesregierung bisher unternommen, und inwiefern installiert die Bundesregierung feste Verfahren oder Meldestellen, die es ermöglichen, künftig Personen oder Institutionen zu identifizieren, die sogenannte Konversionsbehandlungen anbieten, vermitteln oder empfehlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 10. September 2020

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1285) eine strafrechtliche Verbotsregelung geschaffen. Die Strafverfolgung obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat nach Inkrafttreten des Gesetzes den Auftrag erhalten, ein anonymes, bedarfsgerechtes mehrsprachiges Beratungsangebot für Betroffene, vor allem für Jugendliche, einzurichten und Informationsmaterialien sowie Medien zu entwickeln, die zur Sichtbarkeit des Angebotes beitragen.

Nach Auskunft der BZgA sind bereits zentrale organisatorische und konzeptionelle Vorarbeiten zur Erfüllung des Auftrags geleistet, die noch in 2020 umgesetzt werden. Die konkrete, qualitätsgesicherte Umsetzung des in § 4 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionstherapien vorgesehenen Beratungsangebots soll im Jahr 2021 erfolgen.

105. Abgeordnete

Joana Cotar

(AfD)

Wird sich die Bundesregierung dazu entscheiden, die überarbeiteten Corona-Tracing-Frameworks zu nutzen, und wird die Bundesregierung weiterhin zusätzlich den Betrieb der Corona-Warn-App aufrechterhalten (www.heise.de/news/iOS-13-7-v erfuegbar-Corona-Tracking-direkt-im-Betriebssys tem-4883586.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 10. September 2020

Die Bundesregierung begrüßt alle Versuche, die COVID-19-Pandemie auch in anderen Ländern mit technischen Mitteln einzudämmen. Die Corona-Warn-App bleibt dabei eines der wichtigsten technischen Mittel. Sie wurde bislang über 18 Millionen heruntergeladen und ermöglicht, dass Nutzerinnen und Nutzer schnell Corona-Testergebnisse der teilnehmenden Labore abrufen und nach einer Infektion Kontaktpersonen warnen können. Diese umfangreiche Funktionalität haben andere Digi-

tal-Tools bislang nicht. Die Einführung von Exposure Notification Express (ENE) von Google und Apple soll Gesundheitsbehörden weltweit unterstützen, die nicht über eine eigene App verfügen. Die Übermittlung von Testergebnissen, die Verifikation eines positiven Testergebnisses und die anschließende Übermittlung der Diagnoseschlüssel sind hier technisch nicht umgesetzt. Zudem erfolgt in Deutschland die Risikoermittlung nach den epidemiologischen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Die Corona-Warn-App bleibt daher weiterhin ein wichtiger Bestandteil bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie.

106. Abgeordneter Otto Fricke (FDP)

Wie viele Rechtsstreitigkeiten gibt es gegenwärtig im Zusammenhang mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit zur Beschaffung von Schutzausrüstung durchgeführten Open-House-Vergabeverfahren (bitte nach schriftlichen Aufforderungen, Mahnbescheiden und Klagen aufschlüsseln), und um welche strittigen Punkte (z. B. Qualitätsmängel, strittige Vertragsabschlüsse o. Ä.) geht es dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 7. September 2020

Im Nachgang des Open-House-Verfahrens gibt es derzeit 42 Klagen am Landgericht Bonn und 20 Mahnbescheide. Schriftliche Aufforderungen variieren: insoweit ist keine einheitliche Erhebung erfolgt.

In den Verfahren geht es z.B. um Fragen von festgestellten Qualitätsmangeln z.B. hinsichtlich Passform und Material (z.B. Fixierbänder, Nasenbügel) und Geruch. Hinzu kommen z.B. Auseinandersetzungen zu Eigenschaften bei Atemwiderstand und Filterleistungen sowie zu Labeling und Zertifikaten.

107. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD)

Inwiefern wird das Buch "CORONA FEHL-ALARM?" von Dr. Sucharit Bhakdi im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) offiziell wahrgenommen, und welche Schlussfolgerungen für die Corona-Maßnahmen werden daraus gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 10. September 2020

Die Bundesregierung hat Kenntnis von dem von Prof. Dr. Sucharit Bhakdi verfassten o. g. Buch und dessen Inhalt. Die Bundesregierung verneint die im Titel des Buches aufgeworfene Frage.

Alle Maßnahmen, die die Bundesregierung bislang in enger Abstimmung mit den Landesregierungen ergriffen hat, zielen darauf ab, das Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 einzudämmen. So konnte bislang eine Überforderung des Gesundheitssystems mit enormen negativen Fol-

gen gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Art verhindert werden.

Dabei basieren diese Entscheidungen auf den Daten des aktuellen Infektionsgeschehens auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie fachlichen Einschätzungen der Lage der COVID-19-Pandemie aus verschiedenen Bereichen. Für den Gesundheitsbereich sind dies etwa Daten zur Beschreibung der epidemiologischen Lage des Robert Koch-Institutes (RKI), Daten der Arbeitsgemeinschaft Influenza am RKI oder Daten der Mortalitätssurveillance des Statistischen Bundesamtes sowie Daten zur Inanspruchnahme der Gesundheitsversorgung wie die Intensivregister-Angaben der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) oder etwa die am RKI zusammengeführten Daten zu durchgeführten Testungen und Laborkapazitäten.

Zur Einschätzung der epidemiologischen Lage auf internationaler Ebene werden zudem Informationen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und der Weltgesundheitsorganisation als Entscheidungsgrundlage herangezogen, ebenso Berichte der deutschen Auslandsvertretungen.

Außerdem steht die Bundesregierung – nicht erst mit dem Auftreten der ersten COVID-19-Fälle in Deutschland – im regelmäßigen Austausch mit wissenschaftlichen Einrichtungen verschiedener Fachrichtungen im In- und Ausland.

108. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den in der am 24. August 2020 in der ARD ausgestrahlten Dokumentation "Der Zug der Seuche – Das Coronavirus verändert die Welt" von Michel Schmitt, Radiologe am Albert-Schweitzer-Krankenhaus in Colmar, getätigten Aussagen, dass er Hunderte Lungenbilder von Patienten aus dem letzten Jahr analysiert und auf mehreren Röntgenbildern, die vom 16. November 2019 und aus dem Dezember 2019 stammten, Hinweise auf eine COVID-19-Erkrankung gefunden habe (www.tagesschau.de/ausland/corona-urs prung-101.html) in Bezug auf den Ausbruch und die Verbreitung der Corona-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 7. September 2020

Die Bundesregierung nimmt Hinweise, die möglicherweise Aufschluss über die bisherige Entwicklung und Verbreitung der COVID-19-Erkrankung geben, grundsätzlich ernst, auch um hieraus Rückschlüsse für das weitere Handeln zu ziehen.

Allerdings ist die Aussagekraft von Röntgenaufnahmen, die Hinweise auf eine COVID-19-Erkrankung aufweisen, begrenzt. In der aktuellen Empfehlung der Deutschen Röntgengesellschaft zur Thoraxbildgebung und strukturierten CT-Befundung bei COVID-19 steht, dass die beobachteten CT-Veränderungen nicht spezifisch für die Diagnose von

COVID-19 sind und auch bei anderen Viruspneumonien Vorkommen können. Insbesondere in einer Phase niedriger Inzidenz ist demzufolge die Thoraxbildgebung nicht für den Nachweis von COVID-19 geeignet Daher müssen Veränderungen in Thoraxaufnahmen, die in Röntgenoder CT-Verfahren erkannt werden und suggestiv für COVID-19 sind, durch PCR-Tests bestätigt werden.

109. Abgeordnete
Sylvia Gabelmann
(DIE LINKE.)

Inwieweit kann die Bundesregierung erklären, dass Pfizer, der Hersteller des Mehrfachimpfstoffs Prevenar 13® (gegen diverse Pneumokokken-Stämme), sowie Glaxo SmithKline, der Hersteller des Mehrfachimpfstoffs Infanrix hexa® (gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Poliomyelitis und Erkrankungen durch das Bakterium Haemophilus influenzae Typ b), in den jeweiligen Fachinformationen für diese Präparate (vgl. www.pfizer.de/sites/default/files/FI-1212 6.pdf sowie www.gsk-arzneimittel.de/assetManag er.xm?action=getFi&id=00977060) gleichlautend darauf hinweisen, dass bei der gleichzeitigen Verabreichung dieser beiden Impfstoffe eine erhöhte Melderate von Krampfanfällen (mit oder ohne Fieber), von hypoton-hyporesponsiven Episoden (HHE) und anderen Nebenwirkungen zu beobachten ist, aber in dem Standardwerk "Impfkompendium" (das maßgeblich von Entscheidern der Ständigen Impfkommission STIKO, des Robert Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts regelmäßig veröffentlicht wird) zwecks Vermeidung zusätzlicher Impftermine die Kombinierung diverser Impfstoffe, explizit gegen Diphterie, Tetanus, Pertussis, Haemophilus influenzae Typb, Hepatitis B, Polio und Pneumokokken, sogar empfohlen wird, und welche Angaben kann die Bundesregierung zur Häufigkeit von Nebenwirklungen wie Fieberkrämpfen und Epilepsie infolge der gleichzeitigen Verimpfung mehrerer Antigene machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) umfasst der Impfkalender für Säuglinge und Kleinkinder Impfungen zum Schutz vor Tetanus (T), Diphtherie (D), Pertussis (aP), Haemophilus influenzae Typ b (Hib), Poliomyelitis (IPV), Hepatitis B (HB), Pneumokokken, Rotaviren (RV), Meningokokken C (MenC), Masern, Mumps, Röteln (MMR), Varizellen (V). Die Impfungen zum Schutz vor DTaP-IPV-HBV/Hib und Pneumokokken sind dabei nach aktuellem Impfkalender im Lebensalter von zwei, vier und elf Monaten vorgesehen. Die STIKO führt dazu aus, dass es wegen der besonderen Gefährdung in der frühen Kindheit notwendig sei, empfohlene Impfungen für Säuglinge möglichst frühzeitig durchzuführen und spätestens bis zum Alter von 14 Monaten (bzw. 23 Monaten bei MMR, Varizellen) die Grundimmuni-

sierungen zu vollenden. Um einen vollständigen Impfschutz bei Säuglingen zeitgerecht zu erzielen und schwerwiegende, impfpräventable Erkrankungen bei Säuglingen und Kleinkindern zu vermeiden, sind Kombinationsimpfstoffe und die Ko-Administration von Impfstoffen mithin hilfreich. Voraussetzung ist, dass die gleichzeitige Anwendung von verschiedenen Impfstoffen zulassungskonform ist. Ausweislich der Fachinformationen von Prevenar 13 und Infanrix hexa können beide Impfstoffe gleichzeitig geimpft werden (Abschnitt 4.5 Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen). Das Nebenwirkungsprofil beider Impfstoffe wird detailliert im Abschnitt 4.8 Nebenwirkungen der jeweiligen Fachinformation beschrieben. Die klinischen Studien, die beide Zulassungsinhaber durchgeführt haben, zeigen übereinstimmend, dass die Häufigkeit von Fieberreaktionen nach Prevenar 7 plus Infanrix hexa zwar höher waren als nach Infanrix hexa allein. Die Fieberreaktionen waren dabei meist moderat (39 °C oder darunter) und vorübergehend. Die genauen Prozentzahlen der Fieberreaktionen in den Studien sind der jeweiligen Fachinformation zu entnehmen.

In den Fachinformationen beider Impfstoffe wird ausgeführt, dass erhöhte Meldehäufigkeiten von Krampfanfällen (mit oder ohne Fieber) und hypoton-hyporesponsiven Episoden (HHE) bei gleichzeitiger Verabreichung von Prevenar 13 und Infanrix hexa beobachtet wurden. Die Aussage bezieht sich auf Daten der Spontanerfassung nach der Zulassung und nicht auf Daten aus klinischen Prüfungen. Eine erhöhte Melderate im Rahmen der Spontanerfassung bedeutet nicht, dass die Häufigkeit dieser Reaktionen tatsächlich höher ist. Dies kann nach Einschätzung des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) unterschiedliche Ursachen haben, ist aber bei Einführung neuer Impfstoffe und gesteigerter Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nicht ungewöhnlich. Zudem bezog sich die in den Fachinformationen von Prevenar 13 und Infanrix hexa beschriebene erhöhte Melderate auf Beobachtungen einzelner nationaler Behörden in der EU, konnte aber in Deutschland so nicht bestätigt werden. Wenn Krampfanfälle und HHE auftreten, verlaufen diese nach Erkenntnissen des PEI in der Regel mild, und hinterlassen keine bleibenden Schäden; dabei sind Krampfanfälle (mit und ohne Fiebier) nicht mit Epilepsie gleichzusetzen.

110. Abgeordneter Manuel Höferlin (FDP)

Macht die Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Einführung einer staatlich kontrollierten Immunitätsbescheinigung von der Stellungnahme abhängig, die der Bundesminister für Gesundheit vom Deutschen Ethikrat erbeten hat (www.ethikrat.org/themen/aktuelle-ethikrattheme n/immunitaetsbescheinigungen/?cookieLevel=no t-set&cHash=5ecfc3b4f3acfdc682e04864811f 1c73), und welche Modelle zur Einführung einer solchen Immunitätsbescheinigung wurden von der Bundesregierung bereits geprüft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Bei Vorliegen wissenschaftlicher Beweise für den Aufbau einer Immunität nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 können – insbesondere bei

gleichzeitiger Feststellung fehlender Ansteckungsfähigkeit – daraus ggf. Schlüsse für den weiteren Umgang mit Schutzmaßnahmen und vulnerablen Personengruppen gezogen werden. Vor diesem Hintergrund wurden im Zuge der Weiterentwicklung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) erste Überlegungen angestellt, eine Immunstatus-Dokumentation analog der Impfdokumentation als mögliche Grundlage dafür vorzusehen, eine entsprechende Immunität nachzuweisen.

Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung hat der Bundesminister für Gesundheit den Deutschen Ethikrat gebeten, die mit einem solchen Vorhaben verbundenen ethischen Voraussetzungen und Implikationen zu erörtern. Der Ethikrat erarbeitet dazu derzeit eine Stellungnahme, die noch nicht vorliegt. Sie wird in die weiteren Überlegungen einfließen.

111. Abgeordneter Manuel Höferlin (FDP)

Wie ist der aktuelle Stand bei der vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Entwicklung einer App, die Gesundheitsämter digital bei der Kontrolle von Quarantänefällen unterstützen soll (www.sueddeutsche.de/digital/quar antaene-app-bundesregierung-jens-spahn-fdp-1.4 908147), und welcher Funktionsumfang ist für die App geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Die Pilotierungsphase ist im Wesentlichen abgeschlossen. Bisher beteiligen sich zehn Gesundheitsämter an dem Projekt. Circa 4.000 Personen, die wegen eines relevanten Kontakts zu einer COVID-19 infizierten Person unter Quarantäne standen bzw. stehen, wurden in dem digitalen Symptom-Tagebuch erfasst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der teilnehmenden Gesundheitsämter berichteten von einer Arbeitserleichterung und lobten die intuitive Bedienung. Zahlreiche Gesundheitsämter haben ihr Interesse bekundet. Derzeit erfolgen Abstimmungen, wie eine Verstetigung und Ausweitung der Nutzung über die Pilotierungsphase hinaus erreicht werden kann.

Hinsichtlich des geplanten Funktionsumfangs wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 108 auf Bundestagsdrucksache 19/19021 verwiesen.

112. Abgeordneter **Johannes Huber** (AfD)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand betreffend die Studien (www.han delsblatt.com/politik/international/coronavirus-tru mp-spricht-von-historischem-durchbruch-usa-erla uben-behandlung-mit-blutplasma/26120816.html? ticket=ST-75660224-dzFdVlOjdXg3RpPleUIy-ap5) zur Behandlung einer COVID-19-Erkrankung mit Hilfe von Blutplasma?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. September 2020

Die derzeitige Datenlage zu Rekonvaleszentenplasma in der Therapie von COVID-19-Patientinnen und Patienten lässt aus Sicht des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) bislang noch keine wissenschaftlich gesicherte Therapieempfehlung zu. In Deutschland wurden bisher fünf klinische Prüfungen der Phase II genehmigt, die alle das Ziel haben, die sichere Anwendung und Wirksamkeit von COVID-19-Rekonvaleszentenplasma zu untersuchen. Hierbei sind insbesondere die Fragen nach der geeigneten Dosis, dem Dosisregime, sowie der Entwicklung validierter Tests zur Bestimmung und Charakterisierung von SARS-Corona-Virus-2-spezifischen Antikörpern zu klären. Weltweit laufen derzeit ca. 45 randomisierte kontrollierte klinische Prüfungen, welche die Gabe von COVID-19-Rekonvaleszentenplasma im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von COVID-19-Patientinnen und Patienten untersuchen, die z. B. Placebo oder "best Standard of care" erhalten. Veröffentlichungen aus individuellen Heilversuchen im Rahmen klinischer Prüfungen, in welchen die Gabe von Rekonvaleszentenplasma von COVID-19-Genesenen an einzelnen wenigen Patientinnen und Patienten untersucht wurde, gaben zwar ermutigende Hinweise auf eine mögliche Wirksamkeit der Behandlung mit Rekonvaleszentenplasma. Da die bisherige Datenlage nicht schlüssig ist und wichtige Aspekte z. B. hinsichtlich einer effizienten Dosis-Wirkungs-Beziehung ungeklärt sind, müssen die Ergebnisse der laufenden Studien abgewartet werden, um weitere Schlussfolgerungen treffen zu können.

113. Abgeordneter **Uwe Kamann** (fraktionslos)

Wie viele COVID-positiv getestete Personen/ Reiserückkehrer sind aus welchen Ländern in den letzten sechs Wochen nach Deutschland eingereist (bitte die Anzahl der positiv getesteten Personen in einem Länderranking der 14 Länder, in denen es die größte Anzahl an positiv getesteten Rückkehrern gab, absteigend aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Nennungen Expositionsland	KW30	KW31	KW32	KW33	KW34	KW35	Gesamt
Kosovo	169	345	564	831	920	631	3.460
Kroatien	14	46	235	580	1.095	729	2.699
Türkei	44	123	393	659	474	299	1.992
Bosnien und Herzegowina	31	53	81	160	281	173	779
Spanien	12	27	76	119	283	180	697
Bulgarien	10	50	117	169	177	64	587
Rumänien	17	40	56	109	166	172	560
Nordmazedonien	15	30	54	81	125	66	371
Frankreich	2	13	30	59	149	116	369
Albanien	19	25	44	67	105	58	318
Serbien	47	55	45	79	63	21	310

Nennungen Expositionsland	KW30	KW31	KW32	KW33	KW34	KW35	Gesamt
Polen	11	34	66	58	42	42	253
Italien	3	9	29	43	89	65	238
Österreich	6	10	26	70	75	46	233

Quelle: Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI)

114. Abgeordneter **Uwe Kamann** (fraktionslos)

Wie viele COVID-positiv getestete Reiserückkehrer sind aus welchen Länderregionen eingereist (bitte die Anzahl der positiv getesteten Personen in einem Regionenranking der 14 Regionen, in denen es die größte Anzahl an positiv getesteten Rückkehrern gab, absteigend aufschlüsseln, z. B. Mallorca (Spanien) xx Personen, Paris (Frankreich) xx Personen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Daten zu den wahrscheinlichen Infektionsorten von laborbestätigten COVID-19-Fällen werden jeden Dienstag im Lagebericht des RKI veröffentlicht: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/S ituationsberichte/Gesamt.html.

Mit Datenstand vom 1. September 2020 gab es in der 35. Kalenderwoche 8.543 COVID-19-Fälle. Für diese Fälle gab es 5.451 Nennungen von wahrscheinlichen Infektionsländern (Mehrfachnennungen möglich), darunter wurde 180-mal Spanien und 116-mal Frankreich genannt.

Die Auflistung der häufigsten Länder findet sich im Lagebericht vom 1. September 2020: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coro navirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-01-de.pdf?__blob=public ationFile.

115. Abgeordneter Uwe Kamann (fraktionslos)

Wie viele COVID-Tests an Reiserückkehrern wurden innerhalb der letzten sechs Wochen gemacht, und wie viele Personen wurden davon positiv getestet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Mit der Einrichtung von SARS-CoV2-Testzentren für Einreisende ist das Testaufkommen in Deutschland im Vergleich zu den Vorwochen deutlich gestiegen. Seit der KW 34 wurde die Frage nach Testen bei Einreisenden auch in die RKI-Testlaborabfrage integriert. Eine gesonderte Erfassung und Auswertung der Tests, die direkt bei bzw. kurz nach der Einreise durchgeführt werden, ist jedoch nicht für alle Labore, die an der wöchentlichen Testzahlabfrage teilnehmen, möglich, da Informationen zum Anlass der Testung den Probenbegleit- oder Anforderungsscheinen

oft nicht zu entnehmen sind. Daher hat das RKI exemplarisch zusätzlich aggregierte Daten aus einigen an Testzentren angebundenen Laboren erhoben.

Des Weiteren wurden die Landesstellen der Bundesländer um Übermittlung der in ihrem Bundesland durchgeführten Teste an Testzentren gebeten. Für die KW 35 wurden dem RKI aus den teilnehmenden Zentren insgesamt 161.105 Tests berichtet, davon waren 1.573 positiv. Bei den Daten handelt es sich um keine Vollerfassung, da nicht aus allen Testzentren in Deutschland Daten übermittelt wurden. Die wöchentliche Erfassung der Testzahlen insgesamt (alle SARS-CoV-2-Teste, unabhängig ob bei Reiserückkehrern oder anderen Personen) erfolgt unabhängig von dieser Erhebung an Testzentren. Beide Abfragen sind freiwillig. Da auf Grund fehlender Angaben auf dem Einsendeschein der Probe oft in den Laboren nicht differenziert werden kann, ob die Proben von einreisenden Personen stammen, ist eine anteilige Berechnung der Testungen von Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern an der erfassten Gesamtzahl daher nicht möglich.

116. Abgeordnete

Dr. Kirsten

Kappert-Gonther

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie plant die Bundesregierung sicherzustellen, dass in Zukunft alle Entnahmekrankenhäuser, nicht lediglich 95 Prozent (Stand: 30. Juni 2020, Bundestagsdrucksache 19/21305, Antwort zu Frage 2), vollständige Angaben zur Datenabfrage der Deutschen Stiftung Organtransplantation zum Umsetzungsstand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes melden, und wie plant die Bundesregierung, die Gründe für fehlende und unvollständige Meldungen wie Informationsdefizite oder Zeitmangel (ebenda, Antwort zu Frage 7) zu beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Die Überwachung der Vorgaben des Transplantationsgesetzes (TPG) obliegt den Ländern. Die Verantwortung für das Vorliegen der Verfahrensanweisung nach § 9a Absatz 2 Nummer 2 TPG, auf die sich Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/21305 bezieht, und deren Einhaltung liegt bei der ärztlichen Leitung des Entnahmekrankenhauses. Bei der Erstellung entsprechender Verfahrensanweisungen durch den Transplantationsbeauftragten nach § 9b Absatz 2 Nummer 3 TPG bietet die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) den Entnahmekrankenhauses Unterstützung an. Entnahmekrankenhäuser, die die Freistellung eines Transplantationsbeauftragten nicht oder nicht vollständig gemeldet haben, wurden mehrfach sowohl von der DSO als auch der Deutschen Krankenhausgesellschaft kontaktiert. Mit allen Entnahmekrankenhäusern, deren Datenrücklauf nicht vollständig war, steht die DSO in engem Kontakt, so dass die Entnahmekrankenhäuser zwischenzeitlich sowohl über die gesetzliche Freistellungsregelung als auch über das Melde- und Nachweisverfahren gegenüber der DSO hinreichend unterrichtet sein dürften.

117. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, dass das Transplantationsregister bisher nicht seinen Zweck der Verbesserung der Datengrundlage für die transplantationsmedizinische Versorgung und Forschung sowie der Erhöhung der Transparenz erfüllen kann, weil die hierzu mit wesentlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen (§ 15f TPG) der Transplantationsregisterstelle noch nicht gemeldet haben, welche Registerdaten sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21305, Antwort zu Frage 15a), und welche Handlungsschritte plant die Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. September 2020

§ 15f Transplantationsgesetz (TPG) sieht Datenlieferungen aus dem Transplantationsregister an gesetzlich definierte Empfänger für bestimmte Zwecke vor. Zur Festlegung des Datensatzes für eine Datenlieferung an diese Empfänger benötigen die sog. TPG-Auftraggeber eine Mitteilung dieser Empfänger, welche Daten zur Erfüllung des gesetzlich definierten Zwecks aus dem bundesweit einheitlichen Datensatz (§ 15e Absatz 5 TPG) benötigt werden sowie ob die entsprechenden Daten im automatisierten Abrufverfahren nach § 15f Absatz 1 Satz 2 TPG übermittelt werden sollen. Diese Angaben wurden von den TPG-Auftraggebern im Mai 2020 bei den genannten Empfängern abgefragt Inzwischen liegen Rückmeldungen von zwei Einrichtungen (Stand: 2. September 2020) vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die sog. TPG-Auftraggeber diejenigen Empfänger nach § 15f Absatz 1 TPG, die bislang noch nicht auf die Anfrage aus Mai 2020 reagiert haben, zeitnah in geeigneter Form nochmals um Mitteilung der erforderlichen Angaben bitten werden.

118. Abgeordnete
Dr. Kirsten
Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie häufig waren Ärztinnen und Ärzte nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2017 bis 2020 nach der Verordnung von Cannabis nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V von Regressforderungen betroffen, obwohl eine Genehmigung der Krankenkasse nach § 31 Absatz 6 Satz 2 SGB V vorlag, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um Cannabis verordnende Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen der obligatorischen Genehmigung vor Regressforderungen zu schützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 9. September 2020

Der Bundesregierung sind in dem Zeitraum von 2017 bis 2019 ca. 30 Fälle bekannt, in denen Prüfanträge/Regressforderungen gestellt wurden. Bei ca. 20 weiteren Prüfanträgen ist unklar, ob eine Genehmigung vorlag. Inwiefern ein tatsächlicher Regress ausgesprochen wurde, ist

nicht bekannt. Gesetzlicher Handlungsbedarf wird vor dem Hintergrund dieser sehr geringen Fallzahlen im Vergleich zur Zahl von 34.000 gestellten Anträgen allein im Jahr 2019, wobei Doppelzählungen durch Zweitanträge enthalten sein können, nicht gesehen.

119. Abgeordneter **Dr. Achim Kessler**(DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in Deutschland deutlich mehr Tests auf SARS-CoV-2 zu niedrigeren Preisen möglich wären, zumal es wohl auf dem Weltmarkt keinen Mangel an Testkits und Reagenzien gäbe, wenn veterinärmedizinische Labore, Dienstleister ohne Kassenzulassung und Organisationen wie Blutspendedienste in die Testungen miteinbezogen würden (siehe Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG vom 30. August 2020 "Mehr Tests sind möglich"), und was ist der Grund, weswegen die Bundesregierung hier bisher nicht tätig wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

In Deutschland sind erhebliche Testkapazitäten zum qualitätsgesicherten Nachweis von SARS-CoV-2 vorhanden. Zur aktuellen Situation einschließlich Informationen zur Versorgungslage mit Reagenzien wird auf den diesbezüglichen Beitrag im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts (RKI) hingewiesen: www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epid Bull/Archiv/2020/Ausgaben/35 20.pdf? blob=publicationFile.

Die Möglichkeit der Einbindung veterinärmedizinischer Labore wurde in der AG Testkapazität beim RKI diskutiert (www.rki.de/DE/Content/I nfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Laborkapazitaeten.html).

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird von dieser Möglichkeit auf Landesebene in unterschiedlichem Ausmaß von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) Gebrauch gemacht. Im medizinisch-diagnostischen Bereich sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Qualitätssicherung, insbesondere der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK), zu berücksichtigen. Mit der Durchführung von SARS-CoV-2-Testungen sind zudem klare Meldepflichten verbunden. Hierzu müssen die rechtlichen und logistischen Voraussetzungen in den Laboren gegeben sein.

Aktuell werden die Eignung sowie die sinnvollen Einsatzgebiete von Antigentests geprüft. Hierbei sind Fragen der Sensitivität im Hinblick auf die zu klärende Fragestellung zum Beispiel zum Einsatz bei Reiserückkehrern zu berücksichtigen.

Aussagen zu Kostenaspekten können nicht gemacht werden, da diese von vielfältigen Faktoren abhängig sind und somit lediglich spekulativen Charakters wären.

120. Abgeordnete

Monika Lazar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Corona-Tests wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der abgelaufenen Saison 2019/2020 von den 36 Profiklubs der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH genutzt, und wie beurteilt die Bundesregierung die Testungen im Profifußball im Hinblick auf die nationale Teststrategie der Bundesregierung und Berichte über den Rückstau an PCR-Proben in Laboren und 50 Labore mit Lieferschwierigkeiten für Reagenzien (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 26. August 2020; www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartig es_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-26-d e.pdf? blob=publicationFile)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. September 2020

Aus öffentlich zugänglichen Quellen ist der Bundesregierung bekannt, dass mit Stand vom 4. Mai 2020 im Rahmen einer ersten Welle 1.724 Corona-Tests bei den 36 Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga erfolgt sind. Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat in Abstimmung mit dem Bundministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zwei weitere Testwellen vor dem Start des Mannschaftstrainings sowie weitere Punkte wie ein verpflichtendes Trainingslager unter Quarantäne-Bedingungen vor einer möglichen Fortsetzung des Spielbetriebs sowie freiwillige Testungen der Familien von Spielern vor einer möglichen Saison-Fortsetzung in das Konzept integriert.

PCR-Proben von Profifußballern werden in dafür zugelassenen Laboren getestet. Diese beschaffen die für die Tests notwendigen Reagenzien in Eigenregie. Bei einer derzeitigen wöchentlichen Zahl von rd. 1 Million Tests bewegt sich der Rückstau im Promillebereich. Die Sicherung ausreichender Testkapazitäten inklusive neuer diagnostischer Optionen ist Bestandteil der Fortschreibung der nationalen Teststrategie.

121. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Wie erklärt sich die Bundesregierung die verhältnismäßig niedrige Hospitalisierungsrate von COVID-19-Infizierten trotz steigender Infektionszahlen in Deutschland, und welche Konsequenzen zieht sie diesbezüglich für die weiterhin bestehende epidemische Lage von nationaler Tragweite (www.mdr.de/wissen/corona-mehr-infizierte-mild ere-erkrankungen-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 10. September 2020

Die Anzahl der schweren Verläufe und auch der Todesfälle hängt unmittelbar davon ab, wie hoch die Fallzahlen insgesamt sind und wie viele

Menschen aus Risikogruppen betroffen sind (ob es z. B. Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gibt; das kann je nach Region schwanken).

Jeden Dienstag veröffentlicht das RKI in seinem Situationsbericht (www.rki.de/covid-19-situationsbericht) eine Übersicht über die Entwicklung der vergangenen Wochen für ganz Deutschland, darunter auch, welche Altersgruppen in den vergangenen Wochen wie stark betroffen waren (siehe z. B. Bericht vom 25. August 2020: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-08-25-de.pdf?__blob=publicationFile - S. 7 ff., besonders Grafiken und Erläuterungstext S. 8 und 9). Derzeit steigen die Fallzahlen besonders in der Altersgruppe der 15- bis 34-Jährigen. Ältere Menschen sind derzeit nicht wieder so stark betroffen. Der überwiegende Teil der schweren Verläufe und Todesfälle betrifft jedoch Menschen in hohem Alter.

Die Zahl der Verstorbenen und Hospitalisierungen ist in den vergangenen Monaten bundesweit zurückgegangen, weil die Fallzahlen insgesamt niedrig waren und weniger Menschen aus Risikogruppen betroffen waren (vgl. Tabelle auf S. 10 in o. g. Veröffentlichung).

Allerdings nimmt die Zahl der Infizierten seit Anfang Juli in der Tendenz bundesweit wieder zu. Deshalb gilt es zum einen, einen weiteren Anstieg in den jüngeren Bevölkerungsgruppen zu vermeiden; zum anderen geht es darum, zu verhindern, dass auch die ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppe wieder vermehrt betroffen sind.

Sowohl die Entscheidung über die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz, IfSG) als auch die Entscheidung darüber, die epidemische Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG wieder aufzuheben, obliegt ausschließlich dem Deutschen Bundestag.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiter notwendig, um angemessen und gegebenenfalls kurzfristig auf ein wieder dynamischeres Infektionsgeschehen mit den in § 5 IfSG zur Verfügung stehenden Maßnahmen reagieren zu können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zurzeit noch kein Impfstoff oder ein wirksames Medikament gegen eine SARS-CoV-2-Infektion bzw. gegen COVID-19 zur Verfügung stehen.

122. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den konträren Aussagen der EU-Kommission und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (E/CN.7/2020/CRP.4, S. 57) bezüglich der Bewertung von Cannabidiol (CBD) als Betäubungsmittel, und welche Möglichkeiten hat sie, um die EU-Kommission um eine konkrete und begründete Einschätzung zu bitten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. September 2020

Die Europäische Kommission (nachfolgend: Kommission) vertritt die vorläufige Position, dass als Extrakt oder Tinktur aus den Blüten oder Fruchtständen der Cannabispflanze (Cannabis Sativa L.) gewonnenes Cannabidiol (CBD) nicht nach der Verordnung (EU) 2015/2283 des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Verordnung) als Lebensmittel zugelassen werden könne. Die Kommission begründet ihre Auffassung damit, dass auf diese Art gewonnenes CBD in den Anwendungsbereich des Anhangs I des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe vom 30. März 1961 falle. Gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 sind Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne dieses Einheits-Übereinkommens von der Definition "Lebensmittel" rechtlich ausgeschlossen.

Auch nach Maßgabe des in der Frage genannten Dokumentes E/CN.7/2020/CRP.4 der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen ist aus der Cannabispflanze gewonnenes CBD in dem vorgenannten Übereinkommen gelistet. Hierzu heißt es auf der in der Frage angeführten Seite 57 des vorgenannten Dokumentes in einer Antwort der Weltgesundheitsorganisation (WHO): "Cannabidiol (CBD) is a substance that can be synthesised or obtained from the cannabis plant. When obtained from the plant, under current regulations, it is controlled both as a preparation of cannabis (Schedules I & IV) and as an extract or tincture (Schedule I)."*

Vor diesem Hintergrund vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen, dass sich Aussagen der WHO und der Kommission konträr zueinander verhalten. Deshalb bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner Bitte an die Kommission für eine konkrete und begründete Einschätzung.

123. Abgeordneter

Cem Özdemir

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung, zentrale Informationen und Instrumente zur Eindämmung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen, wie beispielsweise die Corona-App, in kurdischer Sprache bereitzustellen, und wenn nein, welcher zusätzliche Kostenaufwand wäre dazu nach Schätzung der Bundesregierung notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. September 2020

Die Bundesregierung stellt Informationen rund um die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in zahlreichen Sprachen zur Verfügung.

Die Corona-Warn-App ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Türkisch, Bulgarisch, Polnisch und Rumänisch verfügbar. An weiteren Sprachen sind ausschließlich Russisch und Arabisch in Planung. Die (Brutto-) Kosten für weitere Sprachversionen liegen bei 250.000 Euro. Diese Schätzung beruht auf den Erfahrungswerten des Robert Koch-Institutes für die Erstellung der bisherigen Sprachversionen. Die Informationen auf der Webseite www.zusammengegencorona.de sind neben Deutsch auch in Englisch, Russisch und Türkisch verfügbar. Eine Übersetzung ins Kurdische ist aktuell nicht beabsichtigt.

^{*} Nicht-amtliche Übersetzung: "Cannabidiol (CBD) ist eine Substanz, die synthetisch hergestellt oder aus der Cannabispflanze gewonnen werden kann. Wenn es aus der Pflanze gewonnen wird, wird es nach den geltenden Vorschriften sowohl als Cannabiszubereitung (Anhänge I und IV) als auch als Extrakt oder Tinktur (Anhang I) kontrolliert "

Auf Kurdisch hat das Bundesministerium für Gesundheit in Herausgeberschaft mit dem Ethno-Medizinischen Zentrum e. V. (EMZ) die Broschüre "Neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen und praktische Hinweise" veröffentlicht (www.zusammengegencorona.de/in formieren/novel-coronavirus-information-and-practical-advice). Ebenfalls ist die Broschüre "Eine Ausnahmesituation für die gesamte Familie – Anregungen zur Verhinderung von Gewalt in der Familie durch die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Zeit" zum Download verfügbar, herausgegeben vom EMZ und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (www.integrationsbeauft ragte. de/resource/blob/328716/1778934/52bb000c04777e0e0724053df1310756/emz-flyer-gewaltschutz-ku-data.pdf?download=1). Außerdem ist das Angebot vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zum Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" auf Kurdisch verfügbar (www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-17-sp rachen/kurdisch-kurmandschi.html), verlinkt auch auf der Internetpräsenz der Integrationsbeauftragten.

124. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)

Inwiefern wird die Bundesregierung die durch das Präparat Duogynon der Schering AG Geschädigten – ähnlich wie die Contergan-Geschädigten – auf Grundlage der Ergebnisse der durch die englische Regierung eingesetzten Kommission (vgl. www.immdsreview.org.uk/downloads/IMMDSRe view_Web.pdf) anerkennen und entschädigen, und welche eigenen Initiativen plant die Bundesregierung zum Thema Duogynon-Geschädigte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 11. September 2020

Der Independent Medicines and Medical Devices Safety Review (IMMDSR) – Abschlussbericht wurde am 8. Juli 2020 veröffentlicht. Zu der Thematik der hormonellen Schwangerschaftstests (Hormone Pregnancy Tests, HPT) enthält der Bericht in der zentralen Frage der Kausalität zwischen der Anwendung von HPT während der Frühschwangerschaft und den beobachteten kindlichen Missbildungen keine neuen wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse. Mögliche Zusammenhänge, wie sie auch in dem Bericht erwähnt werden, konnten bisher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gesamtheit der bekannten Erkenntnisse und die wissenschaftliche Evidenzlage unterstützen jedoch zurzeit einen kausalen Zusammenhang eher nicht.

Um eine vernünftige und objektive Sachverhaltsaufklärung sicherzustellen, die Voraussetzung für weitere Überlegungen ist, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veranlasst, dass ein entsprechendes Forschungsprojekt durchgeführt wird. Die Vorarbeiten dazu laufen bereits. Insbesondere durch eine vergleichende Auswertung der vorhandenen Aktenbestände soll dabei geklärt werden, ob sich weitere Erkenntnisse zur Rolle deutscher Behörden hinsichtlich der Registrierung und Pharmakovigilanz von Duogynon ergeben. Darin einfließen wird auch die Prüfung der Beziehungen zwischen Aufsichtsbehörde und pharmazeutischen Unternehmen. Da die vorzunehmenden Recherchearbeiten zeitintensiv sind, geht das Bundesministerium für Gesundheit davon aus, dass die Ergebnisse im Laufe des nächsten Jahres vorliegen werden.

125. Abgeordneter **Bernd Reuther**(FDP)

Wie können sich Privatpersonen nach Ansicht der Bundesregierung 48 Stunden vor Antritt eines Fluges auf COVID-19 testen lassen, wenn sie weder Symptome aufweisen, noch Kontakt mit Corona-Infizierten hatten, und welche Auswirkungen hat dies auf Personen, die von der Verpflichtung, eine Maske an Bord eines Flugzeuges zu tragen ausgenommen sind, weil das Tragen einer Maske gesundheitsbedingt oder aufgrund einer Behinderung nachweislich nicht möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Das Tragen von Masken an Bord von Flugzeugen ist u. a. durch eine EU-Leitlinie zu Flugreisen während der Corona-Pandemie geregelt (vgl. www.easa.europa.eu/sites/default/files/dfu/EASA-ECDC_COVID-19_O perational%20guidelines%20for%20management%20of%20passenger s final.pdf). Passagiere und Bordpersonal sind demnach aufgerufen, medizinische Schutzmasken zu tragen. Diese Maßnahme dient dem Schutz aller Personen, die sich im Flugzeug befinden. Für Einzelfälle gibt es Ausnahmen von der Pflicht, eine Maske zu tragen, die insbesondere medizinisch begründet sind. Eine generelle Ausnahme vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines kurz zuvor absolvierten und eröffneten Corona-Tests mit negativem Ergebnis ist nicht vorgesehen. Mit der 48-Stunden-Regel geht nicht die Erwartung einher, dass sich Einreisende symptomlos testen lassen. Die Regel besagt demgegenüber, dass sich diejenigen, die einen gemäß RKI anerkannten Test 48 Stunden vor Einreise absolviert haben und bei Einreise vorzeigen können, keines nochmaligen Tests auf Anforderung unterziehen müssen.

126. Abgeordneter Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)

Auf welchem technischen Wege werden die Corona-Infektionszahlen in Hamburg an die zuständigen Bundesstellen übermittelt, und mit welchem Zeitverzug geschieht dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 7. September 2020

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

127. Abgeordneter **Dr. Wieland Schinnenburg** (FDP)

Erfordert das momentane Corona-Infektionsgeschehen nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin die Aufrechterhaltung der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 7. September 2020

Sowohl die Entscheidung über die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) als auch die Entscheidung darüber, die epidemische Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG wieder aufzuheben, obliegt dem Deutschen Bundestag.

128. Abgeordnete

Kordula SchulzAsche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann plant die Bundesregierung, in allen vor der Corona-Pandemie durch Untergrenzen reglementierten Fachabteilungen in der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung die Personaluntergrenzen wiederherzustellen, und wann plant sie, eine Personalbemessung für die Pflege im Krankenhaus einzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 7. September 2020

Eine sehr kurzfristige und befristete Anpassung der Arbeitsabläufe und der personellen Vorgaben in den Krankenhäusern war aufgrund der COVID-19-Pandemie geboten. Daher wurde durch die Erste Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 25. März 2020 die Anwendung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung zunächst mit Wirkung vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 ausgesetzt. Die Kliniken sind allerdings seit Mitte Monat Mai 2020 schrittweise wieder in den Regelbetrieb zurückgekehrt, sodass auch eine teilweise Wiedereinsetzung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung geboten war. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 16. Juli 2020 wurden die Pflegepersonaluntergrenzen deshalb in den pflegesensitiven Bereichen Intensivmedizin und Geriatrie ab dem 1. August 2020 wieder in Kraft gesetzt, um eine personelle Unterbesetzung in der Pflege und eine Gefährdung der in diesen beiden Bereichen zu behandelnden besonders vulnerablen Patientinnen und Patienten zu vermeiden. Für die weiteren sechs pflegesensitiven Krankenhausbereiche Unfallchirurgie, Kardiologie, Herzchirurgie, Neurologie, Neurologie Schlaganfalleinheit und Neurologische Frührehabilitation sind die Untergrenzen weiterhin bis zum Ende des Jahres 2020 ausgesetzt. Ab dem 1. Januar 2021 tritt die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung wieder vollumfänglich in Kraft.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), ver.di und der Deutsche Pflegerat (DPR) haben als Ergebnis der Vereinbarungen aus der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) im Januar 2020 einen Interims-Vorschlag eines Personalbemessungsinstruments "PPR 2.0" vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesministerium für Gesundheit zunächst mit den Beteiligten und anschließend mit den maßgebenden Selbstverwaltungspartnern und Verbänden ergebnisoffen erörtert. Die Gespräche über die weitere Entwicklung eines Pflegepersonalbemessungsverfahrens werden noch im September 2020 fortgeführt.

129. Abgeordnete

Kordula SchulzAsche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele ambulante Pflegedienste haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Verlauf der Corona-Pandemie die Versorgung vorübergehend oder dauerhaft aufgeben müssen und warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Nach aktueller Auskunft des GKV-Spitzenverbandes liegen hierzu keine validen Daten und nähere Informationen vor.

Die Sicherstellung der Leistungserbringung für Pflegebedürftige durch zugelassene Pflegeeinrichtungen hat für die Bundesregierung eine hohe Priorität. Durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind die ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste bei ihrer Leistungserbringung vor besondere Herausforderungen und finanzielle Belastungen gestellt worden.

Der Gesetzgeber hat daher den zugelassenen Pflegeeinrichtungen und damit auch den zugelassenen ambulanten Pflegediensten mit einer Kostenerstattungsregelung in § 150 Absatz 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Möglichkeit gegeben, pandemiebedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet zu bekommen. Diese Regelung ist wie die weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der Pandemielage (§§ 147 bis 151 SGB XI) derzeit befristet bis einschließlich 30. September 2020. Mit der von der Bundesregierung am 2. September 2020 beschlossenen Formulierungshilfe für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Gesetzentwurf für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) soll diese Frist bis 31. Dezember 2020 verlängert werden.

130. Abgeordnete

Kordula SchulzAsche

(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wann ist nach Abschluss des Updates und der Pilotierung der, SurvNet-Software mit einer Implementierung der neuen Funktionen in die Praxis zu rechnen, und welche, von der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 91 auf Bundestagsdrucksache 19/21639 erwähnten, inhaltlichen Präzisierungen wird es mit diesem Update konkret geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Das neue SurvNet-Update wird derzeit durch das Robert Koch-Institut (RKI) intern finalisiert und getestet. Zunächst wird das Update am RKI ausgerollt (nach bisheriger Planung voraussichtlich in KW 37/38). Im Anschluss erfolgt das Rollout in den zuständigen Landesbehörden und, wenn diese empfangsbereit sind, in den Gesundheitsämtern, die SurvNet@RKI verwenden.

Die wichtigsten Änderungen des neuen Updates umfassen:

- Bessere Unterstützung und Dokumentation der Kontaktpersonen-Nachverfolgung auf Gesundheitsamtsebene,
- Umsetzung der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite,
- Möglichkeit zur Erfassung und Übermittlung gemäß § 11 Absatz 1 IfSG von Serostatus, Infektionsumfeld, Infektionsketten, durchgeführten Maßnahmen.
- Verbesserung der Erfassung Betreuung, Unterbringung und T\u00e4tigkeit in Einrichtungen, so etwa:
 - Mehrfachangaben möglich,
 - Detailliertere Erfassung der Art der Einrichtung und der Zugehörigkeit zur Einrichtung.

131. Abgeordneter Martin Sichert (AfD)

Wie viele aktive Nutzer (d. h. Nutzer, die die App installiert haben und sie aktiv nutzen – regelmäßig aktualisieren und per sogenannter Bluetooth-Funktion aktiv eingeschaltet haben) der "Corona-Warn-App" des Robert Koch-Instituts gab es bisher, und wie viele Warnungen (d. h. Benachrichtigungen mit "erhöhtes Risiko" einer Infektion, die von der App verschickt/mitgeteilt wurden) sind in den jeweiligen Kalenderwochen an die Nutzer verschickt worden (bitte die jeweiligen Durchschnittszahlen der aktiven Nutzer sowie der Benachrichtigungen seit der 25. Kalenderwoche in einer Tabelle aufgliedern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. September 2020

Ein direkter Rückschluss auf die verbundenen Geräte ist systembedingt nicht möglich, da die Anmeldung auf den Servern vollständig anonymisiert erfolgt. Die täglichen Abfragen vom Server sind als Ersatzgröße unscharf, denn dass eine App nicht auf den Server zugreift, kann prinzipiell unterschiedliche Gründe haben: die App ist nicht aktiviert, die App ist deinstalliert, die Hintergrundaktualisierung ist ausgeschaltet und die Nutzerin oder der Nutzer öffnet die App nicht, die Nutzerin oder der Nutzer wechselt sein Handy (täglich mehr als 60.000 neue Handys in Deutschland), das Handy ist im Flugmodus oder vorübergehend ausgeschaltet.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgen derzeit täglich rund 14 Millionen Abrufe vom Server. Diese Zahl liegt aus den genannten Gründen unter der Zahl der Downloads von 17,8 Millionen. Trotz dieser Unschärfe belegt sie, dass die App breit verwendet wird und gut funktioniert.

132. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Wie viele Personen wurden seit Anfang des Jahres 2020 mit Bezug auf COVID-19 bzw. COVID-19-Verdacht in häusliche Quarantäne geschickt, und wie hoch ist der geschätzte finanzielle Schaden, der aufgrund von Arbeitsausfall und sonstigen Kosten der Volkswirtschaft dadurch entstanden ist (bitte aufschlüsseln nach Monaten und kumuliert)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. September 2020

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen fallen.

133. Abgeordneter Dr. Andrew Ullmann (FDP)

Wie viele Neueinstellungen und Abgänge von Mitarbeitern hat es im Robert Koch-Institut (RKI) im Jahr 2020 gegeben, und wie viele Stellen sind derzeit im RKI unbesetzt (bitte aufschlüsseln nach Abteilungen bzw. Organisationseinheiten und wissenschaftlichem und Verwaltungspersonal)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 9. September 2020

Aus den nachfolgenden Tabellen ergeben sich die Neueinstellungen und Abgänge sowie unbesetzten Stellen aufgeschlüsselt nach Abteilungen sowie nach wissenschaftlichem Personal und Verwaltungspersonal zum Stichtag 3. September 2020. Bei Wissenschaftlichem Personal wurden auch Technische Angestellte, Technisches Personal, Wissenschaftsnahes Personal (z. B. die Fach-IT) sowie studentische Hilfskräfte mit aufgeführt. Die Abteilung ZV wurde komplett als Verwaltungspersonal gezählt, auch wenn hier technisches Personal eingestellt wurde. Insgesamt wurden sowohl unbefristete als auch befristete Beschäftigungsverhältnisse gezählt.

Neueinstellungen und Abgänge						
Abteilung	lungen Wiss.	Neueinstel- lungen Verwal-	Austritte Wiss. Personal	Austritte Verwal- tung		
ZV	Personal 0	tung 30	0	23		
Abtl. 1	19	0	7	0		
Abtl. 2	44	9	12	4		
Abtl. 3	26	6	13	0		
ZBS	23	1	3	2		
MF	12	1	4	1		
ZIG	14	2	4	0		
Sonstige	12	9	5	5		
Gesamt:	150	58	48	35		

Unbesetzte Stellen					
Abteilung	Wiss. Personal	Verwaltung	davon Vakanzen "Einrichtung Kontaktstelle"		
Leitungsstab	0	1	0		
Abt. 1	1	0	1		
Abt. 2	0	0	0		
Abt. 3	19	0	19		
ZBS	0	0	0		
ZIK	0	0	0		
MF	4	0	0		
PG/NG	0	0	0		
TM	0	13	6		
Gesamt:	23	15	26		

134. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie viele Hausarztstellen und Facharztstellen (bezogen auf niedergelassene Fachärzte) waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren von 2010 bis 2019 in absoluten Zahlen unbesetzt, und wie wird sich die Situation nach Kenntnis der Bundesregierung in den nächsten Jahren entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 11. September 2020

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu hausärztlichen und fachärztlichen Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrgrenze von 110 Prozent sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahlen aus dem Jahr 2019 lassen sich aufgrund der Bedarfsplanungs-Reform und der damit verbundenen Anpassung der Verhältniszahlen nur bedingt mit den Vorjahren vergleichen. Für die Jahre 2010, 2011 und 2012 liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Jahr	hausärztliche Versorgung	fachärztliche Versorgung
2013	2.964	632
2014	2.123	662
2015	2.124	617
2016	2.727	484
2017	2.636	446
2018	2.875	717
2019	3.280	1.933

Quelle: KBV; Strukturdaten der Bedarfsplanung, jeweils zum Stand 31. Dezember

Belastbare Erkenntnisse zu der Frage, wie sich die Situation in den nächsten Jahren entwickeln wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

135. Abgeordnete
Sabine
Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie viel Prozent der Planstellen für Hausärzte sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit bundesweit, in Ostdeutschland, Westdeutschland und in den Bundesländern nicht besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 11. September 2020

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich der prozentuale Anteil der offenen Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrgrenze von 110 Prozent an der Gesamtzahl der bedarfsplanerisch festgelegten Niederlassungsmöglichkeiten für Hausärztinnen und Hausärzte. Dabei werden die sogenannten neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Berlin zusammengefasst und den übrigen, sogenannten alten Bundesländern gegenübergestellt.

	Anteil der unbesetzten
	Hausarztstellen
Bundesweit insgesamt	5,9 %
neue Bundesländer insgesamt	6,4 %
Berlin	0,7 %
Brandenburg	8,2 %
Mecklenburg-Vorpommern	8,9 %
Sachsen	8,4 %
Sachsen-Anhalt	10,4 %
Thüringen	3,5 %
alte Bundesländer insgesamt	5,8 %
Baden-Württemberg	8,2 %
Bayern	4,5 %
Bremen	2,5 %
Hamburg	0 %
Hessen	7,0 %
Niedersachsen	8,9 %
Nordrhein	2,2 %
Rheinland-Pfalz	9,5 %

	Anteil der unbesetzten Hausarztstellen
Saarland	12,3 %
Schleswig-Holstein	2,6 %
Westfalen-Lippe	4,5 %

Quelle: KBV; Umfrage zur Bedarfsplanung zum Stand 31. Dezember 2019

136. Abgeordnete Pia Zimmermann (DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung zwischen Juni 2018 und August 2020 am jeweiligen Monatsende?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Der Mittelbestand der Sozialen Pflegeversicherung zum 31. Juli 2020 betrug 8,04 Mrd. Euro.

Die monatliche Entwicklung des Mittelbestands der Sozialen Pflegeversicherung für den vollständigen Zeitraum von Juni 2018 bis Juli 2020 kann der folgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit):

Monat	Mittelbestand	Veränderung gegenüber dem
	[in Mrd. €]	Vormonat
Jun 18	4,97	-4,3 %
Jul 18	4,53	-8,9 %
Aug 18	4,11	-9,4 %
Sep 18	3,89	-5,1 %
Okt 18	3,41	-12,6 %
Nov 18	3,59	5,4 %
Dez 18	3,37 3,24	-6.1 %
Jan 19	3,24	-3,9 %
Feb 19	3,53	-3,9 % 9,1 %
Mrz 19	3,76	6,4 % 3,7 % 6,1 %
Apr 19	3,90	3,7 %
Mai 19	4,14	6,1 %
Jun 19	4,74	14,6 %
Jul 19	4,73	14,6 % -0,2 %
Aug 19	5,13	8.5 %
Sep 19	5,32	3,7 % 0,7 %
Okt 19	5,36	0,7 %
Nov 19	6,39	19,3 %
Dez 19	6,66	4,1 %
Jan 20	6,67	0,1 %
Feb 20	7,06	5,9 %
Mrz 20	6,90	-2,2 % -2,9 % 4,7 %
Apr 20	6,70	-2,9 %
Mai 20	7,02	4,7 %
Jun 20	7,00	-0,2 %
Jul 20	8,04	14,8 %

Die Entwicklung für den Monat August 2020 liegt noch nicht vor. Die Zunahme des Mittelbestands im Juli 2020 gegenüber dem Vormonat Juni 2020 um etwa 1 Mrd. Euro (rund 14,8 Prozent) ist auf die Auszahlung von Bundesmitteln in Höhe von 1,8 Mrd. Euro an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zurückzuführen.

137. Abgeordnete Pia Zimmermann (DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Einnahmeverluste der sozialen Pflegeversicherung seit Beginn der coronabedingten Pandemiemaßnahmen am 16. März 2020 bis zum letztmöglichen Zeitpunkt zu veranschlagen (falls die Zahl nicht bekannt ist, bitte ersatzweise die Differenz angeben zwischen den prognostizierten Einnahmen, z. B. aus der Schätzung des Schätzerkreises, und den tatsächlichen Einnahmen, hierzu ersatzweise die Differenz zum korrespondierenden Vorjahreszeitraum)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Unabhängig von den coronabedingten Mehraufwendungen ist für die soziale Pflegeversicherung gegenüber der letzten Schätzung vor Beginn der COVID-19-Pandemie nach derzeitigem Stand für das Jahr 2020 mit Beitragsausfällen in der Größenordnung von 1,1 Mrd. Euro und für Jahr 2021 mit 1,2 Mrd. Euro zu rechnen.

138. Abgeordnete Pia Zimmermann (DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung in der Ausbildung für Heilerziehungspfleger/-innen für welche Arten von Schulen bzw. Schulträgern (öffentlich/in freier Trägerschaft) kein Schulgeld mehr erhoben?

139. Abgeordnete Pia Zimmermann (DIE LINKE.)

In welchen Bundesländern müssen nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Art von Schule bzw. Schulträgern (öffentlich/in freier Trägerschaft) Personen, die sich in einer Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heileziehungspfleger befinden, Schulgeld zahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 7. September 2020

Die Fragen 138 und 139 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger erfolgt auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Erhebung bzw. Zahlung von Schulgeld bei der Ausbildung zu diesem Beruf vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

140. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie sind die Kraftstoffe, die bei der Entgleisung der Kesselwagen vor dem Bahnhof von Niederlahnstein am 30. August 2020 ausliefen, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit sowie Gesundheits- und Umweltschädlichkeit klassifiziert (www.swr.de/s wraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/gueterzug-im-b ahnhof-niederlahnstein-entgleist-100.html)?

141. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche konkreten Maßnahmen wurden von den Einsatzkräften ergriffen, um die ausgelaufenen Kraftstoffe zu sichern?

142. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Wie lange betrug die Dauer zwischen Verständigung des Notfallmanagers und Eintreffen am Einsatzort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. September 2020

Die Fragen 140 bis 142 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Am 30. August 2020 ist bei einer Entgleisung eines Kesselwagens in Niederlahnstein Kraftstoff ausgelaufen.

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) handelt es sich gefahrgutrechtlich um UN 1202 (Dieselkraftstoff oder Gasöl oder Heizöl leicht), Gefahrgutklasse 3 mit der Zusatzkennzeichnung als umweltgefährdender Stoff. Gefahrstoffrechtlich trägt Dieselkraftstoff die GHS-Gefahrstoffkennzeichnung aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Es handelt sich um eine Einsatzlage der örtlichen Gefahrenabwehr für deren Bewältigung die Länder und Kommunen zuständig sind.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG hat die Feuerwehr an den beschädigten Kesselwagen die Lecks abgedichtet, den bereits ausgelaufenen Diesel mittels Schaum abgedeckt und den Diesel in einen Ersatztankraum abgepumpt. Die Entgleisung ereignete sich ungefähr um 18:37 Uhr, der Notfallmanager wurde um circa 18:43 Uhr verständigt und ist gegen 19:10 Uhr vor Ort eingetroffen, des Notfallmanagers traf annähernd nach weiteren 10 Minuten ein.

143. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bis wann wird, bezugnehmend auf Nr. 45 des Konjunktur- und Zukunftspaketes zur Förderung von innovativen Unternehmen bei der Entwicklung und Erprobung neuer, softwaregesteuerter Netztechnologien in 5G und 6G im Konjunkturprogramm der Bundesregierung (Eckpunkte des Konjunkturpakets, 3. Juni 2020, www.bundesfina nzministerium.de, "45. Wir wollen bei den zukünftigen Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G in der Weltspitze als Technologieanbieter eine führende Rolle einnehmen und unterstützen den technologischen Wandel frühzeitig. [...] Deshalb werden wir innovative Unternehmen bei der Entwicklung und Erprobung neuer, softwaregesteuerter Netztechnologien gezielt fördern. {Finanzbedarf: 2 Mrd. Euro}"), mit welchen Mechanismen der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/21672) genannte "Maßnahmenmix" abgestimmt (bitte aufschlüsseln nach Zeitplan und Kriterien, wie die zu fördernden Unternehmen ausgesucht und unterstützt werden, Kriterien und Mechanismen zur Sicherstellung ausreichender Möglichkeit zur Erprobung der Software in "echten" Mobilfunknetzen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2020

Die Beratungen der Bundesregierung sind dazu noch nicht abgeschlossen.

144. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.)

Wann und mit welchen Auskünften hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Informationen von der Europäischen Kommission zum Verfahren der Notifizierung einer neuen Förderrichtlinie zur Modernisierung von Binnenschiffen erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Die neue Förderrichtlinie zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen wurde am 24. April 2020 bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung angemeldet. Am 6. August 2020 hat die Europäische Kommission dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einen Fragenkatalog zur neuen Förderrichtlinie übermittelt, der am 28. August 2020 beantwortet wurde. Insbesondere wenn Beihilferegelungen neu eingeführt oder umgestaltet werden sollen, ist es üblich, dass die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren Auskünfte und Erläuterungen ersucht.

145. Abgeordneter **Jörg Cezanne** (DIE LINKE.)

Wie stellt sich der aktuelle Verfahrensstand zur Vergabe einer wissenschaftlichen Untersuchung zu den Auswirkungen einer Ausweitung der 44-Tonnen-Regelung auf Massengüter im Vorund Nachlauf zu bzw. von Binnenhäfen unter Berücksichtigung der Vernetzung der Verkehrsträger an die Bundesanstalt für Straßenwesen dar, und bis wann ist mit einem Ergebnis der Studie zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Die Leistungsbeschreibung, mit der die Studie bei der Bundesanstalt für Straßenwesen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr beauftragt werden soll, wurde abgestimmt und die Vorabstimmung mit den beiden Behörden eingeleitet. Es wird mit einer Laufzeit der wissenschaftlichen Studie von einem Jahr gerechnet.

146. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil der gestellten Förderanträge für einen Kaufkostenzuschuss für erdgasbetriebene Lastkraftwagen entfallen auf das Unternehmen DB Schenker (bitte Anzahl aller gestellten Förderanträge und den Anteil von DB Schenker daran nennen), und welcher Anteil aller Lkw-Frachtfahrten von DB Schenker entfällt auf den Vor- und Nachlauf des Kombinierten Verkehrs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Im Rahmen des Förderprogramms für energieeffiziente und/oder CO₂-arme schwere Nutzfahrzeuge des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wurden seit Programmstart im Juli bis zum 3. September 2020 insgesamt 1.015 Förderanträge gestellt. Diese Anträge beinhalten 574 Erdgas-Fahrzeuge und 3.231 Flüssigerdgas-Fahrzeuge (LNG).

DB Schenker hat drei Förderanträge gestellt und zwei zurückgezogen; ein Antrag auf 2 LNG-Fahrzeuge wurde bewilligt.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ein Kaufkostenzuschuss von 9 Prozent pro Fahrzeug gewährt. Der Anteil aller Lkw-Frachtfahrten von DB Schenker im Vor- und Nachlauf des kombinierten Verkehrs beläuft sich auf unter 1 Prozent.

147. Abgeordneter

Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Deutsche Bahn AG trotz des wachsenden Fahrgastaufkommens im Fernverkehr weiterhin weniger Wagen bzw. Zugverbände auf wichtigen Fernverkehrsverbindungen im Fahrplanangebot gekürzt (z. B. IC 2012/13 Dortmund Hbf-Oberstdorf Wagen 12 u. 5 2020: www.grahn ert.de/fernbahn/reihung/r202-2000.pdf 2019; www.fernbahn.de/datenbank/suche/?zug_id=2019 0102013; ohne Wagen 5 und 12 und damit mit 134 Sitzplätze weniger), und welche Maßnahmen bzw. Pläne gibt es seitens der Deutschen Bahn AG, dieses Angebot wieder auf das Vorjahresniveau anzuheben, um ausreichend Abstand der Fahrgäste zueinander zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die Auslastung der Fernverkehrszüge ab März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie bundesweit um bis zu 90 Prozent zurückgegangen. Mindestens 75 Prozent des Regelangebots hat die DB Fernverkehr AG dennoch weiterhin aufrechterhalten. Seit Mitte Juni 2020 bietet die DB Fernverkehr AG wieder mehr als 90 Prozent des Regelangebots an. Lediglich einzelne Sprinterverbindungen und Verstärkerzüge fahren noch nicht wieder. Nach Auskunft der DB AG entwickelt sich die Nachfrage gut, ist jedoch nicht auf Vorjahresniveau.

Nur das Intercity-Zugpaar 2012/2013 (Dortmund-Oberstdorf) kann aufgrund der andauernden Sanierung der Schnellfahrstrecke Mannheim-Stuttgart nur zwischen Stuttgart und Oberstdorf angeboten werden. Durch den vorübergehend eingekürzten Laufweg können sieben Wagen die aktuelle Nachfrage gut bedienen. Im Fahrplan 2021 (beginnend mit dem Fahrplan Wechsel am 13. Dezember 2020) ist vorgesehen, dass das Intercity-Zugpaar 2012/2013 mit neun Wagen – dann auch wieder mit den Wagen 5 und 12 – auf dem gesamten Laufweg von Dortmund nach Oberstdorf verkehren.

148. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Welchen Anteil aller Entfernungskilometer haben die Fernzüge der Deutschen Bahn AG in den Jahren 2016 bis 2019 sowie im ersten Halbjahr des Jahres 2020 mit geschlossenem bzw. nicht vollständig funktionsfähigem Bordrestaurant erbracht, und welche Einnahmen hat die Deutsche Bahn AG im selbigen Zeitraum durch den Betrieb der Bordrestaurants erzielt (bitte jeweils nach ICE und IC sowie nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Die erbetenen Informationen können nicht veröffentlicht werden, weil sie verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

der betroffenen Unternehmen berühren. Diese sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffen auch das fiskalische Interesse des Bundes. Ihre Offenlegung würde das wirtschaftliche Handeln der DB Fernverkehr AG deutlich beeinträchtigen und könnte erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen.

Die Kenntnis von Details zum finanziellen Ergebnis der DB Fernverkehr würde es konkurrierenden Mobilitätsanbietern und Lieferanten ermöglichen, ihr Verhalten im Wettbewerb entsprechend auszurichten. Die Kenntnis unterjähriger Umsatzzahlen aufgeschlüsselt in die beiden Produktkategorien ICE und IC könnte es Wettbewerbern ermöglichen, Rückschlüsse auf die Kostenstrukturen der DB Fernverkehr AG zu ziehen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuell öffentlich verfügbaren Informationen zum reduzierten Fahrplanangebot im ersten Halbjahr 2020, eingestellten Verbindungen und Auslastungszahlen. Unterjährige Umsatzzahlen zu einzelnen Produktkategorien werden überdies auch nicht nach Aktienrecht veröffentlicht.

Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Wirkungen für die betroffenen Unternehmen andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als "VS – VERTRAULICH" eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. Die Antwort der Bundesregierung ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

149. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP)

Wie viele Kilometer des Schienenwegenetzes der Eisenbahnen des Bundes verfügten nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 31. Juli 2020 jeweils pro Bundesland über keine Mobilfunknetzabdeckung von 4G/LTE, und bis wann sollen nach Planung der Bundesregierung alle vom Schienenpersonennahverkehr sowie vom Schienenpersonenfernverkehr genutzten Schienenwege über eine entsprechende Netzabdeckung verfügen (bitte nach Bundeländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. September 2020

Der folgenden Tabelle kann die Mobilfunknetzabdeckung der Schienenwege in Deutschland für die einzelnen Länder entnommen werden:

		Mobilfunknetzabdeckung der Schienenwege in Deutschland*		
AGS	Raumeinheit	Streckenlänge insgesamt [in Kilo- meter]**	Davon nicht mit 4G/LTE versorgt [in Kilo- meter]***	
	Deutschland	40612,4	2042,3	
01	Schleswig-Holstein	1462,7	18,2	
02	Hamburg	258,1	0	
03	Niedersachsen	4898,5	115,8	
04	Bremen	188,2	0	
05	Nordrhein-Westfalen	5236,3	120,9	
06	Hessen	2618,9	99,2	
07	Rheinland-Pfalz	2264,2	221,9	
08	Baden-Württemberg	4230	354,9	
09	Bayern	6356,4	383,5	
10	Saarland	408,8	17,6	
11	Berlin	378,1	0	
12	Brandenburg	3129,7	198,4	
13	Mecklenburg-Vorpommern	1826,7	79,5	
14	Sachsen	2809,7	211,5	
15	Sachsen-Anhalt	2666,8	98,8	
16	Thüringen	1879,3	122,1	

^{*} Daten des Breitbandatlas, Datenstand Ende 2019

Die Mobilfunknetzabdeckung entlang der Schienenwege wird durch die Versorgungsauflagen der Bundesnetzagentur (BNetzA) gesichert. Für Schienenwege, auf denen täglich mehr als 2.000 Fahrgäste befördert werden, ist nach den Versorgungsauflagen der BNetzA seit dem 26. November 2018 bis 2022 eine Versorgung mit einer Übertragungsrate von mindestens 100 Mbit/s im Downlink im Antennensektor zu erreichen. Innerhalb des zeitlichen Rahmens bis 2022 obliegen Planung und Realisierung des Ausbaus den Mobilfunknetzbetreibern. Für Schienenwege mit 2.000 Fahrgästen oder weniger ist bis zum 31. Dezember 2024 eine Versorgung mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Downlink im Antennensektor zu erreichen. Die Betreiber der Schienenwege sowie die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind gehalten, den Ausbau zu unterstützen, indem sie die Mitnutzung vorhandener Infrastruktur ermöglichen und eine zuverlässige Versorgung in den Zügen durch Einbau von Repeatern und deren störungsfreien Betrieb gewährleisten.

Auch das Förderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Umrüstung von GSM-R-Geräten trägt zu einer besseren Versorgung an Schienenwegen bei. Um die Ziele des GSM-R-Förderprogramms zu erreichen – und um die Nachfrage und Inanspruchnahme zu stimulieren – wurde der Fördersatz auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten erhöht.

^{**} Daten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie

^{***} wenn die Rasterzelle (250 m x 250 m) über dem jeweiligen Schienenabschnitt nicht zu mindestens 95 Prozent mit der Mobilfunktechnologie 4G erschlossen wurde

150. Abgeordneter (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele der 100.000 Ladepunkte, die nach der Dr. Anton Hofreiter Zielsetzung des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD "bis 2020 [...] zusätzlich verfügbar" sein sollen, sind mittlerweile zusätzlich in Betrieb (bitte nach Normalladepunkten und Schnellladepunkten sowie nach privaten und öffentlichen Ladepunkten aufschlüsseln), und wie viele öffentlich zugängliche Ladepunkte wurden seit dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung vom 9. Oktober 2019 errichtet, um das im Programm formulierte Ziel zu erreichen, dass bis 2030 insgesamt 1 Million öffentlich zugängliche Ladepunkte zur Verfügung stehen sollen (bitte nach Normalladepunkten und Schnellladepunkten aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2020

Seit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 wurden gemäß der offiziellen Meldung bei der Bundesnetzagentur 18.964 öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet, davon 16.980 Normalladepunkte und 1.984 Schnellladepunkte. Seit dem 9. Oktober 2019 wurden 5.834 öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet, davon 5.222 Normalladepunkte und 612 Schnellladepunkte. Insgesamt sind bei der Bundesnetzagentur 29.427 Ladepunkte, darunter 26.055 Normalladepunkte und 3.372 gemeldet.

Zur Anzahl aufgebauter privater Ladeinfrastruktur liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor.

Das ambitionierte Ziel der Bundesregierung von einer Million öffentlichen Ladepunkten in 2030 kann unter Mitwirkung aller relevanten Akteure erreicht werden. Die Bundesregierung wird gemäß dem Masterplan Ladeinfrastruktur gemeinsam mit den Ländern und Kommunen sowie der Automobil- und Energiewirtschaft den Aufbau der Ladeinfrastruktur beschleunigen.

Die Automobilwirtschaft hat zugesagt, bis 2022 mindestens 15.000 zusätzliche öffentliche Ladepunkte beizusteuern.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat über die Richtlinien "Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge" und "Elektromobilität" ab 2017 bis Juli 2020 die Förderung von rund 36.000 Ladepunkten bewilligt.

151. Abgeordneter **Dr. Christian Jung**(FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die geltenden Regelungen für die Nutzung von multifunktionalen Verkehrsflächen (durchgehend ebene Flächen, auf denen der Gehweg nur durch eine andersfarbige Fläche markiert wird) durch Autofahrerinnen und Autofahrer und Fußgängerinnen und Fußgänger, und inwiefern sieht sie diesbezüglich Reformbedarf bzw. die Möglichkeit einer Reform in Form einer Nutzung von Verkehrszeichen im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung, um die korrekte Verwendung von multifunktionalen Verkehrsflächen für die Nutzer deutlich und nachvollziehbar darzustellen und so Unklarheiten zur Nutzung, beispielweise als Gehweg oder Parkmöglichkeit, vorzubeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. September 2020

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr.

Wo es der Klarstellung bedarf, dass es sich um einen Gehweg handelt, ist nach Anlage 2 lfd. Nr. 18 StVO ein entsprechendes Verkehrszeichen anzuordnen. Parkflächen können ebenfalls mit Verkehrszeichen, hierzu gehören auch Parkflächenmarkierungen, angeordnet und eindeutig gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der StVO und die Überwachung der einschlägigen Verkehrsvorschriften fallen wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden. Diese entscheiden im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche Anordnung getroffen wird. Dies ermöglicht maßgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall, sodass kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

152. Abgeordneter Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Standzeiten von Güterzügen entlang der Strecke Hannover–Bremen im Jahr 2019 entwickelt (bitte für die jeweiligen Kreuzungen in Minuten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 10. September 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG) sind für die Halte im Schienengüterverkehr des Jahres 2019 auf allen Betriebsstellen entlang der Strecke Hannover–Bremen für jeden Monat die mittleren Haltezeiten, bezogen auf die Gesamtstrecke, wie folgt:

Januar 2019	28,9 min
Februar 2019	23,3 min
März 2019	19,1 min
April 2019	19,2 min

Mai 2019	22 6 min
Mai 2019	23,6 min
Juni 2019	42,9 min
Juli 2019	22,7 min
August 2019	24,5 min
September 2019	19,6 min
Oktober 2019	26,9 min
November 2019	27,9 min
Dezember 2019	29.3 min

153. Abgeordneter Stephan Kühn (Dresden) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Warum wurde im dritten Gutachterentwurf für den Zielfahrplan Deutschlandtakt der Ausbau und die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden-Görlitz nicht berücksichtigt (https://assets.ctfasset s.net/scbs508bajse/2UatlyDN3OCZWcmTXT84 Or/d30b15aea4d075ee3245cd967ab9fd7d/Netzgrafik_3_Entwurf_Su_dost.pdf), und ist beabsichtigt, die im Strukturstärkungsgesetz verankerte Infrastrukturmaßnahme noch zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. September 2020

Zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Verabschiedung des Strukturstärkungsgesetzes waren die Arbeiten am dritten Gutachterentwurf zum Deutschlandtakt abgeschlossen. Da der Zielfahrplan in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird, können die Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt integriert werden.

154. Abgeordnete Sabine Leidig (DIE LINKE.)

Wie viele Mitarbeitende waren 2010 und 2015 und wie viele sind 2020 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zuständig für den Fußverkehr, den Radverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) inklusive Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie den Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), und wie soll sich dieser Stellenplan in den nächsten Jahren verändern (bitte tabellarisch unter Angabe der Abteilung auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. September 2020

Abteilung	Aufgabe	Vollzeit-	Vollzeit-	Vollzeit-
		personal im	personal im	personal im
		Jahr 2020	Jahr 2015	Jahr 2010
Straßenverkehr	Fußverkehr, Radverkehr	11,2	4,0*	4,0*
Grundsatz-	Öffentlicher Personennanhverkehr	6,5	5,0	5,0
angelegenheiten	(ÖPNV)			
Eisenbahnen	ÖPNV inkl. Schienenpersonennah-	12,4	11,2**	11,2**
	verkehr (SPNV) und Schienenperso-			
	nenfernverkehr (SPFV)			

^{*} bis 2017 Grundsatzabteilung

Die Beschäftigten der Projektgruppe Nationaler Radverkehrsplan wurden nur gezählt, soweit sie mit den angefragten Aufgaben betraut sind.

Die Stellen für 2021 werden im Herbst 2020 vom Deutschen Bundestag abschließend beraten. Dem kann nicht vorgegriffen werden.

155. Abgeordnete Sabine Leidig (DIE LINKE.)

Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung eines gelosten, bundesweit repräsentativen Bürgerrates zu den Fragen einer Mobilitätswende (offene Behandlung von Themen wie beispielsweise Tempolimit, Verbot der Neuzulassung von Verbrennerfahrzeugen, Förderung des öffentlichen und des Fahrradverkehrs und Spielraum der Kommunen für weltergehende Maßnahmen), und könnte sie sich vorstellen, einen solchen von Seiten der Bundesregierung zu initiieren und anschließend seine Empfehlungen in das Gesetzgebungsverfahren einzuspeisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 7. September 2020

Die Bundesregierung hat für diese Legislaturperiode die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM) als zentralen Ort zur Diskussion strategischer Weichenstellungen im Mobilitätsbereich eingerichtet. Diese setzt sich u. a. mit der Stärkung des gesellschaftlichen Dialogs über Veränderungen im Mobilitätssektor auseinander und beschließt Handlungsempfehlungen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/14540 verwiesen.

^{**} bis 2017 Abteilung Landverkehr

156. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)

Liegen der Bundesregierung in dem in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 19/21762 genannten Verfahrenskalender für das Verfahren zwischen dem Bund und den geplanten Betreibern der Infrastrukturabgabe über den nächsten Verfahrensschritt und die damit verbundene Frist für die Replik und Widerklageerwiderung (15. November 2020) hinaus weitere Verfahrensschritte und damit einhergehende Fristen bzw. Termine vor, und wenn ja, wie lauten diese Termine und Verfahrensschritte im Einzelnen (bitte einzeln und vollständig aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2020

Das Gericht führt einen Verfahrenskalender, welcher Teil der verfahrensleitenden Verfügung ist. Der Verfahrenskalender enthält über die bereits genannte Frist weitere Termine für bestimmte Verfahrensschritte. Diese Termine kann das Schiedsgericht jederzeit im Laufe des Verfahrens anpassen. Die vollständige Benennung würde Inhalte des Schiedsverfahrens offenlegen und dadurch Rückschlüsse auf die Verfahrenslage ermöglichen, welche dem Schutz des laufenden Schiedsverfahrens unterliegen.

157. Abgeordneter Sebastian Münzenmaier (AfD) Wie viele Fluggastanzeigen sind beim Luftfahrt-Bundesamt wegen Verstößen gegen die Erstattungspflicht von Fluggesellschaften hinsichtlich der Flugscheinkosten bei Flugannullierungen eingegangen, seit COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2020

Beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sind im Zeitraum 11. März 2020 bis 1. September 2020 insgesamt 1.438 entsprechende Fluggastanzeigen eingegangen. Hiervon sind 1.246 Anzeigen zuständigkeitshalber vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) weiter zu bearbeiten.

158. Abgeordneter Sebastian Münzenmaier (AfD) Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Erstattungspflicht der Fluggesellschaften hinsichtlich der Flugscheinkosten bei Flugannullierungen hat das Luftfahrt-Bundesamt abgeschlossen, seit COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft wurde?

159. Abgeordneter Sebastian Münzenmaier (AfD) In wie vielen Fällen wurden vom Luftfahrt-Bundesamt gegen Fluggesellschaften wegen Verstößen gegen die Erstattungspflicht hinsichtlich der Flugscheinkosten bei Flugannullierungen Ordnungsgelder verhängt, seit COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2020

Die Fragen 158 und 159 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Es wurden bislang 71 entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, wovon in vier Fällen Bußgeldbescheide gegen deutsche und europäische Luftfahrtunternehmen erlassen wurden. In 67 dieser Verfahren steht eine Stellungnahme des betroffenen Unternehmens im Ordnungswidrigkeitenverfahren oder die abschließende Prüfung des Sachverhalts noch aus.

Beschwerden gehen in der Regel erst zeitversetzt nach dem entsprechenden Ereignis beim LBA ein, sodass in den ersten Monaten nach Beginn der Pandemie zunächst kein erhöhtes Beschwerdeaufkommen mit Bezug auf COVID-19-Sachverhalte festzustellen war. Oftmals sind ergänzende Rückfragen beim betroffenen Fluggast und die Nachforderung von Unterlagen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung notwendig, bevor ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das LBA eingeleitet werden kann.

160. Abgeordneter Sebastian Münzenmaier (AfD) Welche Höhe hatte das vom Luftfahrt-Bundesamt gegen Fluggesellschaften durchschnittlich verhängte Ordnungsgeld wegen Verstößen gegen die Erstattungspflicht hinsichtlich der Flugscheinkosten bei Flugannullierungen, seit COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2020

Die Entscheidung über die Höhe des im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängten Bußgeldes wird im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes getroffen. In den bislang durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren lag das durchschnittlich verhängte Bußgeld jeweils im unteren vierstelligen Bereich.

161. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Mittelbedarf haben die Bundesländer im Rahmen des Haushaltstitels "Maßnahmen zum Alleenschutz und Entwicklung an Bundesstraßen (Neu- und Nachpflanzungen, Pflege etc.)" (Kapitel 1201 Titel 521 22-722) des Bundes bis zum 31. August 2020 angemeldet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche konkreten Projekte hat das Land Niedersachsen angemeldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2020

Im Bundeshaushalt 2020 wurde in Kapitel 1201 der Titel 521 22 722 "Maßnahmen zum Alleenschutz und Entwicklung an Bundesstraßen (Neu- und Nachpflanzungen, Pflege etc.)" mit einem Volumen von 5 Mio. Euro neu aufgenommen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Grundsätze zur inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltstitels 521 22 erarbeitet und die Länder gebeten, bis zum 12. Juni 2020 ihre Anregungen und Vorschläge zur Ausgestaltung des Titels mitzuteilen. Auf dieser Grundlage wurden die Länder gebeten, ihren Mittelbedarf bis zum 31. August 2020 anzumelden.

Für das Jahr 2020 wurden Mecklenburg-Vorpommern Mittel in Höhe von insgesamt 129.000 Euro zur Bewirtschaftung zugewiesen. Weitere Mittel in Höhe von ca. 69.000 Euro wurden für 2020 nachgemeldet.

Bis einschließlich 3. September 2020 hatten die Länder Baden- Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen weitere Mittel für die nächsten Jahre beantragt; für das Jahr 2021 sind aktuell 1.591.500 Euro angemeldet.

Der angemeldete Bedarf wird derzeit geprüft und mit den Ländern abgestimmt, so dass einzelne Projekte zu diesem Zeitpunkt noch nicht benannt werden können.

162. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der aktuelle Zeitplan des Projektes B 8 zwischen Altenkirchen und Hennef, das mit vier Teilprojekten im Vordringlichen Bedarf steht (www.bvwp-projekte.de/strasse/B8n-G10-RP-T3-RP/B8n-G10-RP-T3-RP.html), und welche der beiden Ausbauvarianten (Süd- oder Nordvariante) soll um Weyerbusch vorangetrieben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. September 2020

Das Projekt B 8 zwischen der Landesgrenze Nordrhein Westfalen/ Rheinland Pfalz und Altenkirchen ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 im Vordringlichen Bedarf eingestuft.

Zur Ortsumgehung (OU) Kircheib erstellt die rheinland-pfälzische Straßenbauverwaltung derzeit die Vorplanung und die Umweltverträglichkeitsstudie für das anschließende Raumordnungsverfahren. Die beiden OU Hasselbach und Weyerbusch werden in einem Projekt geplant. Die

Vergabe der Umweltverträglichkeitsstudie und die Erstellung der Vorplanung stehen bevor.

Aufgrund des frühen Planungsstandes kann noch keine Aussage bezüglich der bevorzugten Trasse und des weiteren Zeitplans getroffen werden. Die Planungen für die OU Helmenzen wurden bislang von der rheinland-pfälzischen Straßenbauverwaltung noch nicht begonnen.

163. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Sachstand bezüglich des Ausbaus des Mainzer Rings (A 60 bei Marienborn), und wie sieht der aktuelle Zeitplan des Projektes aus (www.bvwp-projekte.de/strasse/A60-G30-RP/A6 0-G30-RP.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 9. September 2020

Die Bedarfsplanmaßnahme 6-streifiger Ausbau der A 60 zwischen dem Autobahndreieck Mainz bis zum Autobahnkreuz Mainz-Süd ist im Bedarfsplan 2016 mit der Dringlichkeit "Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung" eingestuft. Sie besteht aus dem Teilabschnitt I; Autobahndreieck Mainz bis Mainz-Finthen und Teilabschnitt II; Mainz-Finthen bis Autobahnkreuz Mainz-Süd, welcher den Bereich bei Marienborn betrifft.

Für den Teilabschnitt I wurde die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf die Planunterlagen im Juli 2014 erteilt. Die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz bereitet die Unterlagen für das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren vor.

Für den Teilabschnitt II ergänzt die Auftragsverwaltung Rheinland-Pfalz die Planung im Bereich des Autobahnkreuzes Mainz Süd. Die immissionstechnischen Unterlagen werden überarbeitet. Danach werden die Planfeststellungsunterlagen vorbereitet.

Angaben zu weiteren Schritten sind noch nicht möglich.

164. Abgeordnete

Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist nach Kenntnis der Bundesnetzagentur der aktuelle Stand der Mobilfunkversorgung in Baden-Württemberg (bezogen auf Haushalte, differenziert nach Anbieter und den Standards 2G/3G/4G/5G mit den jeweiligen MBit/s sowie aufgeschlüsselt nach städtischen und ländlichen Regionen in Baden-Württemberg)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. September 2020

Nach Angaben der Bundesnetzagentur erreichte im Januar 2020 die Telefónica bei 83 Prozent, die Telekom bei 96 Prozent sowie die Vodafone bei 96 Prozent der Haushalte in Baden-Württemberg eine 4G-Versorgung. Diese Daten basieren auf der Versorgungsauflage aus dem Jahr 2015, die eine Versorgung mit 50 Mbit/s im Antennensektor vorgibt. Im Juli 2020 hat die Telekom dargelegt, dass sie den vorgegebenen Abde-

ckungsgrad von 97 Prozent der Haushalte erreicht. Darüber hinaus werden weitere Haushalte mit LTE (weniger als 50 MBit/s) versorgt.

Eine detailliertere Auswertung der Mobilfunkversorgung (2G, 3G, 4G) erhebt die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Mobilfunk-Monitorings. Die Daten werden derzeit für eine Veröffentlichung aufbereitet. Eine Veröffentlichung der 5G-Abdeckung ist in einem darauf aufbauenden Schritt geplant.

165. Abgeordneter Michael Theurer (FDP)

Mit welcher Bauzeit rechnet die Bundesregierung beim Teilprojekt B28n_B32-G60-BW-T2-BW (B 32 OU Horb (Neckartalquerung)), und für welche Dauer ist in Verbindung mit der Baumaßnahme eine Vollsperrung der B 14 und der B 32 – Zufahrt nach Horb – erforderlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2020

Die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg geht von einem Bauende des gesamten Teilprojekts Ortsumfahrung Horb (Neckartalquerung) im Sommer 2024 aus.

Im zweiten Bauabschnitt wird seit Anfang August 2020 die südliche Anbindung an die Brücke über das Neckartal hergestellt. Es werden auf der Nordstetter Seite u. a. umfangreiche Kanalarbeiten durchgeführt, Stützbauwerke mit bis zu 9,5 Metern Höhe errichtet und der gesamte Straßenbau einschließlich des neuen Verkehrsknotenpunktes zum Anschluss der B 32 an die Innenstadt hergestellt.

Aufgrund ihrer Abmessungen in der vorhandenen topografischen Situation ist die Herstellung der Ingenieurbauwerke auf der Nordstetter Seite mit erheblichem Platzbedarf für Baugruben etc. verbunden, so dass die Baumaßnahme nur unter Vollsperrung der B 32 erfolgen kann. Die Bauzeit für diesen Abschnitt beträgt ca. zwei Jahre.

Für die nördliche Anbindung an die Neckartalbrücke steht nach Auskunft der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die Bauablaufplanung noch nicht fest. Die Straßenbauverwaltung geht derzeit von einer Sperrung der B 32 im Bereich Rauschbart von etwa Mitte 2022 bis Mitte 2023 aus.

166. Abgeordneter Michael Theurer (FDP)

Ließe sich nach Ansicht der Bundesregierung die starke Einschränkung der Erreichbarkeit des Stadtzentrums von Horb am Neckar durch eine Verkürzung der Vollsperrung mittels eines veränderten Baustellenmanagements mit Wochenendund Nachtbaustallen verringern, und zieht die Bundesregierung diese Möglichkeit bei der Realisierung der OU Horb in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 10. September 2020

Für den derzeit laufenden zweiten Bauabschnitt wurde nach Auskunft der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Baubetriebsforrm 2 (mit Samstagsarbeit) ausgeschrieben. Sonntags- und Nachtarbeit ist auf Grund der angrenzenden Bebauung aus Lärmschutzgründen nicht möglich. Dies gilt auch für die weiteren Bauabschnitte. Sonntags- und Nachtarbeit werden aus diesem Grund nicht in Betracht gezogen.

167. Abgeordneter

Markus Tressel

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Wie viele Bahnsteige bzw. Zugangswege zu Bahnsteigen an saarländischen Bahnhöfen sind in teilweiser oder gesamter Länge unbefestigt (z. B. mit Schotter, Sand, Vegetation o. Ä. bedeckt), und welche Gesamtlänge haben diese im Vergleich zur befestigten Bahnsteiglänge?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. September 2020

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) gibt es 184 Bahnsteige im Saarland, von denen 169 Bahnsteige mit Betriebsgenehmigung genutzt werden und demnach zugänglich und sicher sind. Die ungenutzten Bahnsteige bzw. Bereiche haben eine schlechte Beschaffenheit und sind durch entsprechende Absperrungen für Reisende nicht zugänglich.

Nach Auskunft der DB AG lässt sich nicht ermitteln, ob Bahnsteige mit Schotter, Sand, Vegetation o. Ä. versehen sind. Die Nutzlängen der Bahnsteige sind an den Bestellungen der Aufgabenträger zur Durchführung des Schienenpersonennahverkehrs ausgelegt. Über die Nutzlänge hinausgehende Bereiche werden mit entsprechenden Absperrmaßnahmen verkürzt.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Angaben vor.

168. Abgeordnete

Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung zwischenzeitlich einen EU-rechtskonformen Weg gefunden, um gemäß dem Beschluss vom 14. November 2019 Regionalflughäfen ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 mit zuerst 20, dann 50 Mio. Euro im Jahr aus dem Bundeshaushalt zu unterstützen (Bundestagsdrucksache 19/18875, Antwort zu Frage 22 und Bericht des BMVI zur Verkehrsministerkonferenz der Länder am 4./5. März 2020 in Saarbrücken, TOP 7.1), und wenn ja, welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. September 2020

Nachdem die Prüfung eines Modells mit wortgenauer Umsetzung dieses Beschlusses deutliche Probleme mit dem europäischen Beihilferecht offenbart hat, hat das BMVI als alternative Möglichkeit zur Entlastung von Flugplätzen – und damit gleichermaßen im Sinne der Zielsetzung des Beschlusses – ein Konzept entwickelt, das dem Haushaltsausschuss vorgelegt werden soll. In dem Konzept ist die Schaffung einer eigenen Flugsicherungsgebühr für diejenigen Flugplätze, die nicht zum Kreis der Flugplätze nach § 27d Absatz 1 LuftVG gehören, aber Flugsicherungsdienste benötigen, vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

169. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Betreibt die Bundesregierung, abseits von Forschungsförderungen, Maßnahmen zur Wetterbeeinflussung oder zum Geo- bzw. Climate-Engineering selbst oder ist sie an solchen beteiligt, und wenn ja, an welchen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. September 2020

Nein.

170. Abgeordnete
Dr. Bettina
Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit enthält der Referentenentwurf für eine Verordnung der Bundesregierung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) (www.bmu.de/ fileadmin/Daten BMU/Download PDF/Glaesern e Gesetze/19. Lp/bimschv 13 17/Entwurf/bimsc hv 13 17 refe bf.pdf) nach Auffassung der Bundesregierung Änderungen außerhalb der BVT-Merkblätter (EU 2017/1442), und ist der Deutsche Bundestag nach Auffassung der Bundesregierung vor diesem Hintergrund im Rechtsetzungsverfahren gemäß § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 10. September 2020

Mit dem Referentenentwurf für eine Verordnung der Bundesregierung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) wird der Durchführungsbeschluss EU 2017/1442 vom 17. August 2017 gemäß § 48b Satz 6 sowie gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundesimmissionsschutzgesetz umgesetzt. Das bedeutet, die Festlegung der Anforderungen an das Emissionsverhalten erfolgt innerhalb der im Durchführungsbeschluss vorgegebenen Bestimmungen und Emissionsbandbreiten unter Beachtung des Verschlechterungsverbotes. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Zuleitung an den Bundestag im vorliegenden Verfahren nach gegenwärtigem Stand nicht erforderlich.

171. Abgeordneter **Dr. Lukas Köhler** (FDP)

Zählt die Bundesregierung klimaneutrale synthetische Kraftstoffe, wie beispielsweise E-Fuels, zu den fossilen Brennstoffen, deren Treibhausgasemissionen zu bepreisen nach § 1 der Zweck des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist, und mit welchem Emissionsfaktor werden klimaneutrale synthetische Kraftstoffe in der Berichterstattung nach dem BEHG belegt (bitte jeweils mit Begründung beantworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. September 2020

In den Jahren 2021 und 2022 sind lediglich die in Anhang 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) genannten Kraftstoffe (und Brennstoffe) berichtspflichtig. Für reine E-Fuels besteht daher in den ersten beiden Jahren keine Pflicht zur Abgabe von Zertifikaten. Der Bundesregierung liegen bislang zur Herstellung synthetischer Kraftstoffe in großtechnischem Maßstab allerdings auch keine Erkenntnisse vor.

Für die Ausweitung des Systems auf die übrigen Brennstoffe ab dem Jahr 2023 wird die Bundesregierung im Rahmen des nach § 23 BEHG bis zum 22. November 2022 vorzulegenden Erfahrungsberichtes überprüfen, inwiefern für synthetische Kraftstoffe ab dem Jahr 2023 der Emissionsfaktor "Null" angewendet werden kann. Ein entsprechender Prüfauftrag ergibt sich explizit aus der Gesetzesbegründung zu § 23 BEHG.

172. Abgeordneter Dr. Rainer Kraft (AfD)

Wie viele Kilometer an Rohrleitungen in der Kanal- und öffentlichen Trinkwasserversorgung müssen nach Kenntnis der Bundesregierung bis 2030 erneuert werden, und welche Kosten entstehen dadurch (www.zfk.de/artikel/ce99074dcbdac bbdba74a4408fc0c6cf/die-gefahr-aus-dem-unterg rund-marode-wasserrohe-2020-01-03/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 11. September 2020

Der Vollzug im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung ist eine Aufgabe der Länder, die sie eigenständig und selbstverantwortlich durchführen. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zur erforderlichen Erneuerung der entsprechenden Leitungen bzw. den dazugehörigen Kosten bis zum Jahr 2030 vor.

173. Abgeordneter Mario Mieruch (fraktionslos)

Welchen Wert hatten die 14 teuersten Werbekampagnen, welche das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) aus eigenem Etat in Auftrag gab, im Zeitraum 2015 bis 2019, und welchen Inhalt hatten diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2020

Eine Übersicht der im Zeitraum 2015 bis 2019 umgesetzten Kampagnen und der dafür aufgewendeten Mittel findet sich in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21280 "Mögliche indirekte Förderung von Medien durch die Bundesregierung". Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge in Bezug auf die Fragestellung:

Jahr	Kampagne	Wert
2017	COP 23 in Bonn, internationaler Klima-	1.512.093,70 €
	schutz	
2015	Zusammen ist es Klimaschutz	1.357.339,76 €
2015	Bauen und Wohnen	1.347.976,55 €
2017	Nachhaltige Landwirtschaft	1.062.299,51 €
2019	Plastikvermeidung	1.029.874,14 €
2018	Nein zur Wegwerfgesellschaft	974.705,82 €
2016	Nachhaltige Mobilität	843.225,09 €
2017	Nationale Klimaschutzinitiative	524.717,75 €
2016	Du bist die Stadt	505.021,27 6
2019	Insektenschutz	313.135,77 €
2019	Klimaschutz	302.067,14 €
2016	30 Jahre BMU	201.727,73 €
2016	Kleinserienreife Klimaschutz-	195.545,76 €
	technologien	
2019	Nationale Klimaschutzinitiative	174.740,30 €

174. Abgeordneter Mario Mieruch (fraktionslos)

Bei welchen Medienanbietern wurden diese Werbekampagnen geschaltet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2020

Für die Kampagnen, die in den Jahren 2015 bis 2017 umgesetzt wurden, wird in Bezug auf die Medienanbieter auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/1781 "Aufwendungen der Bundesregierung für Öffentlichkeitsarbeit", verwiesen. Die übrigen Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Kampagne	Online-Anzeigen	Außenwerbemaßnahmen
*		
Nem zur Wegwertgesellschaft	taz.net	City-Light-Poster
	G+J EMS DE - Customer	
	Channel	Digital Deluxe Net
	handelsblatt.com	City-Light-Boards
	spiege1.de	Infoscreen
	sueddeutsche. de	Großfächen
	t-online.de	Mega-Light Select
	welt.de	City-Light Select
	zeit. de	

Kampagne	Online-Anzeigen	Außenwerbemaßnahmen	Print-Anzeigen
Insektenschutz	google.de Instagram Spiegel Online Multiscreen Roadblock Quality News Plus Digital OL Nachhaltigkeit Rotation OL Wohnen & Einrichten Rotation Reachnet Haus/Wohnen/Garten ze.tt	FreedCards	
Klimaschutz	ZEIT Digital sueddeutsche.de DIGITAL Politik-Channel Digital Spiegel Online welt.de focus.de t-online.de Ströer Themenchannel News & Tageszeitungen web.de, gmx	digitale City-Light-Boards digitale City-Light-Poster City-Light-Poster Großflächen	

Kampagne	Online-Anzeigen	Außenwerbemaßnahmen	Print-Anzeigen
Plastikvermeidung	Channel News	Infoscreen	
	Channel Gesundheit & Ernährung	Station Video	
	Google Display Netzwerk	Mall Video	
	XD SPM RON		
	MO Nachhaltigkeits-Rotation		
	Google Germany DE - Netzwerk		
	iq Digital DE - Netzwerk		
	Web.de, gmx.de		
	wetteronline.de		
	Thema News & Tageszeitungen Multiscreen		
	Instagram		
	XD Spiegel Homepage		
	Focus_Homepage_Multi Screen Festplatz		

Kampagne	Online-Anzeigen	Angenwerhemagnahmen	Print-Anzeigen
rambagne	nagiazing-annin o	CAUSCHWOI DOMAINION	magiazing-ain i
Nationale			AKP - Zeitschrift für grüne und
Klimaschutzinitiative			alternative Kommunal Politik
			Demo
			Der Gemeindehaushalt
			Der Gemeinderat
			Der Landkreis
			Der neue Kämmerer
			Die Gemeinde (Schleswig-Holstein)
			Die Niedersächsische Gemeinde
			Energie & Management
			Energiewirtschaftliche Tagesfragen
			EUWID Recycling und Entsorgung
			Innovative Verwaltung
			Internationales Verkehrswesen
			KA - Korrespondenz Abwasser
			Abfall
			KOMMUNAL
			Kommunal Direkt
			Kommunaler Beschaffungs-Dienst
			KOPO Kommunalpolitische Blätter
			KommunalTechnik
			KVI im Dialog
			Neue Energie
			NRW Magazin. Zeitschrift des DBB
			NRW
			Sachsenlandkurier
			stadt + werk
			Städte- und Gemeinderat
			Städtetag aktuell
			Verwaltungsrundschau
			ZFK-Zeitung für kommunale
			Wirtschaft
			fairkehr
			Bayerische Staatszeitung

	Staatsanzeiger, Baden-Württemberg	Hessische Städte- und Gemeinde-	Zeitung	Energiekommune	Bayerischer Gemeindetag	NST- Niedersächsischer Städtetag	Behörden Spiegel	KOMMUNAL	Kommunal Direkt	Kommunaler Beschaffungs-Dienst	Kommunalwirtschaft	Behörden Spiegel

175. Abgeordneter

Mario Mieruch

(fraktionslos)

Wann und wodurch konkret haben die deutschen Wahlberechtigten der Bundesregierung den Auftrag erteilt, während der EU-Ratspräsidentschaft einen durch Corona erforderlichen EU-Wiederaufbauplan voranzutreiben, der vornehmlich umwelt- und klimapolitischen Zielen dienen soll (www.bmu.de/pressemitteilung/eu-umweltministe r-wiederaufbau-programm-soll-sich-an-umwelt-und-klimapolitischen-zielen-ausrichten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2020

Seit Anfang 2020 erfordert die globale COVID-19-Pandemie von der Europäischen Union und der Bundesregierung entschlossenes und solidarisches Handeln, um die von dieser Pandemie ausgelöste schwere Krise zu bewältigen. Gleichzeitig haben akute Zukunftsherausforderungen wie die Klimakrise nicht an Dringlichkeit verloren. Deutschland hat am 1. Juli 2020 den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen. Um die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Erholung der EU-Mitgliedstaaten voranzutreiben, setzt sich die Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für einen raschen und erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zum Mehljährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 und dem europäischen Aufbauinstrument ein. Die EU-Umweltministerinnen und -minister haben mit ihrem gemeinsamen Aufruf vom 13. Juli 2020 dazu einen fachlichen Beitrag geleistet.

Die Bundesregierung steht laut dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für eine Umwelt- und Klimapolitik, die die Bewahrung der Schöpfung und den Schutz natürlicher Ressourcen mit wirtschaftlichem Erfolg und sozialer Verantwortung erfolgreich verbindet. Hier hat sie sich zudem zum Ziel gesetzt, die EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2020 zu nutzen, um das Ambitionsniveau des europäischen Umweltschutzes weiter zu steigern. Die Strategie des europäischen Grünen Deals ist für die Bundesregierung daher während der EU-Ratspräsidentschaft eine wichtige Leitlinie.

176. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was sind aus Sicht der Bundesregierung die zentralen und messbaren Erfolge des Nationalen Programms Nachhaltiger Konsum, die seit der Einrichtung des Programms im Februar 2016 (www. bmu.de/themen/wirtschaft-produkte-ressourcen-to urismus/produkte-und-konsum/nachhaltiger-kons um/#c12958) erreicht wurden, und in welcher Höhe wurden seit Beginn des Programms im Jahr 2016 finanzielle Mittel bei den drei federführenden Bundesministerien für die Umsetzung des Nationalen Programms Nachhaltiger Konsum sowie dessen koordinierende Kompetenzstelle aufgewendet (bitte nach Haushaltsjahr und den 14 Maßnahmen mit dem größten Finanzvolumen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2020

Zentrale und messbare Erfolge des Nationalen Programms Nationaler Konsum (NPNK) sieht die Bundesregierung wie folgt:

Das NPNK, im Jahr 2016 vom Bundeskabinett verabschiedet, hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für die Anliegen des nachhaltigen Konsums in Deutschland zu stärken und hat konkrete Maßnahmen zu den Bedürfnisfeldern Mobilität, Ernährung, Wohnen und Haushalt, Arbeit und Büro, Bekleidung, Freizeit und Tourismus, in den einzelnen Ressorts sowie querschnittsorientierte Maßnahmen angestoßen. Das Programm und seine institutionellen Verankerungen wie das Kompetenzzentrum für Nachhaltigen Konsum beim Umweltbundesamt und das Netzwerk für Nachhaltigen Konsum haben zu einer signifikanten Erweiterung und Konsistenz der Aktivitäten der Bundesregierung und der gesellschaftlichen Akteure im Bereich nachhaltiger Konsum geführt. Zudem wurden neben den bereits existierenden Indikatoren in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie weitere Kennzahlen zur nachhaltigen Beschaffung entwickelt und eingeführt. Zur Abbildung der entstehenden Lebensmittelabfälle und zur Thematik der Lebensmittelverschwendung befindet sich ein weiterer Indikator in der Entwicklung. Beim Indikator Marktanteil von nachhaltigen Produkten konnte mehr als eine Verdoppelung erreicht werden.

Auf der internationalen Ebene erfährt das Programm als erstes für nachhaltigen Konsum weltweit eine erhebliche Beachtung und hat bereits eine Reihe von entsprechenden Aktivitäten in einigen Ländern ausgelöst, u. a. in China, Schweden und weiteren Ländern. Hierzu zählen neben konkreten bedürfnisfeldbezogenen Maßnahmen auch konsumbezogene Zielsetzungen und institutionelle Verankerungen.

Jedoch bedarf es für das NPNK noch weiterer konkreter Zielsetzungen und Aktivitäten, um signifikante Fortschritte in der Umsetzung nachhaltiger Konsummuster zu erreichen. Insoweit wurde seine Weiterentwicklung auch Bestandteil des geltenden Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD.

Eingesetzte Finanzmittel

Seit Verabschiedung des Programms im Jahr 2016 wurden finanzielle Mittel beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Umsetzung des Nationalen Programms Nachhaltiger Konsum sowie dessen koordinierende Kompetenzstelle wie untenstehend aufgewendet. Die Finanzmittel wurden hauptsächlich in den nachgeordneten Bundesbehörden der Ko-Federführer des Programms eingesetzt. Diese dienen der Umsetzung des NPNK.

1) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU):

Mittel aus der Ressortforschung (ReFoPlan – Mittel) ab 2016:

UFOPLAN 2016, (Laufzeit 2016–2019) FKZ: 3716 16 305 0: "Unterstützung bei der Implementierung des nationalen Programms für nachhaltigen Konsum" und Teilleistungen (Aufstockung): "Weiterentwicklung des Webportals, des Nationalen Netzwerks Nachhaltiger Konsum und der Veranstaltungen"

insgesamt: 575.113,25 Euro

ReFoPlan 2018 (Laufzeit Okt. 2019–Sept. 2022), FKZ 3718 16 312 0: "Strategische Weiterentwicklung und fachwissenschaftliche Unterstützung der Aktivitäten und Dienstleistungen des Kompetenzzentrums Nachhaltiger Konsum"

589.800,18 Euro

ReFoPLAN 2019 (Laufzeit Dez. 2019–Nov. 2022), FKZ 3719 11 303 0: "Wissenschaftliche Erarbeitung von Handlungsansätzen für das Nationale Netzwerk Nachhaltiger Konsum des Kompetenzzentrums Nachhaltiger Konsum zur Umsetzung des NPNK"

568.045,00 Euro

Das BMU hat zusätzlich innerhalb der im Jahr 2019 gestarteten Förderinitiative des BMU "KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen" Mittel zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz für nachhaltigen Konsum bei Suchmaschinenanbietern, Vergleichsportalen und Online-Shops aufgewendet.

KI-Förderinitiative 2019 (Laufzeit: 1. März 2020–31. August 2020) Projekt KI4NK – Entwicklung eines innovativen Ideenkonzepts für die Förderung KI-gestützten nachhaltigen (Online-)Konsumverhaltens unter Berücksichtigung von Anbieter- und Verbraucherperspektiven"

158.566,37 Euro.

Darüber hinaus wurden und werden aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) seit dem Jahr 2016 direkt konsumbezogene Aktivitäten mit der Zielgruppe "Verbraucher und Verbraucherinnen" in Höhe von ca. 5 Mio. Euro für bereits abgeschlossene Projekte und ca. 36 Mio. Euro für noch laufende Projekte gefördert.

Personalkapazitäten für das Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum (KNK) am Umweltbundesamt:

HH-Jahr 2016

0,5 E13-Stelle zur Vorbereitung des KNK

HH-Jahre 2017 bis 2020

1½ E13-Stellen direkter Betrieb und konzeptionelle Unterstützung des KNK

2) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Finanzierung von Veranstaltungen:

HH-Jahr 2017

Konferenz Unterstützung bei der Implementierung des nationalen Programms für nachhaltigen Konsum" sowie 2. Netzwerktreffen Nachhaltiger Konsum

29.933,44 Euro

HH-Jahr 2019

Nachhaltiger Konsum für biologische Vielfalt in Ernährung und Landwirtschaft 21. Mai 2019

2.925,26 Euro

Personalkapazitäten für das KNK bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Koordinierungsstelle nachhaltiger Konsum für Ernährung und Landwirtschaft:

HH-Jahr 2018 bis 2020

1 E13-Stelle sowie eine E11-Stelle zur Unterstützung der Umsetzung des NPNK bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Koordinierungsstelle nachhaltiger Konsum für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des KNK.

177. Abgeordnete **Tabea Rößner**(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwieweit plant die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD von 2018 angekündigte Weiterentwicklung des Nationalen Programms Nachhaltiger Konsum sowie die Stärkung des Kompetenzzentrums Nachhaltiger Konsum (RN 6476-6478 www.bundesregierun g.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d 4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsv ertrag-data.pdf), insbesondere vor dem Hintergrund der durch das Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Evaluation (www.aloenk.tu-berlin.de/ menue/forschung/nachhaltigen konsum weiterde nken/), und wie plant die Bundesregierung, auf die aktuelle Kritik des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen einzugehen, der in seinem Papier "Nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion ermöglichen" kritisiert, dass im Nationalen Programm Nachhaltiger Konsum keine konkreten Zielwerte und Indikatoren benannt würden, die personelle und finanzielle Ausstattung diffus und nicht klar definiert sei und daher keine grundlegenden Effekte im Hinblick auf das SDG 12 "Verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster" (Sustainable Development Goal No. 12, United Nations) zu erwarten wären (www.svr-ver braucherfragen.de/wp-content/uploads/Policy Bri ef Nachhaltiger Konsum.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 8. September 2020

Die Bundesregierung plant, die Weiterentwicklung des Nationalen Programms Nationaler Konsum (NPNK) durch einen Beschluss im Staatssekretärsausschuss für Nachhaltigkeit (StA) im März 2021.

Die Umsetzung des NPNK baut auf den Erkenntnissen der vom Umweltbundesamt im Jahr 2017 in Auftrag gegebenen Evaluierung des Programms auf. Das weiterentwickelte Programm soll demnach – stärker als bisher – in den direkten Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den Beschlüssen des Klimakabinetts gestellt werden und diese Politiken durch die Umsetzung aus Konsum- und Verbraucherperspektive flankieren. Denn die Erfüllung dieser Ziele und Beschlüsse wird nur gelingen, wenn – ergänzend zu den Bemühungen in den Sektoren auf der Angebotsseite – wirksame Maßnahmen auf der Nachfrageseite umgesetzt werden. Dies bedeutet, die negativen Umweltwirkungen des Konsums insgesamt zu begrenzen und nachhaltige Konsummuster zu entwickeln.

Gleichermaßen wird durch die Bezugnahme auf den nationalen Politikrahmen auch der Beitrag des Programms zur Umsetzung der Agenda 2030 auf globaler Ebene und des European Green Deals deutlich gemacht. Mit einem – auch quantifizierten – Umsetzungsbeitrag zu den nationalen, europäischen und globalen Prozessen soll das NPNK an politischer Kraft und Wahrnehmung gewinnen.

In der Gesellschaft gibt es eine gestiegene Erwartungshaltung und Nachfrage in der Bevölkerung, durch individuelles Handeln zu nachhaltigem Konsum beizutragen, auch unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Erholung von der Corona-Pandemie. Eine ambitionierte Fortentwicklung des NPNK wird dem Rechnung tragen.

Das NPNK soll als politischer und inhaltlicher Gesamtrahmen Bestand haben und wird weiterhin in interministerieller Zusammenarbeit dezentral in den Ressorts umgesetzt. Jedoch soll eine Neustrukturierung und deutlich stärkere Fokussierung der Aktivitäten zu einer stärkeren Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen führen. Auch ist die Entwicklung und Nutzung weiterer Indikatoren im Bereich nachhaltiger Konsum vorgesehen.

Die Abstimmungsprozesse in der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des NPNK sind noch nicht abgeschlossen. In diese Abstimmung fließen sämtliche Stellungnahmen und Empfehlungen, die die Bundesregierung erreichen, ein, so auch die des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen.

Die konzeptionelle und organisatorische Stärkung des Kompetenzzentrums Nachhaltiger Konsum (KNK) genießt hohe Priorität. Sie wird seit dem Jahr 2016 mit Mitteln des Ressortforschungsplans des BMU in Höhe von 589.800,18 Euro unterstützt. Darin enthalten sind auch eine Kommunikationsstrategie inklusive Webauftritt. Mit weiteren Mitteln des BMU in Höhe von 568.045 Euro wird bis zum Jahr 2022 die strategische und operationelle Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Netzwerk Nachhaltiger Konsum des KNK unterstützt.

178. Abgeordneter
Gerhard
Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung nichtgrünen Wasserstoff in das Brennstoffemissionshandelsgesetz aufzunehmen (falls ja, in welcher Form), und nach welchen Kriterien will die Bundesregierung grundsätzlich die Einordnung beim Wasserstoff nach verwendeter Stromquelle voneinander abgrenzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. September 2020

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gilt für die Emission von Treibhausgasen. Somit sind nur Brennstoffemissionen – also die Menge an Kohlendioxidäquivalent in Tonnen, die bei der Verbrennung freigesetzt werden kann – berichtspflichtig und nach § 8 BEHG von einer Abgabepflicht betroffen. Da bei der Verbrennung von Wasserstoff keine Treibhausgase entstehen, ist dieser Energieträger nicht vom BEHG erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

179. Abgeordneter
Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)

Wie viele Ausbildungsbetriebe haben bisher Anträge auf eine Förderung nach dem Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" gestellt, und für wie viele Auszubildende wurde die Förderung beantragt (beide Angaben bitte für jede Förderlinie – Ausbildungsprämie, Ausbildungsprämie plus, Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, Übernahmeprämie – separat nach den drei Betriebsgrößen des Bundesprogramms aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. September 2020

Die Anträge auf eine Förderung nach der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" können seit dem 1. August 2020 bei der Bundesagentur für Arbeit, die die erste Förderrichtlinie umsetzt, gestellt werden. Die Bundesagentur für Arbeit ist auf Grund der Kürze der Antragszeit noch nicht in der Lage, aussagefähige Daten zu den Antragszahlen zur Verfügung zu stellen.

180. Abgeordnete

Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welchem Konzept bzw. welcher Idee fußt die im Koalitionsausschuss beschlossene bundesweite Bildungsplattform?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2020

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung prüft derzeit die Umsetzungsmöglichkeiten der vom Koalitionsausschuss geplanten bundesweiten Bildungsplattform, Strukturbildende Elemente, die im Rahmen des DigitalPakt Schule und anderen Initiativen der Bundesregierung auf den Weg gebracht wurden, werden in die Konkretisierung einfließen.

181. Abgeordnete

Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche zeitlichen und finanziellen Vorstellungen zur Realisierung der Bildungsplattform hat die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2020

Die Komplexität des Vorhabens und die notwendige Klärung zur beabsichtigten Nutzung von EU-Mitteln erfordern noch Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sowie Erörterungen mit den Ländern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird die Ergebnisse dieser Abstimmungen zu gegebener Zeit vorstellen.

Berlin, den 11. September 2020

